Das Internationale Landwirtschaftsinstitut in Rom

Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Rechtswissenschaftlichen Abteilung einer Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Eberhard-Karl-Universität zu Tübingen

Vorgelegt von

Karl-Alexander v. Stockhammern, Berlin

1928

Das Internationale Landwirtschaftsinstitut in Rom

Vorgelegt von
Karl-Alexander v. Stockhammern, Berlin

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen 4
Vorwort und Literaturverzeichnis 5
I. Die Vorgeschichte des Internationalen Landwirtschaftlichen Instituts 10
1. Der Plan Lubins und die Initiative des Königs Viktor Emanuel III. von Italien 10
2. Die Konferenz in Rom von 1905 13
Verzeichnis der Veröffentlichungen des Intern. Landw. Instituts 23
Schriften über die Tätigkeit des Institutes 24
II. Die Geltung der Konvention vom 7. Juni 1905 . . . 24
1. Der Kreis der Mitgliedstaaten 24
a) Ratifizierende Mächte
b) Beitretende Staaten
c) Kolonien usw.
2. Die Kündigung der Konvention 27
a) Allgemeine Kündigungsmöglichkeit
b) Art. 282 des Versailler Vertrages
III. Die Aufgaben des Internationalen Landwirtschaftlichen Instituts 28
1. Die Uebermittlung von Nachrichten 28
2. Die Land- und Saisonarbeiterfrage 29
3. Die Anregung gemeinschaftlicher Maßnahmen jeder Art 30
IV. Die Organe des Internationalen Landwirtschaftlichen Instituts 30
A. Ihre Regelung in Konvention und Statuten. — Verhältnis und Statuten zur Konvention 30
B. Die Organe 30
1. Die Generalversammlung (L'assemblé générale) 30
a) Zusammenkunft, Vorsitz und Zuständigkeit
b) Staatsvertreter oder Vertreter freier Organisationen
2. Der ständige Ausschuß (Le comité permanent) 44
a) Zusammensetzung
b) Bureaus
c) Verfahren
V. Die rechtliche Natur des Internationalen Landwirtschaftlichen Instituts 57
1. Die Kämpfe im Schoße des Instituts 57
2. Kritik der verschiedenen Auffassungen 65
VI. Das Verhältnis des Internationalen Landwirtschaftlichen Instituts zum 68
1. Völkerbund 68
2. Arbeitsamt 73

Abkürzungen

A. G.	= Assemblée Générale (Generalversammlung).
C. P.	= Comité Permanent (Perman. Komitee, ständiger Ausschuß).
I. I. d'Agr.	= Internationales landwirtschaftliches Institut.
Liszt	= Dr. Franz v. Liszt, Das Völkerrecht, Berlin 1925.
P. V.	= Procès verbaux.
R. I.	= Revue de Droit International et de Législation comparée.
N. Z.	= Niemeyers Zeitschrift für Internationales Recht.
C. I. d'Agr.	= Convention internationale d'Agriculture (7. Juni 1905).
C. C.	= Code Civile.
p. v.	= procès verbaux.
V. B.	= Völkerbund.

Vorwort und Literaturverzeichnis

Die vorliegende Arbeit entstand im Völkerrechtlichen Seminar zu Tübingen auf Anregung und unter Anleitung des Herrn Prof. Dr. Heinrich Pohl, dem der Verfasser für vielfache Anregung und Unterstützung zu bleibender Dankbarkeit verpflichtet ist.

In ihren wesentlichen Teilen wurde die völkerrechtliche Studie im Internationalen Landwirtschaftlichen Institut in Rom entworfen. Es ist dem Verfasser eine angenehme Pflicht, der freundlichen Aufnahme und Unterstützung, besonders seitens des Generalsekretärs Herrn Prof. Dr. Dragoni, des Chefs der Rechtsabteilung Herrn Prof. Dr. M. G. Carrara, des Herrn Prof. Dr. Konstanza und des Sekretärs des Deutschen Reiches, Herrn Dr. Rohr, im Internationalen Landwirtschaftlichen Institute zu gedenken. Besonders aber möchte der Verfasser Herrn Prof. Dr. Anzilotti für manche wertvolle Anregung, und dem deutschen Delegierten Herrn Botschaftsrat Dr. F. v. Prittwitz und Gaffron, und allen denjenigen, die durch ihr Entgegenkommen die Bemühungen des Verfassers unterstützten, an dieser Stelle seinen besonderen Dank sagen.

Dem Verfasser standen folgende Materialien und Schriften zur Verfügung:

1. Akten und Berichte:

Aide mémoire du Ministère des Affaires Etrangères (zu London) vom 13. Mai 1912 und ein Begleitbrief von Herrn H. G. Dering vom 6. Juni 1912 an den Präsidenten des I. L. I. — actes de la première à septième Assemblée générale vom November 1918 bis zum Mai 1925 (9 Bände). — Bericht des deutschen Delegierten

in N. 720 der Drucksachen des Reichstags, 13. Legislationsperiode, Session 1912/14. — Commission consultative agricole (rapport de la Commission), Genf 1923. — Comité Permanent (procès verbaux du...) von 1908 bis 1925 — durchlaufend — (18 Bände). — Commission de coopération intellectuelle (procès verbaux de la...), „première session" (A. 61, 1922, XII C, 1922) et „la deuxième session" (C 570, M. 224, 1923). — Commission consultative et technique des communications et du transit (deuxième rapport A. 70 [1923] VIII. Société des Nations). — Commission de coopération intellectuelle A. 31, 1923, XII. Rapport de la commission. — Commission d'Etude de personnalité juridique de l'Inst. Int. d'Ágr. (I épreuve — 24/II/1923). Compte rendu de la 7ème Assemblée Générale du Comité de l'Association Internationale pour la protection légale des travailleurs à Zurich (10. bis 12. November 1922) suivi de rapports annuels de l'association Int. et de l'Office du Travail (Paris et Nancy 1912). — Conférence financière internationale à Bruxelles (Rapport de la...). — Conférence Internationale d'Agricultire de 1905 (Procès verbaux de la...) à Rome. — Conférence financière Internationale, Bruxelles 1920. Bd. 1—3 (Comptes rendus de la Conférence) und: Les recommandations et leur application (examen après deus ans, März 1924), Bd. 1—4. — Convention Internationale (Rapport préliminaire et avant — projet de la...) par M. N. Politis. Paris 1923. — Coopération intelectuelle Société des Nations. (A. 96) 1923 XII. — Discours prononcé par S. E. M. Benito Mussolini, Président du Conseil des Ministres d'Italie. — Draft Constitution for an international Union of Agricultural Associations und ein dazugehöriges Rundschreiben von Prof. Dr. E. Laur (Brugg), 1924. — International Institute of Agriculture at Rome. Hearings before the Commitee of Agriculture, House of Representatives, 67th Congress, I. Section, April 1921. Serial A = Wash ington 1921. — Pro Memoaria an den Generalsekretär des I. L. I. — Zuschrift des Generalsekretärs an die Delegierten bezüglich der Frage, ob die Beamten des I. L. I. diplomatische Vorrechte genießen. — Questionaire relatif

à la condition juridique des Bureaux Internationaux à Berne, de l'Institut Int. d'Agriculture, présenté par M. Louis Dop., Vice Président de l'Institut, Délégué de la France, enthaltend 8 Fragen. — Ein diesbezüglicher Brief der Delegation des Pays-Bas (signé: De Wede), Nr. 142 vom 29. Februar 1912. — Mixed Commitees of the International Institute of Agriculture. (Rapport of the ... at Rome and the International Labour Office), Genf 1922. — Politis Prof. N. Institut de droit International, session de Bruxelles 1923, 14. Kommission „condition juridique des associations internationales", Paris 1923. — Proposition définitive concernant les Statuts et Réglements soumises au Comité Permanent par la Commission nommée à cet effet (2ème épreuse, 2. Mai 1925). — Publications de la Cour Permanente de Justice internationale. Série B, Nr. 2 et 3 (Rexueil des avis consultatifs 12. Aût 1923). Rapport préliminaire et avant projet de la convention internationale par M. Politis (Institut de droit int.) session de Bruxelles 1923, Paris 1923. — Reponse officielle de la Roumanie au questionaire établi par la Délégation du Comité Permanent de l'Inst. Int. d'Agr. Bucarest 1908. — Session de législation de ... et son activité depuis la dernière Assemblée Générale, Rapport (Annexe 2 = a/11 1924). — Staatsarchiv X. 2096. — Statuts (de l'Inst. Int. d'Agr. à Rome) avec les propositions de M. de Miklos. — The International Institute of Agriculture and its relations with no-official agricultural associations. — Travaux de la commission de coopération intellectuelle (Société des Nations). A. 102 (1923) XII.

2. Propagandahefte und ähnliche Publikationen:

Annuaire de l'Institut de Droit Int., Bd. 24 (Session de Madrid), Brüssel 1911. — Bar, Luigi, Tecria a Pratica de Diritto Int. privato (Federazione a cura del Prof. C. Buzzati), Biblioteca di Scienze politiche e Amministrative, 3 a Serie, vol. XI, Parte 1. Torino 1915. — Bulletin de Statistique agricole. Rome 1923. — Comparsa conclusionale per la Commissione Reale per l'Institute Int. d'Agricoltura, Roma 1906. — Consideraciones elebo-

râdas à S. M. el Rey don Alfonso XII. — Das Internationale Landwirtschafts-Institut in Rom (von Lobkowitz, Prinz Ferdinand), Prag 1905. — Dop, Louis. L'œuvre de l'Institut Int. d'Agriculture, les problèmes agricoles et leur solution. Rome 1918. — Dop, Louis. La condition économique et financière de l'Institut Int. d'Agriculture. Rome 1916. — Dop, Louis. L'Institut Int. d'Agriculture. Rome 1909. — Dop, Louis. L'Institut Int. d'Agriculture, Extrait de la Revue politique et parlementaire (vom Dezember 1912), Paris 1912. — Dop, Louis. „La réorganisation de l'Institut Int. d'Agriculture" (Auszug aus der VI[ime] Assemblée Général du 9 mai 1923). Rome 1922. — Fusinato, Guido. Avis sur les questions touchant la personalité juridique de l'Institut Int. d'Agriculture. Rome 1914. — Gemma, Scipione. Il diretto int. del lavoro. Roma 1912. — Grinenko, I. L'Institut Int. d'Agriculture à Rome (Les premières années de son existance), erschienen in Deutsch, Französisch, Englisch, Spanisch und Russisch. — Instituto Agricola Catàlan de San Isidro, con motivo de su gestiòn como Delegado de España en la Conferencia celebrada en Roma para creaciòn del Instituto International de Agricultura. Barcelona 1905. — International Institute of Agriculture at Rome. Committee on Foreign Affairs. House of Representative. Washington 1920. — International Institute of Agriculture. Message from the President of the United States, concerning a convention signed at Rome on June 7. 1905 by the Delegates of the various Powers atc. — L'Instituto Int. d'Agricultura, come naque, quelle che é, quello che cara. Roma 1919. Tip. Simoncini. — L'Instituto Int. d'Agricoltura, sua vita et i suoi problemi (nicht zu verwechseln mit... siehe unter Louis Dop); französisch, englisch, italienisch und spanisch. — L'Institut Int. d'Agriculture, son organisation, son activité, ses résultats. — L'organisation int. du travail. „Un Paralléle" études et documents (Serie A, No. 8). Bureau int. du Travail. Genf 1920. — L'organisation int. du Travail et la première année de son activité. Genf 1921. — Müller, Dr., Fr. Die bisherige Entwicklung und die Tätigkeit des Internationalen Land-

wirtschaftsinstituts in Rom (und Bericht des deutschen Delegierten No. 720/1912). Berlin 1913. — Pozzi, Viktor. Wien 1910. — The International Institute of Agriculture. Past, present and Future. 1924. — Croop Reporting Service, Organisation, Management, Adhering Nations and Delegates. Washington 1924.

3. Spezialliteratur:

Cestero, Luizide. O Instituto international d'Agriculture. Lissabonn 1910. — Della Volta, Prof. Riccardo. Sull' Instituto Internationale d'Agricultura proposto da S. M. il Re d'Italia (Auszug aus den Atti della R. Accademia dei Georgofili), 5. Serie, Bd. 2. Florenz 1905. — Gieffers. Allgemeines Statistisches Archiv. 13. Bd. 1921/22, Heft 419—426. — Mehrens. Berichte über Landwirtschaft. Herausgegeben vom Reichsernährungsministerium. Heft 1, 1923, S. 3—38. — Pantaleoni, Maffeo. Scritti di economia, Serie II, 1. A proposito di un instituto internationale permanente di agricoltura. S. 29—78. 2. Istruzioni agli agenti diplomatici, S. 78—82. — Moynier, Les Bureaux Internationaux des Unions Universelles. 1892. — Rotsilbérger. Die internationalen Unionen und ihre Bureaus. Bd. 1, S. 563 ff. — Studi e documenti. L'iniziativa del Re d'Italia e l'Istituto Internazionale di Agricoltura. Roma 1905. — Toll. Die internationalen Bureaus der allgemeinen völkerrechtlichen Verwaltungsvereine. Tübingen 1910.

Die Vorgeschichte des Internationalen Landwirtschaftlichen Instituts

Der Plan Lubins und die Initiative des Königs Viktor Emanuel III. von Italien[1]).

Seit dem Jahre 1848 fanden zur Beratung über landwirtschaftliche Fragen zahlreiche internationale Kongresse statt, die seit 1889 zu einer regelmäßigen Einrichtung wurden. Solche Kongresse tagten 1848 in Brüssel, 1878 in Paris, 1885 in Budapest, 1889 wieder in Paris, 1891 im Haag, 1895 in Brüssel, 1896 in Budapest, 1898 in Lausanne, 1900 in Paris und 1903 in Rom.

Anläßlich des internationalen landwirtschaftlichen Kongresses in Paris von 1889 wurde der Gedanke, eine internationale landwirtschaftliche Kommission zu gründen ausgesprochen. Sie trat 1891 ins Leben. Ihr Zweck war, nach Art. 1 der Statuten landwirtschaftliche Fragen zu studieren und — soweit sie es im Interesse der Landwirtschaft für geeignet hielte — alle Arbeiten aufzunehmen und deren Ergebnis zu veröffentlichen. Eine besondere Aufgabe dieser Kommission aber sollte darin bestehen, internationale Kongresse zu organisieren, erörterungsbedürftige Fragen namhaft zu machen, diese sodann einer näheren Prüfung zu unterziehen und die Verhandlungsergebnisse sowie die Akten zu veröffentlichen.

Schon 1878 hatte die französische Regierung den verfrühten Versuch gemacht, eine internationale landwirtschaftliche Statistik zu organisieren. Im gleichen Jahre war am 17. September die internationale Reblauskonvention zustande gekommen, die 1881 einer Re-

[1]) Mehrens, S. 86 u. f.; Gieffers, S. 410 u. f.; Dop. Louis, L'oeuvre de . . . ., S. 28 u. f.

vision unterzogen wurde. Zum Schutze der der Landwirtschaft nützlichen Vögel war am 19. März 1902 zu Paris eine besondere Konvention unterzeichnet worden[2]).

Nicht unerwähnt bleibe die Vereinigung zur gemeinsamen Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und ein um die Jahrhundertwende eingerichtetes Bureau zur Festsetzung der Getreidepreise. Das Interesse an diesen und ähnlichen Fragen mußte mit der wachsenden Bedeutung der landwirtschaftlichen Produktion stärker werden, da für die schnell zunehmende Bevölkerung die nötigen Nahrungsmittel zu beschaffen waren.

Doch das alles waren nur Versuche zur Lösung der Einzelfragen, die die Interessen der Landwirtschaft berührten. Die Lösung der Schwierigkeiten konnte nur ein internationales Institut bringen, das sich mit dem Studium aller landwirtschaftlichen Probleme zu befassen hätte.

Unter dem Eindruck des unheilvollen Einflusses, den die Spekulationskrisen am Ende des vorigen Jahrhunderts auf die Getreidepreise ausgeübt haben, faßte ein amerikanischer Kaufmann, David Lubin, den Plan, durch eine internationale Einrichtung den Landwirten und den am Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen beteiligten Personen in allen Ländern schnelle und zuverlässige Nachrichten über Erzeugung und Bedarf in den einzelnen Ländern zukommen zu lassen. Zunächst versuchte Lubin vergeblich, seine Idee, genaue periodische Nachweise über die für den Weltmarkt verfügbaren Erzeugnisse durch Errichtung einer entsprechenden Nachrichtenstelle zu liefern, in Amerika und England durchzusetzen. Sein Gedanke wurde als utopisch abgelehnt, doch ließ sich Lubin nicht entmutigen. Unentwegt und mit großer Energie verfolgte er sein Ziel, und auch als es bereits verwirklicht war, stellte er sich bis zu seinem Tode (1919) weiter in den Dienst der Sache.

Durch Vermittlung des damaligen Ministers Luigi Luzzatti, der sofort die Tragweite des Planes erkannte, fand Lubin Zutritt beim König Viktor Emanuel III. von

[2]) Pohl, Intern. Vogelschutz in Strupps Wörterbuch.

Italien, der ebenfalls dem Gedanken ein weitgehendes Verständnis entgegenbrachte. Der König überzeugte sich von der Berechtigung der mit Begeisterung vorgetragenen Idee Lubins und veranlaßte die Regierung, die Staaten zu einer internationalen Konferenz zur Beratung des vorliegenden Planes einzuladen[3]). Der entscheidende Schritt für diese Tat von geschichtlicher Bedeutung war ein Schreiben, welches der König am 24. Januar 1905 an den Ministerpräsidenten Giolitti richtete. Es hat folgenden Wortlaut[4]):

Mein lieber Präsident!

Ein Bürger der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Herr Davide Lubin, entwickelte mir mit der Wärme, wie sie von einer sicheren Ueberzeugung auszugehen pflegt, einen Gedanken, der mir aussichtsvoll zu sein scheint und den ich daher der Aufmerksamkeit meiner Regierung empfehlen möchte.

Die ackerbautreibenden Klassen vermögen, obwohl sie numerisch am stärksten sind, wegen ihrer räumlichen Zerstreutheit aus eigener Kraft wenig zu tun, um ihren Anbau zu verbessern und dessen rationellere Verteilung vorzunehmen sowie ihre Interessen auf den immer mehr zu weltumspannenden werdenden Märkten wahrzunehmen.

Von großem Vorteil würde daher ein internationales Institut sein, das es sich zur Aufgabe machte, die Verhältnisse des Ackerbaues in den verschiedenen Ländern zu studieren, Mengen und Beschaffenheit der Ernten bekanntzugeben behufs Erleichterung des Handels und der Preisbestimmung, Nachrichten über die Lage der Landarbeiterschaft zu sammeln im Interesse der Auswanderer, Maßregeln für den Schutz dieser Auswanderer zu betreiben auf Grund einer Verständigung mit den diesen Zweck dienenden nationalen Einrichtungen, gemeinsame Mittel zu ergreifen zur Verteidigung gegen Pflanzen- und Tierkrankheiten, die von Land zu Land gesondert nicht so wirksam organisiert werden könnte,

[3]) Pantaleoni, Giornale deghli ecconomisti Rom, 1901, S. 109.
[4]) Giolitti, Denkwürdigkeiten meines Lebens.

und um zu guter Letzt die Grundsätze über Versicherung und Agrarkredit zu vereinheitlichen.

An einem derartigen Institut, dessen würdiger und verheißungsvoller Sitz Rom werden könnte, müßten alle dem Plan zustimmende Staaten sowie die großen Berufsvereinigungen vertreten sein derart, daß Autorität von Regierungen und die freien Energien der Landwirte einträchtig zusammenwirken würden.

Ich hege die Zuversicht, daß die Erhabenheit des Zwecks die Schwierigkeiten des Unternehmens überwinden werde, und in diesem Vertrauen bekräftige ich zu sein

Ihr wohlgeneigter Vetter

Vittorio Emanuele.

Die Konferenz in Rom von 1905.

Zur Vorbereitung der in Aussicht genommenen Konferenz ernannte die italienische Regierung eine Kommission, die mit folgenden Aufgaben betraut wurde: die Gebiete aufzusuchen, auf denen eine Vereinbarung, sei es der Landwirte, sei es der Regierungen, erreicht werden könne, ohne daß jedoch die internationalen Maßnahmen zugunsten der landwirtschaftlichen Entwicklung bzw. der Landeigentümer oder der Bauern in irgendeiner Hinsicht die Interessen der Industrie beeinträchtigen sollten. Sodann solle eine Beeinträchtigung der politischen Handlungsfreiheit der Regierungen besonders hinsichtlich der Zollpolitik unbedingt vermieden werden.

Der Einladung der italienischen Regierung zu der internationalen Konferenz folgten am 28. Mai 1905 zahlreiche Staaten. Es waren dies: das Deutsche Reich, Argentinien, Oesterreich, Ungarn, Belgien, Brasilien, Chile, China, Kostarika, Kuba, Dänemark, Equador, Spanien, die Vereinigten Staaten von Amerika, die Vereinigten Staaten von Mexiko, Aethiopien, Frankreich, England, Griechenland, Guatemala, Italien, Japan, Luxemburg, Montenegro, Nikaragua, Norwegen, Paraguay, Niederlande, Peru, Persien, Portugal, Rumänien,

Rußland, Salvador, Serbien, Schweden, Schweiz, Türkei, Aegypten, Uruguay und Bulgarien.

Die von den Bulgaren ernannten Delegierten nahmen an den Sitzungen der Konferenz nicht teil.

Die feierliche Eröffnung erfolgte auf dem Kapitol in Anwesenheit des italienischen Königs, der Königin, einer Vertretung der Mitglieder der Regierungen, der des diplomatischen Korps und zahlreicher hoher Würdenträger durch den Landwirtschaftsminister Rava, der in überschwenglichen Worten die Bedeutung der Stunde feierte. Nach ihm ergriff der Doyen des diplomatischen Korps, der türkische Botschafter, Mustafa Rechid Pascha, das Wort, um den Dank der Konferenzstaaten für die italienische Einladung zum Ausdruck zu bringen. In seinen Begrüßungsworten wiederholte der Vertreter der Stadt Rom, Cruciani Alibrandi, was der König Viktor Emanuel bereits in seinem Schreiben vom 24. Januar 1905 geäußert hat, daß Rom als Sitz des neuen Instituts in Aussicht genommen sei.

Nach dieser Eröffnungsceremonie traten die Delegierten am 28. Mai 1905 zur ersten Vollsitzung zusammen unter dem Vorsitz des italienischen Außenministers Tittoni im Palais Corsini. Als Vizepräsidenten fungierten die Botschafter der Türkei, Frankreichs, des Deutschen Reichs, Oesterreich-Ungarns, Großbritanniens, der Vereinigten Staaten und Spaniens.

Ein vom Vorsitzenden vorgelegter Entwurf eines Arbeitsreglements der Konferenz wurde nach kurzen Bemerkungen einzelner Delegierter angenommen. Daraus seien folgende Bestimmungen hervorgehoben:

Die französische Sprache wurde für die Verhandlungen und Akte der Konferenz angenommen. Die Verhandlungen sollten gemäß den parlamentarischen Gebräuchen geregelt werden. Das Reglement sah die Bildung von drei Kommissionen vor. Jede Kommission konnte sich in Unterkommissionen teilen. Die Konferenz betrachtete sich nur für die in dem Programm der Konferenz aufgeführten Punkte für zuständig. Dieses Programm, welches der Sitzung vom 29. Mai beigefügt ist, lautet:

I. Die Bildung und Organisation des Internationalen Landwirtschaftlichen Instituts.

II. Die Funktionen des Instituts:

a) Periodische Bekanntgebung des Materials bezüglich der landwirtschaftlichen Produktion, der Bedingungen betreffs die Handarbeit, der Pflanzen- und Tierkrankheiten.

b) Die Erleichterung der Organisation und der Hebung einer landwirtschaftlichen Zusammenarbeit, des landwirtschaftlichen Versicherungs- und Kreditwesens.

c) Das I. L. I. solle Vorschläge machen — sei es auf eigene, sei es auf staatliche Initiative hin — bezüglich besonderer und internationaler Maßnahmen zum Schutze solcher Interessen, die den Landwirten aller Länder gemeinsam sind, und zwar unter Berücksichtigung solcher Wünsche, die auf internationalen landwirtschaftlichen Kongressen bereits ausgedrückt wurden.

d) Zuletzt solle das Institut die Funktionen ausüben, die bereits Gegenstand der großen landwirtschaftlichen Organisationen sind und mit denen sich das I. L. I. unabhängig von der Tätigkeit der einzelnen Regierungen befassen könnte.

Für den Fall, daß sich Zweifel über die Zuständigkeit ergeben, sollte eine Konferenz darüber entscheiden, ob sich ein in der Kommission eingebrachter Antrag im Rahmen des Programms halte, oder nicht. Die Delegierten bezeichneten diejenigen Mitglieder ihrer Missionen, die an jeder Kommission teilnehmen sollten. In den Kommissionen wie in den Plenarsitzungen hat jeder Staat nur eine einheitliche Stimme. Jede Kommission hat ihr Bureau zu ernennen und die Ordnung ihrer Arbeiten zu regeln. Jede Kommission ernannte einen Berichterstatter — sie waren berechtigt, auch mehrere Berichterstatter zu ernennen. Die Berichte der Kommissionen wurden, bevor sie zur Beratung gelangten, im Druck vervielfältigt. Für die Dauer der Beratungen wurde strikte Geheimhaltung der Debatten festgelegt. Das Bureau des

Sekretariats wurde jedoch ermächtigt, unter Aufsicht der Konferenzversammlung einen Mitteilungsdienst für die Presse einzurichten. Bei der Beratung des Entwurfs des Arbeitsreglements erklärte der österreichisch-ungarische Botschafter, daß in den Debatten der Kommissionen die Delegierten Oesterreichs und die Ungarns getrennt abstimmen würden, und der erste belgische Delegierte, der auch das Großherzogtum Luxemburg vertrat, gab seinerseits die Erklärung ab, daß die belgische Delegation getrennt für Belgien und für das Großherzogtum abstimmen würde.

In der zweiten Plenarsitzung, die am 30. Mai stattfand, gab Bt. Faina in seiner Eigenschaft als Vorsitzender und Berichterstatter der vorbereitenden italienischen Kommission eine Erläuterung zu dem italienischen Konferenzprogramm, wobei er folgende allgemeine Bemerkungen voranschickte:

Es solle die starke Macht der Landwirte zusammenwirken mit der Autorität der Regierungen. Dennoch liege es der italienischen Regierung fern, den einzelnen Regierungen Vorschriften hinsichtlich der Zusammensetzung der einzelnen Kommissionen zu machen. Dies sei den verschiedenen Delegationschefs vollkommen überlassen. Jedoch werde sich die italienische Delegation aus den Vertretern der großen landwirtschaftlichen Verbände zusammensetzen und er hoffe, daß prinzipiell diese Idee Anklang fände.

Hinsichtlich des Konferenzprogramms des Instituts, welches sich mit den Funktionen befaßt und oben bereits erwähnt wurde und die gesamte Tätigkeit des Instituts umreißt, äußerte sich Faina dahin:

Den ersten Teil (a) habe eine künftige Konferenz noch im Detail zu regeln.

Der zweite Teil (b) biete dort keine Schwierigkeiten, wo bereits ein landwirtschaftlicher Nachrichtendienst bestehe. Es handle sich nur noch um eine organisatorische Zusammenfassung. Wo er aber noch nicht existiere, da müsse man eine entsprechende Neugründung erleichtern.

Der Teil 3 (c) werde nunmehr Arbeitsfeld des ständigen Bureaus werden, dessen Bedeutung aus einer den

Delegierten vorliegenden Broschüre ersichtlich sei (siehe im Anhang dieses Kapitels).

Lediglich der vierte Teil (d) berge noch ein Problem in sich, das vielleicht Gegenstand einer sehr interessanten Besprechung werden könnte. Es handelt sich nämlich um die Frage, ob das Institut sich auch mit nicht von vornherein vorgesehenen Fragen befassen dürfe. Die italienische Regierung bejahe dies bereits heute, falls ernsthaft Garantien gegeben seien, die wirksam verhindern, daß in die Kompetenz der nationalen Regierungen eingegriffen würde. Das alleinige Motiv solle die Erleichterung des internationalen Handels mit Agrarprodukten sein.

Bezüglich der finanziellen Quellen des Instituts will Faina den Entschließungen der Konferenz nicht vorgreifen.

Nach der zweiten Plenarsitzung begannen die Kommissionen ihre Arbeiten.

Die erste Kommission, deren Arbeitsgebiet die Art. I und III des Programms der Konferenz umfaßt, tagte am 30. Mai und 2. Juni (zwei Sitzungen) und am 6. Juni. Sie hielt insgesamt fünf Sitzungen ab. Die erste Kommission setzte zwei Unterkommissionen ein, die erste versammelte sich dreimal, die zweite zweimal. Letztere war zuständig für Art. 2 a und c des Konferenzprogramms. Sie tagte am 30. Mai und 1. Juni 1905. Auch diese teilte sich in zwei Unterkommissionen. Die Zuständigkeit der dritten Kommission erstreckte sich auf Art. II b und d des Konferenzprogramms.

Namens der französischen Kommission legte Barrère den Standpunkt seiner Regierung klar, wobei er Bezug nahm auf das Schreiben des Landwirtschaftsministers Ruaux an den Minister des Aeußeren vom 23. März 1905, das dem Protokoll der zweiten Plenarsitzung als Anlage II beigefügt wurde.

Bemerkenswert ist die Erklärung des großbritannischen Delegierten, daß die landwirtschaftlichen Genossenschaften in England eine so selbständige Stellung einnähmen, daß es den Regierungsvertretern sehr schwerfiele, sich mit dieser Frage im internationalen Sinne zu

beschäftigen, die lediglich Sache der Genossenschaften — und zwar der lokalen — wäre.

Der holländische Delegierte überreichte eine Note, die der italienischen Regierung mit Ermächtigung der niederländischen Regierung übermittelt und dem Protokoll der zweiten Plenarsitzung als Annex III beigegeben wurde.

Nachdem die Kommissionen ihre Arbeiten vollendet hatten und ihre Berichte gedruckt und verteilt waren, trat die Konferenz am 6. Juni 1905 zu ihrer dritten Plenarsitzung zusammen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung teilte der Präsident mit, daß der Kaiser von Abessinien der Konferenz beigetreten sei und einen Vertreter benannt habe.

Aus den Beratungen der drei Kommissionen war ein einziger Entwurf hervorgegangen. Die erste Kommission hatte nämlich ihre Sitzungen unterbrochen, um das Ergebnis der zweiten und dritten Kommission abzuwarten und in seinen Entschließungen zusammenzufassen.

Da eine Generaldiskussion bereits stattgefunden hatte, schritt die Konferenz sofort zur Erörterung der einzelnen Artikel. Nach verhältnismäßig kurzer Aussprache über diese ergab sich die einstimmige Annahme des Konferenzentwurfs. Im unmittelbaren Anschluß hieran gab Tittoni die Erklärung ab, daß der König von Italien sein persönliches Interesse für die Gründung und Erhaltung des Instituts dadurch zu betätigen wünsche, daß er ihm den Gebrauch und die Einkünfte an zwei Landgütern in der Gegend von Pisa anbiete. Durch diese mit anhaltendem Beifall von der Konferenz aufgenommene Erklärung war dem Institut eine jährliche Einnahme von 300 000 Fr. gesichert.

Die Beihilfe des Königs, die bereits vom Juli 1905 an gewährt wurde, noch ehe das Institut in Tätigkeit getreten war, wurde in den ersten Jahren zur Errichtung des Institutsgebäudes in der Villa Borghese verwandt. Zur Erweiterung des Gebäudes hat der König bei Gelegenheit der Generalversammlung von 1920 dem Institut einen weiteren Betrag von 1 000 000 Lira zur

Verfügung gestellt. Auch weiterhin hat der König von Italien sein Interesse für das Institut bekundet.

Zum Schluß der dritten Vollsitzung stellte der Präsident noch ausdrücklich fest, daß die Unterzeichnung der Konferenzprotokolle ad referendum geschehe, mithin in keiner Weise die Bedeutung einer Ratifikation besitze, und daß über deren Vollziehung bzw. Verweigerung jeder Staat frei zu befinden haben werde.

Die vierte Sitzung vom 7. Juli hatte lediglich formale Bedeutung. Die Finalakte der Konferenz wurden vorgelegt und von den Delegierten nach der alphabetischen Reihenfolge der vertretenen Staaten unterzeichnet. Die Konvention hat in deutscher Uebersetzung folgenden Wortlaut:

Art. 1. Es wird ein ständiges internationales Ackerbauinstitut errichtet, das seinen Sitz in Rom hat.

Art. 2. Das internationale Ackerbauinstitut ist eine Staatseinrichtung, in welcher jede angeschlossene Macht durch Delegierte ihrer Wahl vertreten ist.

Das Institut besitzt eine Generalversammlung und ein ständiges Komitee, deren Zusammensetzung und Befugnisse in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Art. 3. Die Generalversammlung des Instituts setzt sich aus Vertretungen der angeschlossenen Staaten zusammen. Jeder Staat, welches auch immer die Zahl seiner Delegierten sei, hat in der Generalversammlung das Recht auf eine Zahl von Stimmen, welche durch die Gruppe bestimmt wird, der er angehört (Art. 10).

Art. 4. Die Generalversammlung erwählt aus ihrer Mitte für jede Tagung einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.

Die Tagungen finden zu Terminen statt, welche durch die vorhergehende Generalversammlung festgesetzt werden, und zwar über ein Programm, welches von dem ständigen Komitee in Vorschlag gebracht und von den angeschlossenen Regierungen genehmigt worden ist.

Art. 5. Der Generalversammlung obliegt die Oberleitung des internationalen Ackerbauinstituts.

Sie genehmigt die durch das ständige Komitee vorbereiteten Entwürfe bezüglich der Organisation und der inneren Tätigkeit des Instituts. Sie setzt den Gesamtbetrag der Ausgaben fest, prüft und genehmigt die Rechnungen.

Sie unterbreitet der Genehmigung der angeschlossenen Regierungen alle Abänderungen, die eine Ausgabenvermehrung oder eine Erweiterung der Befugnisse des Instituts zur Folge haben. Sie setzt den Zeitpunkt der Tagungen fest und stellt eine Geschäftsordnung auf.

Für die Gültigkeit der Beschlüsse der Generalversammlungen ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Stimmen der angeschlossenen Staaten erforderlich.

Art. 6. Die ausübende Gewalt des Instituts wird dem ständigen Komitee anvertraut, welches unter der Leitung und der Aufsicht der Generalversammlung deren Beschlüsse ausführt und die ihr zu unterbreitenden Anträge vorbereitet.

Art. 7. Das ständige Komitee setzt sich aus von den angeschlossenen Regierungen bezeichneten Mitgliedern zusammen. Jeder angeschlossene Staat wird in dem ständigen Komitee durch ein Mitglied vertreten sein, jedoch kann die Vertretung eines Staates einem Delegierten eines anderen angeschlossenen Staates anvertraut werden, unter der Bedingung, daß die wirkliche Zahl der Mitglieder nicht weniger als 15 beträgt.

Die Abstimmungsbedingungen in dem ständigen Komitee sind die gleichen wie die in Art. 3 für die Generalversammlung festgelegten.

Art. 8. Das ständige Komitee wählt unter seinen Mitgliedern für einen Zeitraum von drei Jahren einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, welche wiederwählbar sind. Es gibt sich eine Geschäftsordnung, beschließt über das Budget des Instituts in den Grenzen der ihm durch die

Generalversammlung zur Verfügung gestellten Kredite, ernennt und entläßt die Beamten und Angestellten seines Bureaus.

Der Generalsekretär des ständigen Komitees führt die Geschäfte des Sekretärs der Generalversammlung.

Art. 9. Das Institut, dessen Tätigkeit auf den internationalen Bereich beschränkt ist, soll:

a) in möglichst kurzer Frist die statistischen, technischen oder wirtschaftlichen Nachrichten betreffend die Kultur des Bodens, die tierische und pflanzliche Erzeugung, den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und die auf den verschiedenen Märkten notierten Preise zusammenfassen, studieren und veröffentlichen;

b) den Beteiligten alle soeben erwähnten Nachrichten mit der gleichen Schnelligkeit mitteilen;

c) die Löhne der landwirtschaftlichen Arbeiter ermitteln;

d) neue Pflanzenkrankheiten, welche auf irgendeiner Stelle der Erde ausbrechen, bekanntgeben mit Bezeichnung der davon betroffenen Gebiete, ferner den Verlauf der Krankheit und, wenn möglich, die wirksamen Bekämpfungsmittel;

e) die Fragen des landwirtschaftlichen Genossenschafts-Versicherungs- und Kreditwesens in allen Formen erforschen, die Nachrichten sammeln und veröffentlichen, welche in den verschiedenen Ländern bei der Bildung landwirtschaftlicher Genossenschaften, Versicherungs- und Kreditanstalten nützlich werden könnten;

f) den Regierungen gegebenenfalls Maßnahmen für den Schutz der gemeinsamen Interessen der Landwirte und für die Verbesserung ihrer Lage empfehlen, nachdem es sich zuvor mit allen notwendigen Auskünften versehen hat,

wie z. B. Wünsche, welche von den internationalen Kongressen oder anderen landwirtschaftlichen Kongressen und solchen, die sich mit die Landwirtschaft betreffenden Wissenschaften befassen, Landwirtschaftsgesellschaften, Akademien, gelehrten Körperschaften und so weiter, geäußert sind.

Alle Fragen, welche die wirtschaftlichen Interessen, die Gesetzgebung und die Verwaltung eines einzelnen Staates betreffen, sind von der Zuständigkeit des Instituts ausgeschlossen.

Art. 10. Die dem Institut angeschlossenen Staaten werden gemäß dem Range, welchen jeder von ihnen beanspruchen zu müssen glaubt, in 5 Gruppen eingeteilt.

Die Zahl der Stimmen, über welche jeder Staat verfügt, und die Zahl der Beitragseinheiten werden gemäß den nachstehenden Beitragsstufen festgestellt:

Staatengruppe	Stimmenzahl	Beitragseinheit
1	5	16
2	4	8
3	3	4
4	2	2
5	1	1

In jedem Falle darf der jeder Beitragseinheit entsprechende Betrag niemals die Höchstsumme von 2500 Fr. überschreiten.

Vorübergehend darf der Beitrag für die beiden ersten Jahre die Summe von 1500 Fr. für eine Einheit nicht überschreiten.

Die Kolonien können auf Antrag des Mutterlandes dem Institut zu denselben Bedingungen angehören, wie die unabhängigen Staaten.

Art. 11. Die gegenwärtige Uebereinkunft wird ratifiziert und die Ratifikationsurkunden werden sobald als möglich durch Hinterlegung bei der italienischen Regierung ausgetauscht.

Zu Urkund dessen haben die an der heutigen Schlußsitzung teilnehmenden bevollmächtigten Vertreter diese Akte unterzeichnet.

Geschehen in Rom am 7. Juni 1905 in einem einzigen Exemplar, das im italienischen Ministerium des Aeußeren niedergelegt wird. Gleichlautende beglaubigte Abschriften werden auf dem diplomatischen Wege den vertragsschließenden Staaten übergeben.

(Unterschriften.)

Auf Anregung der italienischen Delegierten wurde in das Protokoll der Schlußsitzung ein öffentlicher Dank an Lubin aufgenommen, der diese Ehrung auch sicherlich verdient haben mag.

Der italienische Landwirtschaftsminister Chimiri rühmte in einer Rede die Bedeutung dieser Konferenz; sie sei unter den bisherigen Konferenzen, die zu humanitären Zwecken abgehalten worden seien, am zahlreichsten besucht gewesen.

Verzeichnis der Veröffentlichungen des Intern. Landw. Institutes:

G. Lorrenzoni (Deutschland und Oesterr.-Ungarn):	Traits fondamentaux de l'organisation agricole: politique, administrative, technique et économique. Attitude des agriculteurs organisés et de l'opinion publique.
C. Dragoni (Vereinigte Staaten):	Les associacions agricoles et la coopération. — Organisations techniques. — Organisations de caractère économique. — L'opinion publique au sujet de l'Institut Internationale d'Agriculture.
G. Del Vecchio (Frankreich):	Organisation des agriculteurs français. — L'organisation d'Etat. — L'organisation spontanée. — L'opinion publique en France.
C. Dragoni (England):	Les organisations agricoles: Sociétés techniques, Chambres d'agriculture. — La coopération agricole. — L'opinion publique.
V. Stringher (Italien):	Organisation agricole en Italie. — Organisation technique. — Organisation administrative. — Organisation économique.
C. Dragoni (Italien):	Organisation des la défense économique en Italie.
V. Stringher (Italien):	Renseignements sur l'Italie agricole: conditions naturelles. — Production agricole. — Commerce des produits agricoles. — Crédit pour l'Agriculture. — Assainissements et

	irrigations. — Lois agricoles spéciales. — Classes agricoles.
C. Dragoni (Italien):	L'opinion publique italienne au sujet de l'initiative de S. M. le Roi pour l'Institut Internationale d'Agriculture. — Opinion des écrivains, des agriculteurs et de la presse.
G. Lorenzoni (Niederlande):	Observations générales. — L'association dans l'agriculture hollandaise vis-à-vis de l'initiative de S. M. le Roi d'Italie.

Schriften über die Tätigkeit des Institutes:

I. Giglioli:	Organisation scientifique de l'Institut.
C. Dragoni:	Esquisse sur les statistiques agricoles en Angleterre et aux Etats-Unis.
A. Bosco di Ruffino:	Les courants d'émigration agricole entre les divers Etats et le placement des émigrants.
Prof. Cuboni:	Protection des plantes contre les maladies.
Comm. Siemoni:	Epizooties.
A. Bertolini:	Le développement international de la coopération.
U. Broggi:	Le développement de l'assurance contre la grêle.
U. Broggi:	Vœux des Congrès internationaux d'agriculture pour l'action internationale.
U. Broggi:	Vœux des Associations agricoles.
G. Del Vecchio:	L'organisation du marché du blé dans les Congrès internationaux d'agriculture.
G. Del Vecchio:	L'union agricole internationale pour la fixation des prix des céréales et les propositions du Prof. Ruhland.

Die Geltung der Konvention vom 7. Juni 1905

Der Kreis der Mitgliedstaaten.

Alle Mächte, welche zur Konferenz von 1905 eingeladen waren und dieser Einladung Folge leisteten (vgl. S. 10), haben gemäß Art. 11 der Konvention bis zum Jahre 1909 diese ratifiziert und die Urkunden mit der italienischen Regierung ausgetauscht.

Der Vertreter des Deutschen Reiches hat die Konvention am 7. Juni 1905 mit unterzeichnet. Die Ratifikationsurkunde trägt das Datum vom 11. Januar 1908 und wurde einige Tage später beim Kgl. Italienischen Hofe hinterlegt, von wo sie an das Kgl. Italienische

Ministerium des Aeußeren weitergeleitet wurde. Die Ratifikation selbst erfolgte gemäß Art. 11, Abs. 3, und Art. 4 der alten Reichsverfassung ohne Genehmigung des Reichstages.

Der Weltkrieg hat insofern die Mitgliedschaft nicht unterbrochen, als der Friedensvertrag von Versailles in Art. 282, Zahl 23, ausdrücklich sagt, daß vom Inkrafttreten dieses Vertrages an (10. November 1920) die Konvention vom Juni 1905 zwischen dem Deutschen Reiche und den alliierten und assoziierten Mächten, die daran als vertragschließende Teile beteiligt sind, weiter in Kraft bleibt.

Die Delegierten des Königreichs von Bulgarien waren zwar selbst nicht bei den Sitzungen der Konvention zugegen, erklärten jedoch, daß sie als bevollmächtigte Unterhändler bereit seien, die Konvention ebenfalls zu unterzeichnen.

Ein nachträglicher Beitritt zur Konvention von 1905 ist in dieser selbst nicht vorgesehen, es bestand aber kein Zweifel darüber, daß ein solcher rechtlich zulässig sei. Die Idee der Gründung eines I. L. I., welche ihren Niederschlag beispielsweise in dem vorn wiedergegebenen Briefe Lubins an den König Viktor Emanuel gefunden hat, trägt ja universelle Tendenz und zielte auf den Einschluß möglichst der ganzen Welt in die Konvention ab. Der Beitritt wird durch eine an das italienische Außenministerium gerichtete Erklärung, daß die betreffende Regierung den Wunsch habe, der Konvention von 1905 nachträglich beizutreten, vollzogen, woraufhin bei der nächsten Generalversammlung über den Antrag abgestimmt wird. Da sich bisher in solchen Fällen immer Stimmenmehrheit ergab, wurde die Frage, ob Einstimmigkeit oder ob nur Stimmenmehrheit erforderlich ist, nie aktuell und ist auch nie im Schoße des I. L. I. zur Diskussion gestellt worden. Da es sich hierbei um die Frage der Zusammensetzung des am Institut beteiligten Staatenvereins handelt und völkerrechtlich keinem Staate gegen seinen Willen die Zusammenarbeit mit einem anderen Staate aufgezwungen werden kann, muß beim Schweigen der Konvention an-

genommen werden, daß Einstimmigkeit der Konferenz für die Aufnahme eines neuen Staates erforderlich ist. Eine Abschrift des Beitrittsantrages der nachsuchenden Regierung und der Beitrittsgenehmigung seitens der Generalversammlung geht den einzelnen Mächten zu.

Hinsichtlich der Kolonien sagt der Art. 10, Abs. 6, der Konvention, daß diese auf Antrag des Mutterlandes gleich souveränen Staaten als selbständige Mitglieder des I. L. I. aufgenommen werden können. Dasselbe dürfte auch zweifellos für die Dominien gelten, welche, obwohl sie gegenüber den Kolonien eine weit selbständigere Stellung einnehmen und beispielsweise auch in den Friedensverträgen des Weltkrieges als selbständige Kontrahenten auftreten, dennoch hierbei nicht als selbständige Staaten, sondern als Delegatere der Souveränität ihres Mutterlandes handeln. Die Mitgliedschaft der Kolonien bzw. abhängigen Staaten bei internationalen Unionen kann keineswegs als ein Novum angesprochen werden. So gehörte z. B. Aegypten seit 1876 und Tunis seit 1885 zur Telegraphen-Union, während eine analoge Regelung der Weltpostverein vorsieht und sie in allerneuster Auflage in Art. 1, Abs. 2, der Völkerbundspakte zu finden ist.

Interessieren dürfte uns nur noch der Analogie halber folgender Fall. Seit 1920 sind das deutsche Saargebiet und seit 1922 die freie Stadt Danzig selbständige Vertragstaaten der Telegraphen-Union geworden. Während ich im zweiten Falle nicht entscheiden möchte, ob die Befugnis, Danzig zu vertreten, auch hier bei Polen liegt, scheint bezüglich des Saargebiets die Mitgliedschaft bei der Telegraphen-Union zu Unrecht zu bestehen. Da nämlich im Saargebiet nach Ablauf von 15 Jahren nach Abschluß des Versailler Vertrages eine Volksabstimmung entscheiden soll, ob es bei Deutschland verbleibt, autonom wird oder zu Frankreich kommt, ist bis dahin die preußisch-bayerische Staatsgewalt lediglich suspendiert und die Mitgliedschaft des Saargebiets wäre somit — falls dies nicht nach 15 Jahren autonom wird — eine interimistische. Die richtige Lösung wäre wohl die gewesen, daß die Saargebiete für die Dauer der vom

Deutschen Reiche getrennten Verwaltung im Sinne des Art. 16, T. V., eine besondere Stimme und getrennte Abordnung zuerkannt, jedoch im übrigen als Teil des Deutschen Reichs und nicht als besonderer Vertragskontrahent behandelt worden wäre; somit wäre eine Präcedenz für eine selbständige Mitgliedschaft beim I. L. I. mit Fug und Recht zu verneinen.

Die Kündigung der Konvention

Allgemeine Kündigungsmöglichkeit.

Auch hierüber ist nirgends eine Bestimmung aufgenommen und bisher hat kein einziger Staat seinen Beitrag gekündigt. In verschiedenen Fällen jedoch haben Staaten ein halbes Jahr vor Fälligkeit erklärt, daß sie eine kleinere Beitragseinheit (vgl. Art. 10) bezahlen werden, so z. B. Ungarn und Deutsch-Oesterreich. Diese Praxis ist allgemein gebilligt worden. Es läßt sich daraus das Bestehen eines Gewohnheitsrechts definieren, dahin gehandhabt, daß von den beteiligten Staaten für die Aufgabe von Rechten und Pflichten — also auch der Mitgliedschaft — eine 6monatige Kündigung für erforderlich gehalten wird. Wenn dieses Gewohnheitsrecht nicht bestünde, stände es jedem Staate frei, ohne Einhaltung einer Frist seine Mitgliedschaft aufzugeben.

Im übrigen wird sie mit Liszt nach den bekannten, der allgemeinen Rechtslehre angehörenden Grundsätzen und Formen zu erfolgen haben.

Nur noch ein Punkt wird einer kurzen Erläuterung bedürfen:

Da es sich bei der Konvention um eine internationale auf Dauerverwaltung gerichtete Union — ähnlich dem Weltpostverein usw. — handelt, wird sie durch Kriege der an ihr beteiligten Mächte an und für sich nicht aufgehoben, sondern im Verhältnis zu den kriegführenden Mächten nur suspendiert[5]), und dem Wortlaut des Art. 282. V. V. Rechnung getragen.

Dadurch bleibt das allgemeine Kündigungsrecht unberührt. Eine solche Kündigung könnte aber nur

[5]) v. Liszt-Fleischmann, S. 266 f.

ex nunc, nie ex tunc wirken, was insofern nicht nur eine theoretische Bedeutung hat, als das Deutsche Reich in praxi bereits seit Eintritt Italiens in den Weltkrieg mit der Bezahlung seiner Beitragsquote im Rückstand blieb.

Die Aufgaben des Internationalen Landwirtschaftlichen Instituts

Die Aufgaben des I. L. I. sind im Art. 9 der Konvention im einzelnen aufgeführt. Sie zerfallen in folgende drei Gruppen:

a) Sammlung, Bearbeitung und schnelle Veröffentlichung der statistischen Nachrichten über Pflanzenbau und Tierzucht sowie über den Handel und die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

b) Sammlung, Bearbeitung und schnelle Veröffentlichung aller wichtigen technischen und wirtschaftlichen Nachrichten über die Landwirtschaft und besonders über Pflanzenkrankheiten sowie über das landwirtschaftliche Genossenschafts-, Versicherungs- und Kreditwesen.

c) Herbeiführunng internationaler Vereinbarungen für den Schutz und die Förderung der gemeinsamen Interessen der Landwirte.

Ferner haben wir folgende drei streng von einander zu trennende Aufgabenkomplexe zu unterscheiden:

1. Die Uebermittlung von Nachrichten.

Die sachlich und faktisch umfangreichste Arbeit des I. L. I. besteht in der Sammlung, Bearbeitung und Veröffentlichung von statistischen und wirtschaftlichen Auskünften, also in der Beschaffung einwandfreier Nachrichten über die gesamte Produktion auf landwirtschaftlichem Gebiete, um auf Grund solcher Mitteilungen eine angemessene Verteilung der Erzeugnisse und eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Preisbildung zu ermöglichen und falschen oder gar tendenziösen Meldungen einzelner Interessentengruppen entgegentreten zu können. Diese Aufgabe ist eins der schwierigsten Probleme, die dem I. L. I. gestellt sind; seine Lösung obliegt der Abteilung für allgemeine Statistik.

Damit ist aber der Aufgabenkreis der Nachrichtenübermittlung nicht erschöpft.

Während die Abteilung für allgemeine Statistik sich mit der Zusammenstellung und Bearbeitung des gesamten statistischen Materials befaßt, bearbeitet die Abteilung für praktische Landwirtschaft und Pflanzenkrankheiten die technischen Fortschritte auf sämtlichen Gebieten der Landwirtschaft. Sie sammelt, ordnet und verbreitet Nachrichten über neue Kulturarten, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen und gibt über deren Bewährung und Verwertung Auskunft. Im übrigen erstreckt sich ihr Arbeitsgebiet hauptsächlich auf den Pflanzen- und Tierschutz, die Fortschritte auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Technik, die Verwendung von neuen Maschinen und Düngemitteln.

Das gesammelte Material wird in einer monatlich erscheinenden „Internationalen Agrartechnischen Rundschau" veröffentlicht, die bis zum Jahre 1918 in fünf Sprachen erschien.

2. Die Land- und Saisonarbeiterfrage.

Die Uebermittlung von Nachrichten über die internationale Land- und Saisonarbeiterfrage dürfte eine der delikatesten Aufgaben des I. L. I. sein. Aus zwei Gründen:

1. Es ist wohl kaum eine landwirtschaftliche Frage so eng mit der großen Politik unseres modernen Staatensystems verknüpft, wie gerade dieser Fragenkomplex. Wir brauchen nur an die polnisch-deutsche Saisonarbeiterfrage zu denken, um uns zu vergegenwärtigen, daß jede Behandlung dieser Fragen seitens des I. L. I. dieses mitten in die deutsch-polnische Politik führen würde und es somit zwangsläufig aus seiner neutralen Atmosphäre herausheben müßte.

2. Das Internationale Arbeitsamt hat naturgemäß die Land- und Saisonarbeiterfrage ebenfalls in seinen Kompetenzenkreis eingeschlossen und bei der an und für sich gespannten Lage zwischen dem I. L. I. und dem Internationalen Arbeitsamte wären hier neue Rei-

bungsflächen gegeben. Ich komme in anderem Zusammenhange hierauf eingehend zurück.

Das I. L. I. hat sich daher in praxi stets bemüht, diese Frage möglichst dilatorisch und nur insoweit zu behandeln, als gewisse Land- und Saisonarbeiterfragen zum Verständnis von rein landwirtschaftlichen Fragen unbedingt erforderlich sind.

3. Die Anregung gemeinschaftlicher Maßnahmen jeder Art. Das Institut hat nicht nur eine berichtende, sondern auch eine anregende Tätigkeit, wobei es nach den Bestimmungen der Konvention die Wünsche und Beschlüsse der internationalen und nationalen landwirtschaftlichen Kongresse sowie aller sonstigen sich mit landwirtschaftlichen Fragen beschäftigenden Körperschaften, Organisationen und Versammlungen zu berücksichtigen hat. Um die Erfüllung dieser Aufgabe zu erleichtern, hat die Generalversammlung von 1920 beschlossen, daß das I. L. I. berechtigt sein soll, sich unter Vorbehalt der Genehmigung der betreffenden Regierungen unmittelbar mit den landwirtschaftlichen Vereinigungen der verschiedenen Länder in Verbindung zu setzen, um die Verzögerungen zu vermeiden, die entstehen würden, wenn das Institut Auskünfte von landwirtschaftlichen Vereinigungen nur durch die Vermittlung der Regierungen erhalten könnte.

Die Organe des Internationalen Landwirtschaftlichen Instituts

Ihre Regelung in Konvention und Statuten — Verhältnis von Statuten zur Konvention.

Die wesentlichen Bestimmungen über die Organe des I. L. I. finden sich in der Konvention selbst. Letztere ist von Einzelheiten möglichst entlastet; solche sind in die Statuten verwiesen. Der Inhalt der Statuten ist leichter abänderbar als die Konvention selbst. Es handelt sich hier um ein Internum des Instituts, dessen Generalversammlung gemäß Art. 5, Abs. 2, der Konvention Herrin über seine innere Organisation und seinen Geschäftsbetrieb ist, soweit sie nicht schon durch die Konvention ausdrücklich festgelegt sind. Ueber die Frage,

ob für diese interne Regelung durch die Generalversammlung Stimmeneinheit erforderlich oder Stimmenmehrheit ausreichend ist, schweigen sich Konvention und Statuten aus. Nach herrschender Praxis wird Stimmenmehrheit als ausreichend erachtet. Die so zustande gekommenen Statuten und ihre Aenderungen gelten für die Rechtsverhältnisse innerhalb des Instituts mit gleicher Kraft wie die Konvention selbst, nur sind sie leichter abänderbar, indem die absolute Mehrheit der Generalversammlung und nicht die einstimmige Gesamtheit der vertragschließenden Staaten über die Abänderungen entscheidet. In der Tat sind die Statuten im Laufe der Jahre wiederholt abgeändert worden, während die Konvention unverändert in Geltung geblieben ist. Für die Abänderung gilt wie für alle gültigen Beschlüsse der Generalversammlung das Erfordernis der Anwesenheit von zwei Drittel der am I. L. I. beteiligten Staaten (Art. 5, Abs. 4). Im übrigen stehen die Statuten zu der Konvention im selben Verhältnis wie die Geschäftsordnung des Parlaments zu der Verfassung des Staates. (Vgl. Hagen-Matschek: Parlamentsrecht 1915.)

Zusammenkunft, Vorsitz und Zuständigkeit.

Der zweite Absatz des Art. 2 der Konvention bestimmt, daß das I. L. I. zwei Organe, der Generalversammlung und dem ständigen Komitee, hat (Art. 2, Abs. 1). Letzteres ist das ausführende Organ, welches unter der Leitung und unter der Kontrolle der Generalversammlung deren Beschlüsse ausführt, und die der Generalversammlung zu unterbreitenden Vorschläge vorbereitet (Art. 7). Beide Organe setzten sich aus Vertretern der Beitrittstaaten zusammen (Art. 3 und 7). Die Generalversammlung besteht aus Vertretern der dem Institut beigetretenen Staaten, der ständige Ausschuß aus Mitgliedern, die von den einzelnen Regierungen ernannt werden (Art. 7). Bei letzteren soll jeder Staat (mindestens) [6]) durch ein Mitglied vertreten sein, jedoch

[6]) „Mindestens" ist im Art. 7 nicht ausdrücklich gesagt, geht aber daraus hervor, daß eine Regierung auch mehrere Vertreter in den Ständigen Ausschuß entsenden darf.

kann, sofern das Permanente Komitee aus mindestens 15 Mitgliedern[7]) besteht, die Vertretung eines Staates den Delegierten eines anderen Staates übertragen werden.

Ferner richtet sich sowohl in der Generalversammlung (Art. 5, Abs. 4) wie im Permanenten Komitee[8]) die Stimmenzahl der einzelnen Delegationen nicht nach der Zahl ihrer Mitglieder oder der anwesenden Vertreter, sondern nach der Staatengruppe, in die der betreffende Staat nach Art. 10 eingereiht erscheint.

Der Art. 10 bestimmt nämlich folgendes[9]): Die Mitgliedsstaaten des I. L. I. werden je nach dem Platze, den jeder von ihnen in Anspruch nehmen will, in fünf Staatengruppen eingeteilt. Die Kolonien können auf Nachsuchen jenes Staates, von dem sie abhängig sind, zur Teilnahme am I. L. I. unter den gleichen Bedingungen wie unabhängige Staaten als Institutsmitglieder zugelassen werden[10]). Die Stimmenzahl, über die jeder Staat (bzw. Kolonie) verfügt, und die Zahl der Beitragseinheiten wird nach folgenden beiden Staffelungen festgesetzt:

Staatengruppe	Stimmenzahl	Beitragseinheit
1	5	16
2	4	8
3	3	4
4	2	2
5	1	1

[7]) Die Mindestzahl von 15 Vertretern im Permanenten Komitee ist ein Kompromiß. Bei der Gründungskonferenz von 1905 schlug der argentinische Vertreter (C. I. d'Agr., S. 171) sogar nur zwölf ständige Komiteemitglieder vor, die ständig wechseln sollten. Oesterreichs Vertreter, Prinz Lobkowitz (C. I. d'Agr., S. 174—175), empfahl eine einfache „Direktion" durch die Generalversammlung zu bestimmen, da es besonders für die kleinen Staaten zu kostspielig sei, ständig einen permanenten Vertreter ins Permanente Komitee zu entsenden.

Der französische Vertreter Vassillière (C. I. d'Agr., S. 173) nimmt energisch hiergegen Stellung (puisque les Gouvernements devront supporter les frais de leur Délégations au Commitée Permanent, il faut leur laisser le droit de choisir et de nommer les représentents, dont les compétences repondront aux nécessités du moment) und betont, daß der Plan von Lobkowitz den internationalen Charakter des Instituts gefährden würde (C. I. d'Agr., S. 174,

Auf jeden Fall darf die Beitragsleistung, die einer Beitragseinheit entspricht, niemals die Summe von 2500 Fr. übersteigen.

Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte für jede Session einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, die jeweils letzte Generalversammlung setzt den Zeitpunkt der nächsten Session fest. Diese tritt auf ein Programm zusammen, das vom Permanenten Komitee vorgeschlagen und von den beteiligten Regierungen angenommen sein muß (Art. 4).

Es ist aber weder in den Sitzungsakten (procès verbaux) der Konvention von 1905 noch in den Statuten oder in der Konvention gesagt, was unter diesem „adopté par les Gouvernéments adhérents" (Art. 3) zu verstehen ist, bzw., ob Einstimmigkeit, absolute oder qualifizierte Mehrheit zur Annahme der vom Permanenten Komitee unterbreiteten Vorschläge bezüglich der Genehmigung oder Ablehnung solcher notwendig ist, und ob jeder Staat nur eine oder gemäß Art. 10 mehrere Stimmen erhält. Auch in der späteren Zeit ist diese Frage nicht aufgegriffen worden. Carrara[11]) war der Ansicht, die Frage sei bis heute noch nicht praktisch, und es habe sich die Gewohnheit gebildet, die absolute Mehrheit der Stimmen der einzelnen Regierungen für entscheidend zu erachten, wobei jede Regierung nur über eine Stimme verfüge. Im Falle von Differenzen habe bisher immer

Abs. 3), zumal sich das Leben des Instituts im Permanenten Komitee konzentriere (...la vie de l'Institut se concentra dans le Commitée Permanent). Die Mindestzahl von 15 Vertretern im Komitee sei für ein gutes Funktionieren (bon functionnement) des Instituts notwendig. Die Möglichkeit der kleinen Staaten, sich durch Delegierte anderer Länder vertreten zu lassen, ist eine Konzession an Lobkowitz. Obwohl der französische Standpunkt im Interesse des internationalen Charakters des I. L. I. sehr selbstlos erscheinen mußte und daher 1905 akzeptiert wurde, erscheint er in der Generalversammlung 1924 in einem erheblich anderen Lichte. Die Amerikaner traten in enger Zusammenarbeit mit der deutschen und italienischen Delegation dafür ein, daß die Tätigkeit des Permanenten Komitees lediglich auf die Kontrolle der Verwaltung und allgemeinen Politik des Instituts zu gebenden Richtlinien beschränkt wird und daß die Verantwortung für die technische Leitung mehr als bisher dem Generalsekretär zugeschoben wird. Diese, von den

freiwillig der vorschlagende Staat strittige Punkte von der Tagesordnung gestrichen oder sich der Majorität unterworfen.

Man kann also vielleicht schon von einem Gewohnheitsrechte sprechen, daß die absolute Stimmenmehrheit, bei der jeder Staat nur eine Stimme besitzt, in diesen Fragen den Ausschlag gibt. An und für sich gilt ja folgendes: Die Völkerrechtsgemeinschaft ruht auf dem genossenschaftlichen, nicht aber auf dem herrschaftlichen Willen der Staaten; sie ist kein Staatenstaat, sondern ein Staatenverein, ein Zweckverband selbstherrlicher Staaten. Den schärfsten Ausdruck findet dieser grundlegende Satz in der Tatsache, daß völkerrechtliche Vereinbarungen nur diejenigen Staaten binden, die sich binden w o l l e n, daß, rechtlich betrachtet, die Stimme des kleinsten Staates genau so schwer ins Gewicht fällt, wie die seines übermächtigen Nachbarn, daß jede Majorisierung der Minderheit ausgeschlossen ist. Diesen Grundsatz hat z. B. die Völkerbundssatzung bei dem Völkerbundsrat und in der Völkerbundsversammlung übernommen [12]).

Da aber das Gewohnheitsrecht eine konstitutive und derogative Kraft [13]) gegenüber dem geltenden Recht hat, ist für das Institut der sonst geltende Satz, daß ein Staat nicht majorisiert werden kann als aufgehoben zu betrachten.

Der Wirkungskreis der Generalversammlung ist folgender: Sie hat die Oberleitung des Instituts inne, sie

Amerikanern ausgehenden Vorschläge richteten sich kaum verhüllt gegen den französischen Vizepräsidenten des Instituts, Herrn Louis Dop, der im Vereine mit einigen seiner Kollegen die Leitung des Instituts zu monopolisieren drohte, indem er die Verwaltung dem Generalsekretär zu entziehen und in die Hände des Permanenten Komitees zu legen bestrebt war. In diesem (nur zum Teil aus Fachleuten bestehenden Gremium) besaß nämlich Herr Louis Dop verschiedenen Delegierten gegenüber einen weitgehenden Einfluß.

[8]) Deux tiers des voix des Etats adhérents.

[9]) Diese Gruppeneinteilung ist ein Kompromiß, welches 1905 nach langen Debatten gefunden wurde, aber auch für später Bestand hatte. Da die Kolonien ferner ein Teilnahmerecht unter gewissen Voraussetzungen haben, verfügen die Delegierten von Ländern mit Kolonialbesitz über eine größere Anzahl von Stimmen, als ihnen sonst zukommen würde. Die Kolonien entsenden sogar häufig

genehmigt die vom Permanenten Komitee vorbereiteten Vorschläge betr. die Organisation und den inneren Dienst des Instituts. Sie bestimmt die Totalsumme der Ausgaben, kontrolliert und genehmigt die Rechnungen. Sie legt der Genehmigung der dem I. L. I. beigetretenen Staaten alle jene Aenderungen vor, die eine Vermehrung der Ausgaben oder eine Erweiterung der Befugnisse mit sich bringen. Sie stellt, wie schon erwähnt, den Zeitpunkt der Sessionen fest. Sodann beschließt die Generalversammlung das Reglement des Instituts. Als ein solches sind die von der ersten Generalversammlung — 1908 — beschlossenen Statuten anzusehen. Zur Gültigkeit der Beschlüsse der Generalversammlung ist die Anzahl so vieler Delegierter erforderlich, daß diese Zweidrittel der Stimmen der beigetretenen Staaten vertreten (Art. 5)[14]).

Die Zuständigkeit der Generalversammlung ist auf Fragen beschränkt, die auf der Tagesordnung stehen. Die Kommissionen der Generalversammlung richten gleich den Kommissionen des Permanenten Komitees selbst ihre Bureaus ein. Die ständigen Kommissionen des Permanenten Komitees bestehen aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einem Berichterstatter. Ihre Mitglieder, die an den Kommissionen teilnehmen sollen, werden von den betreffenden Delegationschefs namhaft gemacht. Sie können auch an mehreren Kommissionen teilnehmen. Die Kommissionsberichte werden

eigene Delegierte zu diesen (vgl. Mehrens, S. 7). Hinsichtlich der Gruppeneinteilung standen sich 1905 die Interessen der großen und kleinen Staaten gegenüber. Die italienische Regierung begünstigte die kleinen Staaten, indem sie die Staaten in 6 Gruppen einteilte (C. I. d'Agr., S. 187): Gruppe 1—6 zu 11, 9, 7, 5, 3, 1 Stimmen mit 64, 32, 16, 8, 4, 2 Beitragseinheiten. Der französische Vorschlag begünstigte die großen Staaten, indem er nur 4 Gruppen vorsah zu 4, 3, 2, 1 Stimmen mit 8, 4, 2, 1 Beitragseinheiten (C. I. d'Agr., S. 188), so daß der englische Delegierte ein Kompromiß in Form der Einteilung in 5 Gruppen (siehe unten) vorsah (C. I. d'Agr., S. 189 und Art. 10), welches angenommen wurde.

Die Höhe des Beitrages nach der Bevölkerungszahl, der Im- oder Exportziffer oder nach den verschiedenen landwirtschaftlichen Interessen der einzelnen Staaten zu bemessen, wurde vorgeschlagen und abgelehnt (C. I. d'Agr., S. 134 und 135), so daß die in Art. 10

gedruckt, ehe sie zur Diskussion kommen. Jede Regierung hat nur eine ungeteilte Stimme (vote unique) in der betreffenden Kommission.

Staatsvertreter oder Vertreter freier Organisationen.

Nach Art. 2 der Konvention ist das I. L. I. eine „Institution d'Etat", in welcher jeder Beitrittsstaat durch Delegierte seiner Wahl vertreten sein solle; im Rubrum zu diesem Artikel wird noch ausdrücklich festgestellt, daß das I. L. I. einen „caractère officiel" besitze. Mit dieser Bestimmung fand eine vielumstrittene Frage ihre Lösung.

Auf der Konferenz von 1905 standen sich zwei Richtungen gegenüber. Die Vertreter des Deutschen Reichs, Oesterreichs, Ungarns und Spaniens wünschten, das I. L. I. möge eine Vertretung der Landwirte selbst werden (une représentation des agriculteurs mêmes), die Vertreter der anderen Staaten beantragten, daß sich die Delegationen aus den Vertretern der beteiligten Regierungen zusammensetzen sollten [15]). Die Abneigung gegen den von deutscher Seite eingebrachten Vorschlag war so groß, daß unmittelbar, nachdem der deutsche Delegierte Dr. Rösike gesprochen hatte, ein Delegierter (der von Peru) erklärte: „avant la clotûre de ce débat je déclare que je reserve intégralement pour mon gouvernement le Droit d'adhérer ou non aux conlusions de la

---

vorgesehenen „Unité de cotisation" für alle Staaten und Kolonien gleich hoch ist und die „groupes d'Etat" von den Regierungen frei erwählt werden.

[10]) Es hieß in diesem Zusammenhang in der Konferenz von 1905: „Chaque Etat est libre de choisir son chiffre unitaire" (C. I. d'Agr., S. 133). Der englische Delegierte (Sir Edward Egarton) beanstandete das Wort „Etat" und wünschte die Bezeichnung „pays" = Land. Der italienische Delegierte (Marquis Capelli) erklärte, er verstände hierunter zwar „Etat indépendant", sei aber der Ansicht, daß auf Wunsch (sur la demande) der Zentralregierung des Staates oder des Königreichs auch eine Kolonie zugelassen werden könne.

[11]) Prof. M. G. Carrara, Docteur en droit, Chef de Section de Législation I. L. I.

[12]) Art. 5 des „pacte de la Société des Nations", Abs. 1, aber: bezüglich der Völkerbundversammlung Abs. 2.

conférence", eine Bemerkung, die in dieser Schärfe nie wieder in der Konferenz auftritt. Der Widerstand ging von Frankreich (Barrère) aus: Kein Staat ließe sich bezüglich seiner Delegierten die geringste Kontrolle (le moindre contrôle) gefallen. Auch hier sind die Gründe wohl weniger rechtlicher Natur — wenn auch Barrère meint, daß die „Frage schon durch Errichtung einer ‚Institution d'Etat' gelöst sei" — als politischer[16]) und wirtschaftlicher[17]) Natur.

Obwohl Viktor Emanuel bezüglich des I. L. I. — wie aus seinem Briefe an Giovanni Giolitti hervorgeht — bereits hinsichtlich der Gründungskonferenz nicht nur eine Einladung der Regierungen, sondern eine gleichzeitige[18]) Zuziehung der großen Genossenschaften im Auge hatte, begnügte sich die italienische Regierung auf der Konferenz damit, es den eingeladenen Regierungen zu überlassen, ob sie Vertreter oder Berater landwirtschaftlicher Kreise zuziehen wollten oder nicht. (Der italienische Delegierte betonte, daß jeder Staat nach Art. 2 der Konvention volle Freiheit hinsichtlich seiner Auswahl habe). Die Bemerkung des italienischen Delegierten, „die italienische Regierung habe bereits ihre Absicht kundgetan, in ihre zukünftige Delegation Vertreter einzubeziehen, die den großen Landwirtschaftlichen Verbänden entnommen seien", ist der letzte Wiederhall des aufgegebenen Programms Viktor Emanuels. Dem

[13]) Vgl. von Liszts Völkerrecht, 11. Aufl., S. 9.

[14]) Vgl. z. B. das Verfahren beim Internationalen Arbeitsamt, wo die Regierungsvertreter, Arbeitgeber und Arbeitnehmer besonders stimmen.

[15]) Diese Ansicht fand ihren Niederschlag in den Worten der Konvention: „Sera représentée par des délégués de son choix" (Art. 2 der Konvention).

[16]) Nicht zuletzt dürfte die französische Regierung von der Befürchtung beherrscht worden sein, daß die Tätigkeit der Vertreter autonomer Verbände den Linien der französischen Politik entgegenlaufen könnte.

[17]) Mehrens meint (S. 4), daß nur die ungleiche Entwicklung der landwirtschaftlichen Genossenschaften in den verschiedenen Staaten in der Frage der Vertretung durch die Regierungen oder landwirtschaftlichen Verbände zugunsten der ersteren den Ausschlag gab.

Deutschen Reich, Oesterreich und Ungarn wird geraten, es ebenso zu halten, ohne hierdurch den Charakter des Instituts zu ändern, welches ohne Rücksicht auf die Zusammensetzung der Delegationen eine „Institution d'Etat" bleiben möge, dies („sans changer pour cela le caractère de l'Institut qui quelque soit la composition des délégations respectives, demeure une Institution d'Etat") also im Gegensatz zu einer internationalen Privatinstitution. Nach dem Zustandekommen des Art. 2 der Konvention ist somit das I. L. I. eine Einrichtung der Regierungen geworden und muß in diesem Sinne als eine „Institution d'Etat" im Gegensatz zu einer internationalen Einrichtung der Autonomen nationalen landwirtschaftlichen Verbände angesehen werden.

Ob sich das I. L. I. seinen Charakter als Organ der vereinigten Regierungen in Zukunft bewahren wird, erscheint übrigens fraglich. Diese Regelung ist bedenklich, weil sie den einzelnen Regierungen die Möglichkeit gibt, ihre Delegationen ausschließlich aus Regierungsvertretern oder Nichtfachleuten zusammenzusetzen. Damit würde das I. L. I. nicht mehr den Aufgaben, Wünschen und Lebensbedingungen der „classes rurales" gerecht werden und der Erfüllung seiner Aufgaben schwerlich nachkommen können. Es würde am Ende ein Spielball der politischen Interessen der einzelnen Regierungen sein.

Während auf der Konferenz von 1905 die Möglichkeit einer staatlichen Einwirkung am energischsten von französischer Seite vertreten wurde, schreibt 1912 der Franzose Louis Dop als Vizepräsident des Instituts, das I. L. I. habe sogar angeblich ein Antrags- und Vorschlagsrecht und handle hierin kraft eines eigenen Rechtes und einer Art überstaatlichen Macht, unabhängig von der Autorität und Tätigkeit der verschiedenen

[18]) Mehrens schreibt: Das Institut ist ein Staatsinstitut. Der König hat zwar in seinem Briefe daran gedacht, daß das Institut die Vertreter der Regierungen und der freien landwirtschaftlichen Genossenschaften zu gemeinsamer Tätigkeit vereinigen solle, und auf der Konferenz gab es eine Richtung, die das Institut zu einem Organe der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen machen wollte. (Bericht über Landwirtschaft, 1923, Heft 1, Seite 4, Abs. 2.)

Regierungen — „stelle somit sichtlich den ersten politischen und wirklichen Versuch einer amtlichen Internationale dar". Es sollte damit scheinbar gesagt sein, daß die freien Genossenschaften (auch ohne in Delegationen vertreten zu sein) Anträge und Vorschläge auf dem Wege über das Institut machen könnten. Dennoch mußte 1920[19]) die Generalversammlung ausdrücklich das I. L. I. berechtigen, „sich vorbehaltlich der Genehmigung der betreffenden Regierungen bedingt mit den landwirtschaftlichen Vereinigungen der verschiedenen Länder in Verbindung zu setzen, um Verzögerungen zu vermeiden, die entstehen würden, wenn das Institut Auskünfte von landwirtschaftlichen Vereinen nur durch die Vermittlung der Regierungen erhalten könnte". Nachdem auf diesem Wege die direkte Verbindung mit den Genossenschaften aufgenommen war, erstrebten diese auch die Aufnahme in das I. L. I. selbst, und zwar unabhängig von der Zustimmung ihrer Regierungen.

Als in der Generalversammlung von 1913 erneut der Wunsch[20]) laut wurde, den landwirtschaftlichen Verbänden eine intensivere Mitarbeit im I. L. I. zu ermöglichen, wurde dieser Wunsch in einem Comité Special in Zusammenhang mit der Frage der juristischen Beschaffenheit (constitution juridique) des Instituts gebracht. In diesem Spezialkomitee (so berichtet Louis Dop) sei man einstimmig (unanimément) zu der Ansicht gekommen, daß der 1905 in der Gründungskonferenz fixierte juristische Charakter des I. L. I. als „Institution d'Etat) im Sinne eines offiziellen Staatsinstituts energisch aufrecht zu erhalten sei. Zwei Tage später bemerkt Louis Dop, daß die Frage tatsächlich (en ligne de fait) gelöst sei, da das Institut bereits dauernd mit Assoziationen, wissenschaftlichen Instituten und den großen landwirtschaftlichen Genossenschaften eine direkte Verbindung habe. Es muß hierzu bemerkt werden, daß die von Louis Dop geschilderte „einstimmige Ansicht",

[19]) Also 8 Jahre, nachdem Louis Dop bereits analoge Rechte aus dem Art. 9 der Konvention ableitete.

[20]) Vertreten von Mr. Hobson (Amerikaner). Sitzung vom 6. Oktober 1923, im Originaltexte unauffindbar.

innerhalb des Comité Special, dem Institut den Charakter einer offiziellen Staateneinrichtung zu belassen, stets hauptsächlich von französischer Seite vertreten, und bereits in der Gründungskonferenz von Barrère gegen die Zentralmächte durchgesetzt wurde. Wie es aber um diese „Einstimmigkeit" bestellt gewesen sein muß, erhellt daraus, daß bereits in der nächsten Generalversammlung 1924 ein Vorstoß von amerikanischer Seite gegen den von Louis Dop vertretenen Standpunkt erfolgte. Die genannte „Zusammenarbeit" mit den Genossenschaften bestand aber in Wirklichkeit nicht[21]) oder nur ungenügend.

Anläßlich der Generalversammlung von 1924 schreibt die amerikanische Delegation in einer „Proposition", daß zwar die Konvention von 1905 eine regierungsstaatliche Einrichtung, eine: „Government Institution" (d. h. Institution d'Etat) geschaffen habe, zu der die Delegierten ausschließlich von den Regierungen zu erwählen seien. Ferner schließe kein Artikel der Konvention weder ausdrücklich noch inplicite eine Zusammenarbeit des Instituts mit landwirtschaftlichen Verbänden aus. Aus den Akten der Konferenz von 1905 ergäbe sich, daß dies auch nicht von den Gründerstaaten beabsichtigt gewesen sei. Man habe auf die Bedenken der deutschen, österreichischen, ungarischen, spanischen, belgischen und anderen Delegierten erwidert, daß keineswegs die Möglichkeit ausgeschlossen sein solle, mit den landwirtschaftlichen Genossenschaften in Verbindung zu treten. Das Institut sei bereits mit anderen internationalen Organen in Verbindung getreten, und es scheine unzulässig (inadmissable), nicht mit den großen landwirtschaftlichen Genossenschaften Beziehungen aufzunehmen. Die amerikanische Delegation schlägt vor:

1. Die Vertreter der Genossenschaften mögen als Mitglieder ihrer jeweiligen Regierungsdelegation ein Teilnahmerecht erhalten.

---

[21]) Mehrens schreibt, daß laut den Beschlüssen der Generalversammlung von 1920 das I. L. I. nur „unter Vorbehalt der Genehmigung der betreffenden Regiernugen, sich unmittelbar mit den landwirtschaftlichen Vereinigungen der verschiedenen Länder in Verbindung zu setzen", berechtigt sein soll (S. 6).

2. Die Konvention von 1905 dahin abändern, daß die landwirtschaftlichen Genossenschaften (unabhängig vom Willen der Regierungen) an dem Leben des I. L. I. teilnehmen können.

Um die durch die Vorschläge notwendige Statutenänderung (Art. 2, Abs. 1, 2. Teil) vorerst zu umgehen, wird auf Grund des Art. 9, Abs. b und f der Konvention von amerikanischer Seite vorgeschlagen,

entweder: Die Generalversammlung solle das Institut beauftragen, mit den einzelnen landwirtschaftlichen Verbänden in Verbindung zu treten (also genau dasselbe, was nach Louis Dop angeblich bereits seit 1923 der Fall war!),

oder: Man solle ein eigenes internationales Sekretariat schaffen, welches eine wirkliche Zusammenarbeit zwischen den genannten Verbänden und dem Institut ermöglichen könne.

Zuletzt wird empfohlen, ein Teilnehmerrecht (sogar an Spezialsitzungen des Permanenten Komitees) den Vertretern der freien Assoziationen zu gewähren.

In diesem Zusammenhange wurde auch von anderer Seite betont, daß die schon lange propagierten „Reformbestrebungen" der italienischen Regierung von deutscher Seite aufs lebhafteste unterstützt wurden. Man war sich wohl darüber klar, daß es höchste Zeit sei, einzugreifen, um den Verfall des Instituts zu vermeiden.

Obwohl die Beschlüsse in den Akten der Generalversammlung und des Komitees nicht auffindbar sind, werden sie aus einer Zuschrift des Direktors des schweizerischen Bauernbundes, Prof. Laur, an die einzelnen Genossenschaften teilweise ersichtlich[22]):

1. „Die Generalversammlung (vom Mai 1924) beauftragt das Permanente Komitee, so rasch als möglich in dauernde Verbindung mit den landwirt-

[22]) Diese Zuschrift von Prof. Laur enthält einen „Statutenentwurf für einen internationalen Verband der landwirtschaftlichen Vereinigungen" und trägt kein Datum. (Aus dem Posteingangsstempel ist ersichtlich, daß er am 2. Dezember 1924 im I. L. I. eintraf und daher zwischen dem Mai 1924, wo Laur anscheinend durch die Generalversammlung beauftragt wurde, und dem 2. Dezember 1924 entstanden sein muß.)

schaftlichen Organisationen aller Länder zu treten."

2. „Sie spricht ferner den Wunsch aus, es möchten die landwirtschaftlichen Organisationen von sich aus die geeigneten Wege suchen, um eine Verbindung unter sich zu schaffen und um festzustellen, welche Fragen Gegenstand eines internationalen Studiums sein könnten und welche der nationalen Tätigkeit vorbehalten bleiben sollen."

Sodann befragt[23]) Prof. Laur die einzelnen Organisationen, an die er das Rundschreiben richtet, ob sie die Aenderung eines beiliegenden Statutenentwurfes für notwendig erachten, und unter welchen Bedingungen sich die betreffenden Organisationen anschließen würden.

Aus dem von Laur übermittelten Statutenentwurfe seien einige charakteristische Artikel herausgehoben:

„Art. 1, Abs. 2. Der Verband kann sich im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen mit allen landwirtschaftlichen Fragen befassen, deren Beratung in internationalen Versammlungen seinen Mitgliedern als wünschenswert erscheinen."

„Art. 3 . . . Es fallen insbesondere folgende Aufgaben in das Tätigkeitsgebiet des Verbandes:

1. Verminderung der Beziehung der landwirtschaftlichen Vereinigungen mit dem I. L. I. in Rom und Förderung der Tätigkeit und Entwicklung dieses Instituts.
2. Stellungnahme zu allen die Landwirtschaft berührenden Fragen, welche mit dem Völkerbund und den internationalen Bureaus und Instituten zu-

[23]) Die Fragen lauten: 1. Besteht Aussicht, daß Ihre Vereinigung sich einer internationalen Organisation der landwirtschaftlichen Vereinigungen anschließen würde? — 2. Halten Sie den beiliegenden Statutenentwurf als eine genügende Grundlage für die Schaffung einer solchen Organisation? — 3. Welche Aenderungen in den Statuten empfehlen Sie? — 4. Würden Sie an Stelle des den beiliegenden Statuten zugrunde liegenden Vorschlags einer Organisation den Vorzug geben, die sich darauf beschränkt, nur ein Sekretariat zu unterhalten, das als Bindeglied zwischen den landwirtschaftlichen Vereinigungen und dem I. L. I. zu dienen hätte und demgemäß auf eine selbständige Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen in internationalen Fragen verzichten würde?

sammenhängen, sowie die Begutachtung landwirtschaftlicher Fragen, internationaler Gerichtshöfe, Schiedsgerichte u. dgl.

3. Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen beim Abschlusse von internationalen Abkommen mit universellem Charakter und Anregung solcher Abkommen . . ."

Da der Plan von Laur und sein Statutenentwurf anscheinend von den verschiedenen Regierungen gut aufgenommen wurde[24]), dürften folgende Entwicklungswege im Bereiche der Möglichkeiten liegen: Entweder gelingt es, auf dem Wege der Gründung einer internationalen Organisation unter engem Anschluß an das I. L. I. den Genossenschaften einen genügenden Einfluß zu sichern, ohne den Regierungen das Recht der Auswahl ihrer Delegationen zu nehmen, oder es werden die Stimmen immer lauter werden, welche (wie es 1905 das Deutsche Reich, Oesterreich und Ungarn taten) Bedenken gegen den rein regierungsstaatlichen Charakter des I. L. I. hegen werden.

Die Frage kann wohl nicht als abgeschlossen gelten, da die ständige Weiterentwicklung der großen landwirtschaftlichen Verbände und die Ausdehnung ihrer wirtschaftlichen Interessengebiete, welche von der Verbesserung der Kommunikationen und der Verbilligung des Transportes abhängig ist, diesen täglich eine höhere Bedeutung verleiht.

Je mehr sich aber diese Verbände ein Recht zur Mitwirkung im I. L. I. verschaffen, je mehr nur noch rein wirtschaftliche und unpolitische Gesichtspunkte maßgebend sein werden, um so mehr muß auch der rein regierungsstaatliche Charakter des I. L. I. schwinden. Diese beiden Faktoren sind daher eng miteinander verknüpft und für das Deutsche Reich von Bedeutung, weil

[24]) Laur schreibt: „Bis heute sind Antworten aus den folgenden Ländern eingetroffen: Deutschland, Oesterreich, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Ungarn, Italien, Luxemburg, Niederlande, Polen, Portugal, Serbien, Schweden, Schweiz und Tschechoslowakei . . . Die eingegangenen Antworten lassen erkennen, daß der Vorschlag . . . sehr gut aufgenommen wird."

die Rückwirkung des französischen Standpunktes, der von Anfang an eine rein regierungsstaatliche Vertretung im I. L. I. propagierte, bereits im Jahre 1923 eine Störung hervorrief, welche den Anschluß des I. L. I. an den Völkerbund ins Auge faßte.

Für Deutschland hat diese Frage seit seinem Eintritt in den Völkerbundsrat an Bedeutung verloren.

Dennoch bleibt aber wohl die Unabhängigkeit des I. L. I. vom V. B. nach wie vor im deutschen Interesse, da naturgemäß die Arbeitsweise des I. L. I. neutraler und unpolitischer ist wie beim Völkerbund bzw. dem internationalen Arbeitsamt.

Der ständige Ausschuß (Le Comité permanent).

Zusammensetzung: Der Präsident des ständigen Ausschusses ist gleichzeitig der Präsident des I. L. I. Im Falle seiner Verhinderung vertritt der Vizepräsident das Institut und übt die Funktionen des Präsidenten aus. Er setzt alle Handlungen, die sich aus der Eigenschaft des I. L. I. als Subjekt des bürgerlichen Rechts ergeben, fest; er unterzeichnet die Auszahlungsanweisungen und die an die Delegierten gerichteten offiziellen Zuschriften. Ferner hat er die Oberaufsicht über alle Angelegenheiten des Instituts und kontrolliert die Ausführungen der Beschlüsse des Permanenten Komitees. Der Präsident beruft die Mitglieder des Permanenten Komitees und der Kommissionen gemäß folgendem Spezialartikel ein:

Der Präsident hat das Permanente Komitee im Regelfalle mit Ausnahme der Ferien mindestens einmal im Monat einzuberufen. Ferner hat er dies auf schriftlichen Wunsch von mindestens fünf Komitee-Mitgliedern mit zusammen mindestens 15 Stimmen zu bewirken. In dringenden Fällen darf sogar der Präsident das Permanente Komitee aus eigener Initiative einberufen. Auf diese Einberufungsorder hat er die Tagesordnung, die er bestimmt, und die dem Komitee zu unterbreitenden Fragen zu setzen. Außer in dringenden Fällen müssen die Komitee-Mitglieder 8 Tage vor den Sitzungen die Einberufung erhalten, und gleichzeitig müssen ihnen die

Auszüge der Beweggründe oder Berichte der Verfasser von Vorschlägen zugehen.

Falls die Berichte nicht mit der Einberufung gleichzeitig abgesandt werden, wird es dem Permanenten Komitee anheimgestellt, ob es die diesbezüglichen Fragen behandeln oder auf die nächste Sitzung verschieben will.

Sodann übt der Präsident die Sitzungspolizei (la police des séances) aus, leitet die Verhandlungen und verkündet die Abstimmungsergebnisse; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, jedoch ist in einem Entwurfe vorgesehen, daß bei Stimmengleichheit der Antrag ohne Entscheidung des Präsidenten als abgelehnt betrachtet werden soll. Der Präsident darf den Komitee-Mitgliedern Ordnungsrufe erteilen und mit Rede- und Stimmrecht den Sitzungen der einzelnen Kommissionen beiwohnen, jedoch ist das Präsidium einer jeden Kommission dem von dieser erwählten Präsidenten vorbehaltuen. Ferner vereinigt der Präsident jährlich die Mitglieder des Spezialkomitees und den Rat der Abteilungschefs (chef de service), um sich mit den Vorschlägen verwaltungstechnischer, finanztechnischer und wissenschaftlicher Art, die dem Permanenten Komitee zur Prüfung unterbreitet sind, zu befassen. Jeder Vorschlag ist Gegenstand eines Spezialberichtes.

Der Vizepräsident ist im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten dessen Stellvertreter. Dies gilt nicht nur hinsichtlich der Leitung der Sitzungen, sondern auch bezüglich aller Funktionen, Vorrechte, allgemeiner Rechte und Privilegien (fonctions, attributions, droits et prérogatives). Er kann mit Diskussions- und Stimmrecht an den verschiedenen Kommissionen teilnehmen.

Ferner besteht das Permanente Komitee aus Delegierten, welche dem Institut gegenüber die Stellungnahme ihrer Regierungen vertreten. Sie geben und verweigern ihre Genehmigung zur Zulassung von Kandidaten ihrer eigenen Staatsangehörigkeit, die zu irgendeiner Verwendung im Institute vorgeschlagen werden. Ferner haben sie das Recht, für ihre Länder von

den Arbeiten des Instituts Kenntnis zu nehmen, ehe diese publiziert werden, und dem Generalsekretär eventuelle Irrtümer, die bei diesen Arbeiten unterlaufen sind, mitzuteilen. Solche Mitteilungen können aber eine ordnungsmäßige Publizierung nicht aufhalten.

Der Generalsekretär untersteht der Kontrolle des Permanenten Komitees. Er übt die Funktionen eines Sekretärs des Permanenten Komitees aus. Er verfaßt die Procès verbaux, die vom Permanenten Komitee genehmigt sein müssen. Er notiert die Mitglieder des Permanenten Komitees, die um das Wort bitten, in entsprechender Reihenfolge. Auf Wunsch des Präsidenten verliest der Generalsekretär alle anderen Schriftstücke, die dem Permanenten Komitee mitgeteilt werden müssen. Er nimmt die Entschließungen des Permanenten Komitees zur Kenntnis und verkündet die Abstimmungsergebnisse. Er vollzieht den namentlichen Aufruf, wenn man zur Abstimmung schreitet. Er übergibt den Mitgliedern des Komitees oder der Kommission Dokumente, die sich auf die diskussionsbedürftigen Fragen beziehen. Auf Ersuchen des Präsidenten gibt der Generalsekretär Erklärungen über Fragen, die zur Debatte stehen. Er weist dem ständigen Komitee schriftliche oder mündliche Berichte über die Arbeiten des Instituts seit der letzten Sitzung des Permanenten Komitees vor.

I. 1. Die allgemeine Buchführung: Eröffnung, Eintragung und Verteilung von Briefen und Depeschen — Privatkorrespondenzen — besondere Angelegenheiten — Aufnahme und Verteilung der Mitteilungen bezüglich der Statistiken und Bücherverzeichnisse — Post, Telegraph, Telephon — Pressemitteilungen usw. usw.

2. Materialverwaltung: Unterhaltungs- und Ausbesserungsarbeiten an den Gebäuden — Erhaltung des Mobiliars — Heizung und Beleuchtung — Ueberwachung der Dienstboten — Baueinrichtungen — gerichtliche Zusprechungen und Märkte — Liquidierung der Institutsausgaben — Inventar des Mobiliars — Rechnungsjournal und Rechnungsbücher bezüglich der Materialausgaben.

II. Bezüglich der Personalangelegenheiten: Angestellte — subalternes Personal — Ernennungen, Beförderungen, Veränderungen, Zwischenmaßnahmen, Verabschiedungen und Disziplinarmaßnahmen — Neubeschaffung und Aufhebung von Aemtern — Beihilfen — Regelung der Entlassungsabfindungen des Personals — Entschädigungen und Gratifikationen aller Art — Parteiverkehr.

III. Rechnungswesen und Kasse:

1. Rechnungswesen: Vorbereitung des Budgets — allgemeine Maßnahmen betreffend das Rechnungswesen und die Finanzen — Kontrolle der verbindlichen Ausgaben — Kontrolle der Kreditverwendung — Vorbereitung und Ausfertigung der Zahlungsanweisungen — Journal-Hauptbuch — Monatsabschlüsse und Bilanzen — spezielles Rechnungswesen.

2. Die Kasse: Auszahlung der Gehälter und Löhne, der Entschädigungen und Materialausgaben — Einkassierungen.

IV. Die Bibliothek: Das Bücherverzeichnis, Archive — Aufnahme, Einreihung, Erhaltung der Einbände, die den Archiven geliefert worden sind — Einreihung und Führung der Kataloge der Bibliothek — Kauf, Tausch von Büchern, Revuen, Zeitungen, landwirtschaftliche und andere Veröffentlichungen, Abonnements, allgemeine und spezielle Veröffentlichungen des Institus, Austausch usw. — Vorbereitung eines allgemeinen Kataloges der Hauptbibliothek.

Das Bureau für allgemeine Statistik zerfällt in folgende Unterabteilungen: Landwirtschaftliche Statistik — Aufsuchung, Zusammenfassung und Veröffentlichungen der Nachrichten und der landwirtschaftlichen Statistiken über den Anbau und die tierische und pflanzliche Produktion, die Verteilung und den Verbrauch an landwirtschaftlichen Produkten — allgemeine und spezielle Marktberichte über landwirtschaftliche Produkte — Erläuterung (Interpretation) und Vergleich der verschiedenen Statistiken.

Zusammenfassung der physikalischen und Zollstatistiken betreffend die landwirtschaftlichen Produkte — Einfuhr, Ausfuhr — tägliche, zweiwöchentliche und monatliche landwirtschaftliche Statistiken, Hauptstatistiken, spezielle, periodische und nicht periodische Statistiken — statistische Kommissionen in allen Ländern usw. usw.

Das Bureau der landwirtschaftlichen Nachrichten und der Pflanzenkrankheiten hat folgendes Arbeitsgebiet:

I. Landwirtschaftliche Nachrichten: Zentralisierung und auszugsweise Zusammenfassung der verschiedenen periodischen Nachrichten über die landwirtschaftliche Situation in allen pays Halles, Märkten, Messen usw. — Untersuchungen, Zentralisierung und Veröffentlichung von Nachrichten, die auf die Bebauung, die tierische und pflanzliche Produktion wie auf den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten anwendbar sind — Untersuchungen, Monographien über pflanzliche und tierische Produkte.

II. Pflanzenkrankheiten: Ausdehnung und Wirksamkeit der Pflanzenkrankheiten sowie deren Bekämpfungsmittel (wörtlich: Heilmittel) — schädliche Kryptogamen, Insektenlehre.

Das Bureau für wirtschaftliche und soziale Einrichtungen hat folgende Aufgaben: Lohnverhältnisse der landwirtschaftlichen Handarbeit — Statistik und Mitteilung betreffend die Organisation und das Zusammenwirken des Versicherungs- und landwirtschaftlichen Kreditwesens.

Die Dokumente und Mitteilungen, die hinsichtlich des Bureaus für allgemeine Statistik, landwirtschaftliche Mitteilungen und Pflanzenkrankheiten vorgesehen sind, werden auf dessen eigene Verantwortung mit dessen Vermittlung direkt geliefert.

Die Verteilung der Beamten und Angestellten wird ebenso wie deren Gehälter und Rechte auf Pension in Uebereinstimmung mit dem inneren Reglement, welches vom Permanenten Komitee zu beschließen ist, bestimmt.

Das Verfahren im ständigen Ausschuß.

Die Exekutivgewalt des I. L. I. ist dem ständigen Ausschuß anvertraut. Er vollzieht unter der Oberleitung der Generalversammlung deren Beschlüsse und arbeitet die ihr vorzulegenden Vorschläge aus. (Art. 6.) Im Permanenten Komitee erfolgen die Abstimmungen nach den Grundsätzen, die für die Generalversammlung festgelegt sind. (Art. 7, Abs. 2.) Somit verfügt jedes Mitglied des Permanenten Komitees über so viel Stimmen, als dem von ihm vertretenen Staat nach der Gruppe, in die er sich eingereiht hat, zukommt. (Art. 11 u. 3.)

Das Permanente Komitee wählt aus seiner Mitte für einen Zeitraum von drei Jahren einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, die wiederwählbar sind. Das Permanente Komitee stellt die Geschäftsordnung fest. Es beschließt ferner innerhalb der Grenzen der Kredite, die von seiten der Generalversammlung zur Verfügung gestellt werden, das Budget des Instituts. Es ernennt und entläßt die Beamten und Angestellten seiner Bureaus. Der Generalsekretär des Permanenten Komitees übt gleichzeitig die Funktion eines Sekretärs der Generalversammlung aus. (Art. 8.)

Im Permanenten Komitee belaufen sich die ständigen Kommissionen auf vier; sie sind ausschließlich beratende und fachtechnische Organe. Der Präsident des Instituts beruft sie im Einverständnis mit den Vorsitzenden der fünf Kommissionen ein. Die Kompetenzen dieser Kommissionen sind folgende:

1. Kommission: Ausgaben in bezug auf das Personal, Material, Finanzen, Rechnungswesen — die Bibliothek und die Bücherverzeichnisse.

2. Kommission: Landwirtschaftliche und Handelsstatistik (in Uebereinstimmung mit den Angaben des Abs. A u. B des Art. 9 des Schlußaktes von 1905).

3. Kommission: Technische Nachrichten (gemäß Abs. A u. B des Schlußaktes von 1905 und den Mitteilungen über Pflanzenkrankheiten in Uebereinstimmung mit dem Abs. D des Schlußaktes von 1905).

4. Kommission: Lohnverhältnisse der landwirtschaftlichen Handarbeit, Zusammenarbeit, Versicherungs- und

Kreditwesen (gemäß den Bestimmungen des Abs. C u. E des Art. 9 des Schlußaktes).

5. Kommission: Prüfung der Rechnungen, Beglaubigung der Rechnungsbücher, Prüfung des Lieferungsstandes, öffentliche Versteigerungen.

Jede Frage, die einer Kommission vom Permanenten Komitee übersandt wird, ist Gegenstand eines Berichtes, der einen gedrängten Auszug der verschiedenen Meinungen und Lösungen, welche das Permanente Komitee annehmen kann, bringt. Das Permanente Komitee ist in jedem Falle allein berechtigt, provisorische oder definitive Entscheidungen zu treffen. Jedoch dürfen den Kommissionen nur Fragen seitens des Permanenten Komitees überwiesen werden, von denen letzteres den Eindruck hat, daß sie einer vertieften Prüfung und detaillierten Ausarbeitung wert sind.

In die Kompetenz des Spezialkomitees, das seine Vorschläge im Permanenten Komitee unterbreitet, fallen die Fragen der allgemeinen Verwaltung außerhalb des Tätigkeitsfeldes der genannten fünf Kommissionen. Es sind dies beispielsweise Personalfragen, die Prüfung von Amtsstellungen und Fähigkeiten des Personals, soweit dieses vom Permanenten Komitee ernannt wird. Dasselbe gilt für die Abberufung des Personals und Disziplinarfragen, welche nicht im ausschließlichen Machtbereich des Generalsekretärs liegen. Ferner hat sich das Spezialkomitee mit allen Spezialfragen zu befassen, die ihm vom Permanenten Komitee oder vom Präsidenten des Instituts zur Prüfung unterbreitet werden.

Zurzeit ist die Tätigkeit des Spezialkomitees so stark beschränkt worden, daß es nach Auskunft des I. L. I. (Sektionschef Dr. G. Costanza) nur noch dem Namen nach besteht und Personalfragen nicht mehr bzw. nur noch in Ausnahmefällen zu bearbeiten hat. In die Funktion des Spezialkomitees trat in der letzten Zeit fast ausnahmslos das Permanente Komitee ein.

Die Mitglieder des Permanenten Komitees dürfen den Sitzungen des Spezialkomitees und mindestens einer ständigen Kommission beiwohnen. So wie sich die Generalversammlung, Kommissionen und Unterkommissionen für

Spezialfragen bestellen darf, können — „falls es nützlich erscheine" — auch die fünf Kommissionen des Permanenten Komitees Spezialkommissionen bestellen und sich in Unterkommissionen teilen.

Innerhalb der Spezialkommission können das Permanente Komitee und die ständigen Kommissionen die Zulassung und den Beistand von technischen Sachverständigen genehmigen, die auf Wunsch eines Mitgliedes des Permanenten Komitees oder der ständigen Kommissionen auf deren Verantwortung über wirtschaftliche und technische Fragen, mit denen sich das Permanente Komitee oder die Kommissionen zu befassen haben, Auskunft geben sollen. Sie dürfen aber nur im Komitee oder in den Kommissionen so lange verweilen, als sie in ihrer Eigenschaft als Sachverständige tatsächlich Auskunft erteilen.

An der Spitze des Permanenten Komitees stehen ein Präsident und ein Vizepräsident, die gemäß Art. 8 der Konvention von den Mitgliedern des Komitees auf drei Jahre gewählt werden und, wie schon erwähnt, wiederwählbar sind.

Das Spezialkomitee des Permanenten Komitees besteht aus folgenden 7 Personen:

1. Dem Präsidenten des Permanenten Komitees.
2. Dem Vizepräsidenten des Permanenten Komitees.
3. Dem Präsidenten der ersten Kommission.
4. Dem Präsidenten der zweiten Kommission.
5. Dem Präsidenten der dritten Kommission.
6. Dem Präsidenten der vierten Kommission.
7. Dem Präsidenten der fünften Kommission, wobei im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung die Kommissionspräsidenten von den Kommissionsvizepräsidenten ersetzt werden. Falls auch diese verhindert sind, würden sie von den Berichterstattern der einzelnen Kommissionen ersetzt, ohne daß die Zahl von 7 Mitgliedern überschritten werden darf.

Die Zusammensetzung des Personals jeder ständigen Kommission und ihrer Bureaus ist auf drei Jahre befristet; darüber hinaus haben die Kommissionen keine weiteren Machtbefugnisse. Das Bureau wird von der be-

treffenden Kommission ernannt und setzt sich aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einem Berichterstatter zusammen. Die Kommissionen sind insofern „geschlossene" Kommissionen, als zwar jedes Mitglied des Permanenten Komitees mindestens an einer Kommission teilnehmen darf, aber nur die Delegierten das Recht haben, das Wort zu ergreifen, soweit sie der diesbezüglichen Kommission angehören. Dennoch hat jedes Mitglied das Recht, ohne an der Debatte oder Abstimmung teilzunehmen, den Sitzungen der ständigen Kommissionen beizuwohnen. Der Präsident der Permanenten Kommission kann ein Mitglied des Permanenten Komitees, das nicht zu der betreffenden Kommission gehört, autorisieren, das Wort zu ergreifen, um einen Plan, einen Vorschlag oder eine Mitteilung ausführen oder besprechen zu lassen. Dies kann sich auch auf eine Frage beziehen, die nicht auf der Tagesordnung steht, vorausgesetzt, daß die Bitte um die Behandlung der Frage den Delegierten schriftlich zugegangen ist.

Die Kommissionen können sich in Unterkommissionen teilen. Die Komiteemitglieder haben das Recht, an den Kommissionen teilzunehmen, an denen sie auf Grund des Rechts ihrer Auswahlbefugnis teilzunehmen wünschen. Sie geben ihre Wahl durch Eintragung kund, und die endgültige Zusammensetzung wird alle drei Jahre vom Permanenten Komitee auf Vorschlag des Spezialkomitees geregelt. Dieses hat darauf Bedacht zu nehmen, daß der Effektivbestand der Mitglieder in jeder Kommission nicht unter 5 und nicht über 20 hinausgeht. — Bei der Abstimmung entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der Staaten. Die Stimmenzahl, deren Bewertung nach dem Prinzip des Pluralstimmrechtes stattfindet, über die jeder Staat verfügt, richtet sich nach der Beitragsgruppe, der der betreffende Staat angehört[25]). Die Abstimmung findet durch alphabetischen Namensaufruf aller Staaten statt und erfolgt auf Antrag eines Komiteemitgliedes. Der Präsident kann das Komitee durch Zuruf befragen, um zu einer Abstimmung vorzugehen. Die geheime Abstimmung muß auf ausdrücklichen Wunsch von mindestens

[25]) Vgl. Art. 10 der Konvention.

5 Vertretern mit mindestens 15 Stimmeneinheiten stattfinden. Diese Abstimmung ist angängig und notwendig, wenn es sich um Personalfragen und Wahlen handelt.

Es müssen mindestens 15 Delegierte von 15 verschiedenen Regierungen anwesend sein, die mindestens 45 Stimmeneinheiten zusammen abgeben können, falls das Permanente Komitee beschlußfähig sein soll (pour la validité des délibérations). Falls die Zahl der anwesenden Delegierten geringer ist, muß eine zweite Sitzung frühestens nach vier Tagen stattfinden. Dort sind mindestens 9 Mitglieder von 9 verschiedenen Regierungen mit zusammen 25 Stimmeneinheiten notwendig. Wenn das Programm der Tagesordnung noch nicht erledigt ist, kann auf der nächsten Sitzung in den nächsten Tagen mit diesem fortgefahren werden, ohne daß der vorgeschriebene Aufschub (von vier Tagen) abgewartet wird.

Lediglich die Entscheidungen des Permanenten Komitees sind, soweit sie in den „Procès verbaux" niedergelegt sind, für die Ausführungsmaßnahmen maßgeblich (force exécutive).

Es müssen jedoch wenigstens 10 Delegierte mit 30 Mindeststimmen einen schriftlich formulierten Antrag vorlegen, falls irgendeine Aenderung oder allgemeine als auch teilweise Revision des Reglements in einzelnen Abschnitten beabsichtigt wird. Diese Aenderungen und Revisionen können sowohl die Kompetenz der Generalversammlung als auch die des Permanenten Komitees berühren. Erst nach drei Monaten darf aber ein solcher Antrag dem Permanenten Komitee vorgelegt werden. Der Text ist maßgebend, indem die ausdrückliche Anzeige des Abänderungsvorschlages hinsichtlich des änderungs- oder revisionsbedürftigen Artikels an die einzelnen Delegierten jedes Staates versandt worden ist.

In allen Kommissionen haben die Komiteemitglieder nur je eine Stimme, jedoch müssen mindestens drei Delegierte tatsächlich anwesend sein und diese mindestens ⅓ aller Stimmen repräsentieren (da nach Art. 7 der Konvention im Permanenten Komitee ein Staat dem

andern seine Stimme übertragen darf), damit die Beschlüsse Geltung erhalten.

Das Verfahren in den Sitzungen des Permanenten Komitees, welches monatlich mindestens einmal zusammentritt und von allen Angelegenheiten des Instituts Kenntnis nimmt, spielt sich folgendermaßen ab:

1. Der Präsident bestimmt die Tagesordnung und eröffnet die Sitzung.

Nach fakultativer Verlesung und Genehmigung der „Procès verbaux" eröffnet er die Diskussion für den ersten Punkt der Tagesordnung.

Er erteilt das Wort den Rednern in der Reihenfolge, in der sie eingeschrieben sind.

Gegebenenfalls erteilt er vor der allgemeinen Aussprache Berichterstattern über Fragen, die auf der Tagesordnung stehen, das Wort, ohne daß diese der Einschreibepflicht unterworfen sind.

Das Permanente Komitee kann die Reihenfolge der ihm zur Entscheidung unterbreiteten Vorschläge ändern.

Wenn ein Komiteemitglied das Wort über eine Frage erbittet, die das Reglement der Tagesordnung oder eine Personalangelegenheit berührt, wird es vom Präsidenten außerhalb der Einschreibeordnung erteilt.

Auf Vorschlag eines Komiteemitgliedes kann ein spezieller Berichterstatter ernannt werden, der aber vom Komitee namhaft gemacht wird. Die Redner müssen sich der Behandlung von Fragen, die der Berichterstattung unterliegen, enthalten, und falls sie davon abgehen, erinnert sie der Präsident daran. Ueber diesen Aufruf darf nicht diskutiert werden.

Die Vorfrage bzw. die Erklärung, daß hierüber (gemeint ist die Einsetzung eines Berichterstatters) nicht beschlossen werden darf, kann immer gestellt werden.

Jeder Zusatz und Abänderungsvorschlag kann in und vor der Debatte gestellt werden, muß aber schriftlich formuliert worden sein.

Abänderungs- und Zusatzvorschläge werden nach den parlamentarischen Sitten verlesen und zur Diskussion gestellt.

2. Der Präsident verkündigt den Schluß der Debatte, wenn keine Redner mehr eingeschrieben sind. Er kann von 5 Mitgliedern mit mindestens 15 Stimmen gefordert werden. Eine solche Forderung darf ebenfalls nicht zur Debatte gestellt werden und ist bei Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder wirksam.

Ferner muß dem Präsidenten jede Mitteilung, die ein Delegierter in die „Procès verbaux" der Sitzungen oder in deren Anhang einrücken will, vorher in französischer Sprache übergeben werden. Dieser überzeugt sich von der Gleichheit der Mitteilung mit der zur Debatte stehenden Frage und befragt das Permanente Komitee in der nächsten Sitzung, ob diese Mitteilung gänzlich, teilweise oder abgeändert aufgenommen werden soll.

Dem Generalsekretär übergeben die Mitglieder des Komitees Vorschläge, von denen sie wünschen, daß sie auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Vorschläge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können Gegenstand von Spezialvorschlägen im Laufe der Sitzung sein, vorausgesetzt, daß sie dem Präsidenten mit der Unterschrift von mindestens 5 Delegierten, die mindestens 15 Stimmeneinheiten repräsentieren, übergeben werden.

Hinsichtlich der Fragen, die geeignet sind, auf finanziellem Gebiete Folgen nach sich zu ziehen, wird jeder neue Vorschlag, der im Laufe der Sitzung gemacht wird, nach Besprechung zur Prüfung an die erste ständige Kommission oder in eine andere Sitzung des Permanenten Komitees verwiesen.

Die Vorschläge werden in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Debatte gestellt. Dennoch kann das Permanente Komitee einem bestimmten Vorschlage den Vorrang geben oder beschließen, die Prüfung einer Frage, die auf der Tagesordnung steht, auf die einer späteren Sitzung zu setzen.

Die „Procès verbaux" werden nach den stenographischen Sitzungsberichten über die vom Komitee, von den Kommissionen oder Unterkommissionen gefaßten Beschlüsse verfaßt.

Ein Abriß der Debatten und Beschlüsse wird bei Eröffnung der Sitzung, die im Zusammenhang hiermit erfolgt, vorgelegt und vorgelesen. Der Verwaltung ist zur endgültigen Redigierung der „Procès verbaux" einer jeden Sitzung eine Frist von acht Tagen zugebilligt. Diese „Procès verbaux" werden dem Permanenten Komitee zur Mitteilung vorgelegt. Sie dürfen nur die von jedem Redner während der Sitzung innerhalb des Permanenten Komitees gesprochenen Worte enthalten. Falls das Permanente Komitee es für nötig hält, kann es anordnen, daß ein stenographischer Sitzungsbericht beigelegt wird.

Die „Procès verbaux" geben einen kurzen Sitzungsbericht und eine Uebersicht über die Beschlüsse. Sie bringen alle formulierten Vorschläge, die im Laufe der Diskussion gestellt wurden, sowie deren Abstimmungsergebnis; sie geben ein Resümee der dargelegten Argumente.

Jedes Komiteemitglied darf die ungekürzte Aufnahme seiner Reden in die „Procès verbaux" verlangen; in diesem Falle muß dieses erklären, daß es den gänzlichen stenographischen Bericht, so, wie er aufgenommen worden ist, akzeptiert, oder es muß den Text seiner Rede möglichst sofort nach den Sitzungen dem Generalsekretär einhändigen.

Das Permanente Komitee wird mindestens einmal monatlich einberufen. Es hält seine regelmäßigen Sitzungen in der Zeit vom Oktober bis zum Juni ab. Die Monate Juli, August und September sind Ferienmonate. Die notwendigen Maßregeln auf dem Gebiete der Verwaltung und Technik werden in der letzten Sitzung im Juni getroffen, um ein Funktionieren des Dienstbetriebes im I. L. I. zu sichern. In den Ferien darf der Präsident das Permanente Komitee nur in unvorhergesehenen und außerordentlich dringenden Fällen einberufen.

Der ordnungsmäßige Dienstbetrieb des Instituts wird während dieser Zeit durch den Generalsekretär unter Ueberwachung und Kontrolle des Präsidenten gesichert. Der Generalsekretär handelt auf eigene Verantwortung,

außer hinsichtlich seines Verwaltungsberichtes, den er nach dem ersten Zusammentritt des Permanenten Komitees abgibt.

Die rechtliche Natur des Internationalen Landwirtschaftlichen Instituts

1. Die Kämpfe im Schoße des Instituts.

Mit dem Abschluß der Konvention vom 7. Juni 1905 war die Gründung des I. L. I., das seinen Sitz in Rom haben sollte (Art. 1), gesichert. Das Institut soll eine „Institution d'Etat" sein, in welcher jede Beitrittsmacht durch Delegierte ihrer Wahl vertreten ist (Art. 2). Was unter „Institution d'Etat" zu verstehen ist, sagt die Konvention nicht, sodaß verschiedenen Auffassungen Tür und Tor geöffnet war. Diese Verschiedenheit hat ihren Grund zum Teil darin, daß „Institution d'Etat" eine Einrichtung des italienischen Staates im Gegensatz zu einer „Institution d'Etats", also einer Staateneinrichtung sein kann. Da aber im Stadium der Gründung des Institutes Meinungsverschiedenheiten darüber bestanden, ob die Regierungen der dem Institute angehörigen Staaten oder die landwirtschaftlichen Organisationen die Vertreter zu bestimmen haben sollten — eine Frage, die in der Konvention im ersteren Sinne gelöst ist —, wäre es auch denkbar, „Institution d'Etat" im Gegensatz zu einer „Institution libre" aufzufassen.

Wie der Begriff der „Institution d'Etat" von Konvention und Statuten nicht umrissen ist, so finden wir in ihnen auch kein Wort über die rechtliche Stellung des I. L. I. und seiner Beamten. Die Gründe sind politischer Natur; man wollte nicht Gegensätze hervorrufen, die ihren Grund in der verschiedenartigen Rechtsüberzeugung der beigetretenen Staaten haben könnten.

Als am 3. Juni 1908 in der ersten Generalversammlung bzw. im Permanenten Komitee der ägyptische Delegierte Nubar Pascha feststellte, daß er in den Statuten wie auch in der Konvention nichts über die rechtliche Stellung des I. L. I. gefunden habe und eine diesbezügliche Regelung für notwendig halte, verlief die

Diskussion im Sande. Das gleiche war der Fall, als 1909 der ungarische Vertreter v. Miklòs noch einmal die Frage der rechtlichen Stellung aufwarf. Chimirri, Italiens Minister, glaubte die Frage damit abtun zu können, daß sich die rechtliche Regelung nach der „lex loci actus" bestimme, und somit das I. L. I. dem italienischen Recht unterworfen sei. Daß diese Lösung nicht ausreichte, mußte Chimirri selbst einsehen, und man beschloß eine Fünferkommission zur Erörterung der aufgeworfenen Fragen einzusetzen.

Sodann brachte der Vizepräsident und französische Delegierte Louis Dop am 13. Dezember 1911 bereits ein festes Frageprogramm. Er fixierte die den Art. 2 betreffende Frage dahin, ob das I. L. I. einen vorwiegend diplomatischen Charakter trage oder nur eine Einrichtung mit speziell öffentlichem Charakter sei, das die Normen des internationalen Rechtes bzw. seine Anwendungen hinsichtlich besonderer Prärogativen nur beschränkt zuließe[26]), abhängig von dem guten Willen und den nationalen Gesetzen des Aufenthaltsstaates, in dem das Institut seinen Sitz hat.

In der mündlichen Aussprache am 13. Dezember 1911 nimmt Louis Dop selbst Stellung zu der Frage. Er bezieht sich auf die Konvention von 1905 und hält es für

[26]) Questionnaire relatif à la condition juridique de l'Inst. Int. d'Agr. présenté par M. Louis Dop, Délégué de la France et Vice-Président de l'Inst.

1. à quelle occasion et de quelle façon a été posée la question de la personnalité juridique de l'Institut?
2. L'Institut Int. a-t-il un patrimoine propre? De quoi se compose-t-il? Y a-t-il spécialement des immeubles?
3. L'Inst. Int. d'Agr. peut-il recevoir des dons et des legs? Quelle loi régirait à cet égard sa capacité de recevoir et d'accepter?
4. L'Inst. Int. passe-t-il en son nom propre les actes nécessaires à son fonctionnement? à-t-il contracté des emprunts? Peut-il en contracter?
5. L'Institut a-t-il des insignes propres? Porte-t-il un drapeau quelque sur ses édifices?
6. Les délégues des Etats à l'Institut Jouissent-il de certaines immunités diplomatiques et dequelles?
7. Les locaux de l'Inst. à Rom sont-ils soumis, dans toutes les rapports au statut térritorial?

notwendig, dem Institute einen exterritorialen Charakter zuzugestehen gleich den Botschafts- und Gesandschaftshotels. Louis Dop zieht als vermeintlich analogen Präzedenzfall die europäische Donaukommission und den Internationalen Haager Schiedshof heran. Dies liegt der Rechtsanschauung einiger französischer Juristen nicht fern, da beispielsweise auch Politis die Donaukommission dem I. L. I. rechtlich gleichstellt[27]).

Louis Dop glaubt, die rechtliche Stellung des Instituts verschieden konstruieren zu können, je nachdem es sich um dessen Akte als „personne privée" oder um „actes publics" handelt. Im ersten Falle will Dop italienisches Recht angewandt wissen. Differenzen bei „actes publics" sollen gegebenenfalls vor den Haager Schiedshof gebracht werden.

Fusinato, der italienische Völkerrechtslehrer, trennt die direkten Subjekte (sujets) des droit international und des droit interne. Er behauptet, daß nur Staaten dem Völkerrecht unmittelbar unterworfen seien, physische und juristische Personen jedoch dem einheimischen Rechte unterständen. Dies entspricht der Auffassung vieler deutscher Völkerrechtslehrer, wonach das Völkerrecht nur Staaten selbst unmittelbar berechtigt und verpflichtet, nicht aber die betreffenden Staatsangehörigen, da zwischen diesen und dem Völkerrecht die nationale Staatsgewalt steht. Fusinatos These kann freilich nicht im vollen Umfange mit der deutschen Lehre gleichgesetzt werden, da verschiedene deutsche Völkerrechtslehrer auch eine unmittelbare völkerrechtliche Berechtigung und Bindung der Individuen behaupten. Fusinato kommt auf den Gesichtspunkt hinaus, der bereits bei der Interpretation des Ausdrucks „Institution d'Etat" besprochen wurde und zugunsten des Begriffs „Institution d'Etat" bei der Gründungskonferenz 1905 stillschweigend abgelehnt worden war. Fusinato glaubt nämlich daraus, daß nur Staaten — nicht aber juristische Personen — dem Völkerrechte unterständen, unmittelbar ableiten zu können, daß das I. L. I. nur einen „caractère international" habe, der

[27]) Journ. du droit Internat. 50e anné 1923 IIImm Livr. „La condition juridique des Associations intern. (S. 466.)

aus der Form seiner Gründung und seiner überstaatlichen Ziele hervorginge, und behauptet — um jedes Mißverständnis zu vermeiden — „der internationale Ursprung des Instituts löse nicht eindeutig das Problem seiner rechtlichen Stellung". Er widerspricht sich damit wohl selbst. Ob ferner aus der Tatsache, daß eine Einrichtung kein „Staat" ist bzw. nicht „sujet du droit international" sein kann, ohne weiteres gefolgert werden darf, daß die Einrichtung unbedingt eine „Institution d'Etat" im Sinne einer Nationalinstitution des Aufenthaltsstaates sein müsse, erscheint bedenklich. Auf jeden Fall müßte diese Theorie wohl hinsichtlich des Haager Schiedshofes, des Völkerbundes und der Donaukommision versagen, die als Nicht-Staaten demnach nicht völkerrechtliche Subjekte sein dürften, und nicht dem Recht des Staates unterworfen sind, in dem die Institutionen ihren Sitz haben. Um einer solchen Konsequenz auszuweichen, bringt Fusinato den Begriff einer sogenannten „Internationalen Zivilperson" (personne civile internationale) in Gegensatz zu einer entsprechenden „Internationalen juristischen Person" (personne juridique internationale) bzw. einer allgemeinen „juristischen Persönlichkeit" (personnalité juridique). Er schwächt seinen früheren Grundsatz von den Völkerrechtssubjekten dahin ab, daß zwar nach wie vor die Staaten allein Völkerrechtssubjekte bleiben, man jedoch die überkommene Idee aufgeben müsse, daß die Gründung einer juristischen Person nur Akt einer einzigen „höchsten Gewalt" — d'une seule souvérainité — im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit sein könne[28]). Diese[29]) Auffassung des italienischen Gelehrten scheint im Widerspruch zu stehen zu der Auffassung verschiedener deutscher Gelehrter, die den staatlichen Organen die Eigenschaft von Rechtssubjekten überhaupt ab-

[27]) Journ. du droit Internat. 50e anné 1923 IIIième Livr. „La S. 169 ff.; Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl., 1905, S. 240; Meyer, Georg, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 6. Aufl., 1905, S. 343.

[29]) Die Qualität einer internationalen juristischen Person wird internationalen Bureaus auch von Fedozzi zugeschrieben. (Fedozzi, Verona e Padova, 1877, S. 120.)

sprechen. Dieser Satz der allgemeinen Rechtslehre kann ohne weiteres auf das Völkerrecht angewendet werden. Auch „zwischenstaatliche" Organe sind nicht fähig, Rechtssubjekte des Völkerrechts zu sein. Wo eine völkerrechtliche Rechtspersonalität bei internationalen Kommissionen etc. herrscht, handelt es sich nicht um Organe von Staatenvereinen, sondern um autonome Stellen mit obrigkeitlichem Charakter (vgl. Hatchek, Völkerrecht, S. 188). So wäre das I. L. I. keine „personne juridique internationale".

Nach Fusinato richtet sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Staate, in dem das Institut seinen Sitz hat. Diese Gerichte hätten das Personalstatut des I. L. I., welches aus der Konvention von 1905 und den späteren Reglements (also auch den Statuten) hervorgehe, anzuwenden. Als subsidiäres Recht gelte — falls nicht der Wille der Staaten entgegenstehe — das Recht des Staates, in dem das Institut seinen Sitz habe, falls dies nicht von dem Geist der Konvention oder dem anderweitig geäußerten Willen der Vertragsstaaten ausgeschlossen würde.

Gegenüber dem Gedanken Fusinatos, die italienischen Gerichte hätten das Personalstatut anzuwenden, welches aus der Konvention und den späteren Reglements, d. h. den Statuten, hervorgehe, ist geltend zu machen, daß die Konvention von 1905 scharf von den Statuten getrennt werden muß. Nur die Konvention war Gegenstand eines internationalen Vertrages und ist als solche von den Beitrittsstaaten ratifiziert worden. Die Statuten sind im Gegensatz zu denen des Völkerbundes oder der Donaukommission nicht Gegenstand eines zwischenstaatlichen Vertrages gewesen, sondern waren lediglich als Geschäftsordnung von der ersten Generalversammlung 1908 beschlossen.

Erheblich deutlicher bringt Chimirri den italienischen Rechtsstandpunkt. Er zitiert das „Aide mémoire" des Foreign Office zu London, welches sich auf das Frageprogramm von Louis Dop vom 13. Dezember 1911 und seine Erörterung vom 13. Dezember bezieht, und

schließt sich diesem in vollem Umfange an. Das I. L. I. wird den Aemtern der internationalen Verwaltungsgemeinschaften beispielsweise in Bern und Brüssel hinsichtlich der diplomatischen Exemptionen und Privilegien gleichgestellt. Die Antwort ist bezüglich dieser Verwaltungsgemeinschaften sehr einfach. Die englische Regierung stellt mit Chimirri fest, daß diese Bureaus überhaupt nicht Privilegien besitzen, welche das I. L. I. wünscht. Eine vergleichsweise Heranziehung der Donaukommission hinsichtlich der vom I. L. I. erstrebten Privilegien, passe hier nicht, da deren souveräne Immunität (immunité souveraine) eigens durch den Art. XVI des Pariser Friedens von 1856 und den Art. VII der Londoner Konvention von 1871 garantiert sei. Die von Louis Dop zuletzt angeführten Privilegien des Haager Schiedshofes seien, so meint Chimirri, durch die Notwendigkeit der unabhängigen Stellung seiner Richter bedingt und daher für einen Vergleich mit dem I. L. I. ungeeignet. (Hierzu sei bemerkt, daß die rechtliche Begründung dessen, daß sich die Mitglieder des Haager Schiedshofes ihrer Privilegien erfreuen, nicht damit erschöpft ist, daß dies im Interesse eines unabhängigen Richteramtes läge — so sehr ein solches auch an und für sich zu wünschen sein mag —, sondern ausschließlich darin zu finden ist, daß ihnen die Privilegien durch Art. 46, Abs. 4, des Haager Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle auch tatsächlich in völkerrechtlich bindender Form seitens der Staaten garantiert sind. Das Personal des I. L. I. genießt — selbst wenn es auch noch wünschenswert wäre — derartige Privilegien nicht, weil ihm durch keinerlei internationale Abmachung — eine solche wäre nur die Konvention von 1905 — derartige Privilegien zugestanden wurden.)

Nach Art. 1 des Cordice Civile werden öffentliche Institute — hierunter dürfte auch das I. L. I. fallen — als Personen betrachtet (sono considerati come persone), und sie genießen die bürgerlichen Rechte gemäß der Gesetze und der als öffentliches Recht anerkannten Gewohnheiten. Geschenke und Stiftungen kann das I. L. I. somit nur mit Genehmigung der Regierung gemäß den

Vorschriften der Art. 932 und 1060 des Codice Civile annehmen.

Chimirri behauptet deshalb, daß für Immobilien die lex rei sitae, bei Verhandlungen und Verträgen die Regel: locus regit actum anzuwenden sei. Das Personal, für welches diplomatische Privilegien in Anspruch genommen werden, teilt er in zwei Kategorien: 1. In die Beamten, die gemäß der Art. 42, 56 und 59 der Statuten angestellt sind, und 2. in Vertragsangestellte, gemäß Art. 63. Nach Chimirris Ansicht entscheidet bei ersteren in Fragen des Dienstes prinzipiell der Arbeitgeber, bei letzteren im Zweifelsfalle die Gerichte, da der Dienstvertrag mit dem I. L. I. dem Codice Civile unterworfen sei. Eine Zollexemption könne in Analogie zum Bureau Int. des poids et mésures zu Paris gefunden werden, und dem Zeremoniell nach könne man die Beamten des Instituts in Analogie zum Art. 7, 2 des Gesetzes von 1877 den Konsularagenten gleichstellen. Dies beziehe sich aber einzig und allein auf das Zeremoniell.

Anzilotti tritt Fusinatos Theorie entgegen[30]). Er geht von der Anschauung aus, daß der „atto constitutivo" als „konstitutiver Gründungsakt" des I. L. I. nur entweder als ein Akt des Völkerrechts oder ein Akt des internen staatlichen Rechts aufgefaßt werden kann. Wenn das Völkerrecht ein die Beziehungen zwischen den Staaten regelndes Recht sei, dann sei es sicher, daß ein internationaler juristischer Akt, „was immer es für einer sei" (qualunque esso sia"), keinen anderen Effekt haben kann, als jenen, gegenseitigen Rechten und Pflichten der Staaten Leben zu geben (dare vita). Es scheine daher nicht möglich, den Gründungsakt des Instituts als einen internationalen Kollektivakt aufzufassen. Dieser Akt könne die Gründung des neuen Wesens vorbereitet haben, indem er die Staaten verpflichte bzw. ermächtige, die hierzu nötigen Akte zu vollziehen, doch nichts mehr (nulla di piû)[31]). Aber selbst angenommen, daß ein von mehreren Staaten auf dem Gebiete des Völkerrechts ge-

[30]) Rivista di diritto internationale, anno VIII, Serie 2, Vol. 3, 1914. Fasc. 2, S. 216—222.

[31]) S. oben S. 175.

setzter Kollektivakt eine neue Person (personalità) schaffen könne, so sei doch augenscheinlich, daß diese mit einem völkerrechtlichen Akt und im eigenen Bereiche dieses Rechtes geschaffene Person nur eine Person des Völkerrechts sein könne.

Dies — so meint Anzilotti — widerspreche insofern den sonstigen Anschauungen Fusinatos, wonach Staaten und nur Staaten Subjekte des Völkerrechts sein könnten. Anzilotti kommt zu dem Ergebnis, daß der Gründungsakt nicht als ein Kollektivakt (atto collettivo), sondern einfach als Simultanakt (atto simultaneo)[32]), d. i. ein Komplex gleichzeitig gesetzter Akte der einzelnen Staaten, anzusehen ist. Der Gründungsakt des Instituts müßte als ein Akt des internationalen Rechts aufgefaßt werden, der in Ausführung der Konvention vom 7. Juni 1905 gesetzt worden ist. Anzilotti reiht das Institut in die Kathegorie der „organi comuni" ein, eine Kathegorie, die nach seiner Anschauung genauerer Analyse und Abgrenzung bedarf, als die vorhandene Völkerrechtsliteratur bietet. Der Begriff der „organi comuni" von Anzilotti dürfte nicht weit entfernt sein von dem Lisztschen Begriff der Verwaltungsgemeinschaft[33]). Solche sind nach v. Liszt dauernde Zweckverbände von meist nicht geschlossenen Staatengruppen, deren auf Dauer berechneter Charakter mit der Einsetzung ständiger Verwaltungsämter sowie in den regelmäßig wiederkehrenden

[32]) Ueber den Unterschied zwischen Kollektivakt und Simultanakt: Kuntze: „Der Gesamtakt", Leipzig 1892, S. 67 ff., in der Festgabe der Leipziger Juristenfakultät für T. Müller.

[33]) Vgl. hierzu die Literatur:

Deutsch: Gareis, Institutionen des Völkerrechts, 2. Aufl., 1901, § 52, S. 147; v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, Bd. 3, S. 310 ff.; Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Bd. II, 54, S. 673 ff.; Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 2. Aufl., 1905, S. 721; Kohler, Völkerrecht als Privatrechtstitel, Zeitschr. f. Völkerrecht und Bundesstaatsrecht, Bd. 2, S. 229; Kazansky, Die allgemeinen administrativen Staatenvereine, Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, Bd. 6 und 7, erste Abteilung, S. 275 ff.; Mamelok, Die juristische Person im internationalen Privatrecht, Zürich 1900, S. 203 ff.; v. Liszt, S. 142, 11. Aufl., 1921; Meyer (Otto), Deutsches Verwaltungsrecht, Bd. II,

Konferenzen der Vertragsstaaten seinen Ausdruck findet. Nach v. Liszt ist es für den Charakter einer Verwaltungsgemeinschaft unbeachtlich, ob die Leitung dieser Gemeinschaft in den Händen jenes Staates liegt, in dem diese ihren Sitz hat, oder ob sie in die Hände einer besonderen internationalen Kommission gelegt ist. Das I. L. I. ist somit, wie man sich zum Wesen der „Institution d'Etat" stellen mag, nach v. Liszt eine völkerrechtliche Verwaltungsgemeinschaft.

Die Stellungnahme der maßgeblichen italienischen Vertreter bringt zwar keine eindeutige Klärung der Frage „Institution d'Etat" oder „Institution d'Etats", will aber hinsichtlich der Frage der Zuständigkeit von nationalem oder internationalem Rechte im allgemeinen die Lex loci und nur ausnahmsweise fremdes Recht angewandt wissen.

Auch die Vertreter Ungarns und Chiles schlossen sich diesem Standpunkte insoweit an, als sie dem I. L. I. nur gewisse sehr beschränkte Privilegien zuerkennen wollen, und dies auch noch von dem guten Willen der italienischen Regierung abhängig machen.

2. Kritik der verschiedenen Auffassungen.

Nach den in der Konvention umrissenen Tatsachen ist also das I. L. I. wohl als eine Verwaltungsgemeinschaft anzusprechen. Als solche untersteht es laut Art. 2 der Konvention Organen, die ihrerseits von der italieni-

S. 460 ff.; Meli, Die internationalen Unionen über das Recht der Verkehrsanstalten und des geistigen Eigentums, Leipzig 1898, S. 71 ff. Derselbe: Institutionen der vergleichenden Rechtswissenschaft, 1898, S. 206; Rehm, Allgemeine Staatslehre, S. 97 ff.; Rötlisberger, Die internationalen Unionen und ihre Bureaus; Die Schweiz im 19. Jahrhundert, Bd. I, S. 563 ff.; Strupp, bei v. Stengel-Fleischmann, III, 735; Toll, Die internationalen Bureaus der allgemeinen völkerrechtlichen Verwaltungsvereine, 1910; Ullmann, Völkerrecht, 2. Aufl., S. 238 ff.; Zorn, Grundzüge des Völkerrechts, 2. Aufl., S. 119 ff.

Englisch: International Law, I, p. 493—498, London 1905; Reinsch, Public international Unions, 1911; derselbe, International Unions and their Administration; The American Journal of International law, I, No. 3, p. 579 ff., New York 1907.

Französisch: Bonfils Fauchille, p. 539 ss.; Calvo, Le droit internat. théorique et pratique, 3 ed., Paris 1880, t. I, p. 643; Chrétien principies de droit public, Paris 1893, 1 parzie, p. 384 ss.;

schen Regierung unabhängig sind. Das Institut kann daher nicht als eine „Institution d'Etat (italienne)" angesehen werden, sondern ist eine „Institution des Etats", d. h. das Organ eines zu bestimmten Zwecken gebildeten Staatenvereins. Als Organ hat es nach kontinentaler Rechtsauffassung — im Gegensatz zur englischen Rechtstheorie — keine Rechtspersönlichkeit, insbesondere keine solche völkerrechtlicher Natur.

Die Frage ist, inwieweit die Konvention vom 7. Juni 1905 das Permanente Komitee des I. L. I. bevollmächtigt hat, die sogenannten „Statuten" zu beschließen.

Da die Konvention gegenüber den dem I. L. I. beigetretenen Mitgliedsstaaten bindendes Vertragsrecht ist, haben diese durch die Ratifizierung der Konvention sich auch im voraus gegenüber den erst zu beschließenden Statuten in gleicher Weise gebunden, jedoch nur insoweit, als die Statuten den Zuständigkeitsrahmen der Konvention nicht überschreiten.

Andererseits gäbe eine Verletzung des oben besprochenen Kompetenzrahmens jedem einzelnen Mitgliedstaate das Recht, solche Artikel der Statuten, die der Konvention nicht entsprechen, sich gegenüber als völkerrechtlich unverbindlich anzusehen. Da ferner die Konvention internationaler Vertrag ist, wäre eine Verletzung

---

Casansky, I, 395 sl., les premières élements de l'organisation universelle: derselbe, Théorie de l'administration int. Revue générale du droit int. public, tome IX, p. 359, Paris 1903; Lavollée, Les Unions int., Revue d'histoire diplomatique, 1877, I, Nys, Le droit int., t. II, p. 264 (267 ss.); Moyner, Les bureaux int. des Unions universelles, 1882; Poinsard, Les Unions et ententes int., 2. ed., Bern 1901; derselbe, Droit internat. conventionel, première série Paris 1894, pp. 177, 302, 574; derselbe, Le droit int. au 20. siècle, scince sociale Janvier, 1907; Renault, Les Unions int. leurs avantages et leurs avantages et leurs inconvéniens, Revue général du droit int. public, Paris, III, p. 14 ss., 1896; Rolin, Jacquenyns, Le socialisme dans le droit int. Revue de droit int. et de lègislation comparée, Bruxelles, t. 22, p. 15, Bruxelles 1890; Rivier, Principes du droit des gens, t. I, p. 565, Paris 1896.

Italienisch: Fedozzi, Gli atti collettivi nel diritto int. privato, Padova 1897.

Russisch: Martens, Sowremennoje meschdunarodnoje prawo, 5. isdanije, t. II, st. 14 sl., Petersburg 1905 (Zeitgenössisches Völkerrecht, 5. Aufl., Bd. II, S. 14).

ihrer Normativbestimmungen Vertragsbruch und die überstimmten Mächte hätten das Recht, sich von der Konvention vom 7. Juni 1905 loszusagen. Umgekehrt aber wird, wie im Permanenten Komitee des I. L. I., absolute Stimmenmehrheit, nicht aber Stimmeneinhelligkeit — Stimmeneinheit — zur rechtskräftigen Beschlußfassung erforderlich sein, die überstimmte Minderheit wohl insofern gebunden werden (und zwar genau so, als ob sie den Majoritätsbeschluß gleich der Konvention vom 7. Juni 1905 tatsächlich ratifiziert hätte), falls der in der Konvention gesetzte Rahmen nicht überschritten wird. Nur innerhalb dieses Rahmens sind jedoch Beschlüsse der Generalversammlung oder des Permanenten Komitees völkerrechtsgemäß im oben dargelegten Sinne; außerhalb desselben unter Umständen aber insofern Vertragsbruch, als die Konvention zwar nur positiv die Aufgabe des I. L. I. umrissen hat, damit wohl aber auch negativ eine Grenze ziehen will, welche sehr wohl verletzbar ist und durch Kompetenzüberschreitung einer Mehrheit der Mächte in einem der beiden Organe des I. L. I. auch tatsächlich verletzt wird.

Wo jedoch die Grenze liegt, ist einwandfrei nicht ersichtlich und auch in der Praxis des I. L. I. bestritten, da die Konvention die Kompetenz und die Aufgabenkreise der Statuten nirgends ausdrücklich und eindeutig bespricht. Man wird daher wohl nur allgemein sagen können, daß die Statuten nur insoweit nach der völkerrechtlichen Seite durch die Konvention gedeckt werden, als sie sich innerhalb der Normen der Konvention halten, und lediglich den Charakter von Spezialbestimmungen im Verhältnis zu den entsprechenden Artikeln der Konvention tragen. Da Italien der Konvention beigetreten ist, ist es völkerrechtlich verpflichtet, seine Gesetzgebung so einzurichten, daß die Funktion des I. L. I., soweit sie völkerrechtlich begründet sind, durch etwa kollidierendes italienisches Landesrecht nicht beeinträchtigt werden.

Das Verhältnis des Internationalen Landwirtschaftlichen Instituts zum

1. Völkerbund.

Der im Zusammenhange mit den rechtlichen Grundlagen des I. L. I. besprochene italienische Standpunkt hatte sich fast 10 Jahre lang durchgesetzt, ohne daß eine „situation juridique" in den Akten der Generalversammlung oder in denen des Comité Permanent aufgetaucht wäre, bis im Dezember 1922 der norwegische Delegierte Fjelstad mit einem Vorschlage betreffend die „Conditions juridiques" auftrat und auf einer neuen Basis die Frage aufrollte.

Die Rede Fjelstads vom 22. Dezember 1922 wirft ein scharfes Schlaglicht auf die Wirkungen der bisherigen italienischen Interpretation und die daraus entstandenen Zustände.

Das I. L. I. sei eine „institution d'Etats" und sein Personal international. Man wisse, wie schwierig es sei, den internationalen Charakter aufrecht zu erhalten, Nichtitaliener heranzuziehen und sie zu halten (les y faire rester); das hätten die vielen Entlassungen bereits gezeigt. Man brauche Leute mit Fach- und vertieften Sprachkenntnissen. Graf Soderini habe bereits die Lage und die Privilegien geschildert, deren sich andere internationale Einrichtungen (gemeint sind der neu entstandene Völkerbund und das Internationale Arbeitsamt in Genf) und ihre Beamten erfreuten, und er schlage deshalb vor, das Permanente Komitee möge eine Dreierkommission einsetzen, welche die „situation juridique" des I. L. I. prüfen solle, damit diesem und seinem Personale eine entsprechende Stellung gleich den anderen internationalen Instituten eingeräumt werden könne.

Fjelstad bedauert ferner, daß die Frage seit 1914 ruhte (la question a dormi, c'est regrettable, depuis 1914), wogegen Louis Dop einwendet, sie sei überhaupt erst durch die inzwischen erfolgte Neugründung internationaler Einrichtungen, wie der des Völkerbundes und des Internationalen Arbeitsamts, ins Leben gerufen worden. Louis Dop schneidet 3 Fragen an: erstens die

einer Steuerfreiheit der Mobilien der Funktionäre gegenüber der italienischen Regierung, sodann den weniger wesentlichen Streit, ob die Flaggen der dem I. L. I. angehörenden Staaten gehißt werden dürfen, und die bedeutungsvollste und schwierigste Frage (la question la plus importante et la plus difficile) der gewünschten diplomatischen Vorrechte. Deutlich und nachdrücklich vertritt Louis Dop die Zuerkennung der gleichen Rechte, wie sie das Internationale Arbeitsamt und der Völkerbund besitzen [34]).

Die von Fjelstad vorgeschlagene Kommission unterbreitet ihre Wünsche und ihre Ueberzeugung auch Mussolini, der sich der Frage anzunehmen verspricht. Inzwischen tagt die von Fjelstad beantragte juristische Kommission als Geheimkommission auf der Grundlage des Memorandums von Louis Dop, welches stark die französische Richtung vertritt und der Richtung von Politis [35]), eines Gegners Fusinatos, entspricht.

Nach Louis Dop hat der Friede von Versailles infolge der politischen Ereignisse, die den Krieg gekennzeichnet hätten (marqué la guerre), für die internationalen Organisationen eine neue Stellung geschaffen. Der Vertrag von Versailles habe im Gegensatz zur Vorkriegszeit die absoluten Herrschaftsrechte der Staaten beschränkt und sogar auf eine formelle und ausdrückliche Anerkennung von „personnes de droit international publique" verzichtet, da jene selbst ihren Gründungsstaaten gegenüber gänzlich selbständig, bzw. von diesen unabhängig seien (ayant une personnalité propre, autonome, indépendant de la personnalité de chacun des Etats qui les ont créés). Hier sind der Völkerbund und das Internationale Arbeitsamt gemeint, beide Gebilde des

[34]) Auch hier muß bemerkt werden, daß die Statuten des Völkerbundes ausdrücklich in die Friedensverträge aufgenommen wurden und von den dem Völkerbund adhärierenden Staaten als Gegenstand eines internationalen Vertrages ratifiziert wurden, was hinsichtlich des I. L. I. nur bezüglich der Konvention von 1905 erfolgte, die mit keinem Worte von derartigen Privilegien spricht.

[35]) N. Politis, Professeur honoraire à la faculté de droit à Paris (Sorbonne).

Versailler Friedens. Beide ließen die rechtliche Stellung (statut juridique) dieser Institute in den Friedensvertrag selbst ausdrücklich aufnehmen, welcher ihnen eine „personne de droit international publique" mit einem überstaatlichen Charakter (caractère supernationale) — unabhängig von den Gründungsstaaten — zuerkannte.

Louis Dop macht nur einen etwas kühnen und vom juristischen Standpunkte nicht unbedenklichen Gedankensprung. Er stellt fest, daß der Versailler Friede nichts über die juristische Stellung des I. L. I. sagt. Deshalb habe sich bereits die Frage erhoben, ob man nicht die im Frieden von Versailles hinsichtlich internationaler Organisationen ausgesprochenen Prinzipien auch für das I. L. I. übernehmen solle, um es als Organ des Völkerbundes analog zur rechtlichen Stellung des Internationalen Arbeitsamts zu betrachten, d. h. anzuschließen[36]). Die „bescheidene" Bemerkung, daß „aus Gründen, die sich unserer Beurteilung entziehen", sich diese sehr ernsthaft ins Auge gefaßte Lösung nicht verwirklichen ließe, läßt sich unschwer dahin auslegen, daß die Tendenz, das I. L. I. dem Völkerbunde anzuschließen, auf Widerstand stieß. Erstens gehörten damals dem I. L. I. über 70 Staaten an und fehlten im Völkerbunde bedeutende Großmächte, wie z. B. die Vereinigten Staaten von Amerika, zweitens befaßt sich das I. L. I. prinzipiell nur mit den politisch neutralen Materien der zwischenstaatlichen Beziehungen[37]), was man vom Völkerbund — einem in erster Linie politischen Zweckverbande — nicht sagen kann. Abgesehen davon ist der Aufbau und die Organisation des Völkerbundes, des Internationalen Arbeitsamts ebenso grundverschieden vom I. L. I. wie die jeweiligen rechtlichen Kompetenzen gegenüber den einzelnen beteiligten Regierungen.

[36]) Art. 24 der Völkerbundsatzung bestimmt: „Daß alle internationalen Aemter und Ausschüsse, die künftig errichtet werden, dem Völkerbunde zu unterstellen sind und daß ferner alle durch Gesamtverträge früher geschaffenen internationalen Einrichtungen, vorbehaltlich der Zustimmung der (hier: die 1905 beteiligten Gründerstaaten) beteiligten Staaten, ebenfalls dem Bunde angegliedert werden können." (Mehrens, S. 10.)

[37]) Vgl. den Brief Viktor Emanuels betreffs der Gründung des I. L. I.

Die Einstellung von Louis Dop entspricht der von Politis, denn auch dieser tritt für eine weitgehende Privilegierung der „Associations Internationales" ein, und behauptet, „daß man manche Organe sieht, die ein Vermögen haben, die juristisch handeln können, und — mit einem Worte — wie internationale Personen handeln"[38]. Hierzu gehörten „das I. L. I. und die Europäische Donaukommission". Wenn Politis behauptet[39]: „Es genügt, festzustellen, daß die vorliegenden Beispiele die Möglichkeit bieten, prinzipiell diesen Gebilden einen internationalen Charakter zuzusprechen", muß zuerst einmal festgestellt werden, daß die Privilegien der Donaukommission ausdrücklich durch die Art. 16 u. f. des Vertrages zu Paris zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Sardinien und der Türkei vom 30. März 1856 seitens der kontrahierenden Mächte festgelegt wurden. Wenn an Hand dieser vermeintlichen Parallelen Politis mit den Worten „prinzipiell zuzusprechen" auf ein entstehendes oder bereits entstandenes völkerrechtliches Gewohnheitsrecht deuten will, so muß man wohl die Unvergleichbarkeit seiner Beispiele dagegen anführen.

Man kann die französischen Wünsche dahin zusammenfassen, daß das I. L. I. zu einer „institution internationale des Etats" erklärt werden möge und unter bzw. nach erfolgtem engen Anschluß an den Völkerbund das Privileg gänzlicher Extorritorialität erhalten solle. Wenn man auf dieser Basis das Memorandum von Louis Dop mit den von der geheim tagenden Dreierkommission tatsächlich aufgestellten offiziellen Wünschen (série de requêtes) vergleicht, lassen sich Schlüsse ziehen, warum die Dreierkommission überhaupt geheim tagte und welcher Teil des Memorandums geheim beraten wurde. In den „actes" der 7. Generalversammlung finden wir nämlich eine ausführliche im Verhältnis

[38]) Journal du droit international, 1923, 50 année, 3ième livr., S. 466.

[39]) Il suffit, de noter que les exemples rapportés montrent la possibilité de reconnaître en principe à ces associations une personnalité internationale.

zu Louis Dops Programm erheblich moderierte Zusammenstellung der für das I. L. I. gewünschten Praerogativen. Jedoch kein weiteres Wort — sei es auch nur zum Vergleiche oder in bezug auf eine geistige wie auch materielle Zusammenarbeit mit dem Völkerbund oder dem Internationalen Arbeitsamt. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß dieser Teil des Memorandums von Louis Dop abgelehnt worden ist, da bereits im August des vorhergehenden Jahres eine eigene „Commission consultative agricole" zwischen dem I. L. I. und dem Internationalen Arbeitsamt in Genf zusammengetreten war. Zu dieser kam später im August 1922 eine ständige Kommission zwecks geistiger Zusammenarbeit mit dem Völkerbund hinzu, deren Tätigkeit noch erörtert wird. Es liegt ferner sehr nahe, anzunehmen, daß sich der Dreierausschuß in der Geheimsitzung in erster Linie mit der Frage eines Anschlusses des I. L. I. an den Völkerbund zu befassen hatte, um hinsichtlich der erwünschten Privilegien sowie nicht zuletzt in finanzieller Hinsicht[40]) für das Institut eine günstigere Lage zu schaffen.

Als in diesem Zusammenhange 1920 die Frage in der fünften Generalversammlung erörtert wurde, wie man sich im Falle einer Einladung des Internationalen Arbeitsamts ein engeres Arbeitsverhältnis zwischen dem Institut und Arbeitsamte einzugehen, verhalten solle, stellte dies die Generalversammlung nach einer langen unentschiedenen Debatte den einzelnen Regierungen anheim, da ein großer Teil der Generalversammlung die Aufrechterhaltung der vollen Unabhängigkeit des Instituts befürwortete. Daß also die Tendenz eines Anschlusses an den Völkerbund bestand, ist ersichtlich, und diese Tendenz geht wohl nicht zuletzt von dem Vizepräsidenten und französischen Delegierten Louis Dop aus.

Dieser versuchte auch in einem anderen Zusammenhange — wie sich in der 7. Generalversammlung zeigte —

[40]) Der deutsche Delegierte berichtet (in seinem Berichte über Landwirtschaft vom Reichsernährungsministerium, Heft 1, 1923, S. 12 u. 19) über die traurige Finanzlage des I. L. I. im Zusammenhange mit der Währungsinflation nach dem Kriege und dem teilweisen Einnahmeausfall seitens der Zentralmächte im Weltkriege.

die Leitung zugunsten der französischen Einstellung zu monopolisieren, indem er bestrebt war, die Verwaltung dem Generalsekretär zu entziehen und in die Hände des Permanenten Komitees zu legen, welches sich aus einem vielköpfigen, nur zum Teil aus Fachleuten bestehenden Gremium zusammensetzte und stark unter dem Einfluß der Anhänger Louis Dops stand.

Da das Wechselspiel dieser verschiedenen Tendenzen heute noch besteht und im Zusammenhange mit der Frage der Verwaltungsorganisation noch einmal auftauchen wird, läßt sich vorerst nur sagen, daß momentan das I. L. I. in enger Fühlung mit dem Arbeitsamt und Völkerbund steht, jedoch vorerst sich der Anschlußgedanke an den Völkerbund nicht mehr ohne weiteres durchsetzen wird.

2. Arbeitsamt.

Der Art. 9 der Konvention legt die Tätigkeit und den Aufgabenkreis des I. L. I. im ersten Satz räumlich und in dem Abs. A sachlich fest. Der letzte Satz des Art. 9 zieht ferner die sachliche Grenze negativ (Art. 9). Als aber durch den Teil XIII des Versailler Vertrages das Internationale Arbeitsamt geschaffen wurde, fielen auf weiten Gebieten die Aufgabenkreise der beiden Institutionen zusammen (z. B. die Aufgabe, die Lohnverhältnisse auf dem landwirtschaftlichen Gebiete mitzuteilen und das Studium des Genossenschaftswesens). Eine Ergänzung des Art. 9 bezüglich einer Zusammenarbeit und Abgrenzung der Kompetenzen des I. L. I. mit dem Internationalen Arbeitsamte schien daher tunlich.

„Eine ausführliche Betrachtung verdient daher das Verhältnis des Instituts zu dem Internationalen Arbeitsamte, das das einzigste Weltinstitut ähnlicher Art neben dem I. L. I. ist. In seiner Organisation weist es wesentliche Abweichungen auf, so daß es lehrreich ist, die neue Form der Lösung eines solchen internationalen Organisationsproblems näher kennenzulernen. Außerdem berühren sich die Arbeitsgebiete beider Einrichtungen in wichtigen Punkten. . . .“ Andererseits ist gemäß Art. 24 des Völkerbundpaktes das Internationale Arbeitsamt ein

Teil des Völkerbundes „sous l'autorité de la société", da alle internationalen Aemter und Ausschüsse, die künftig errichtet werden, dem Völkerbunde zu unterstellen sind, und das Internationale Arbeitsamt durch den Teil XIII (Art. 386—426) des Friedens von Versailles, Teil XIII (Art. 332—372) des Friedens von St. Germain, in dem Teil XII (Art. 315—355) des Friedens von Trianon, und den Teil XII (Art. 249—289) des Friedens von Neuilly geschaffen wurde.

Das Internationale Arbeitsamt ist dem Völkerbunde unterstellt; in ihm waren anfangs jedoch weit mehr Staaten vertreten[41]), als im Völkerbund selbst.

Es wurde bereits das Verhältnis des Instituts mit dem Völkerbunde und Internationalen Arbeitsamte berührt. Diese Frage wurde im März 1919 von Louis Dop angeschnitten. Er erwähnte hierbei den wichtigen Beschluß des Permanenten Komitees vom 30. November 1918 (also vor der Gründung des Völkerbundes).

Schon im Jahre 1919 lag dem Permanenten Komitee eine „analyse du projet de pacte de la société des nations" vor, welche von dem im Versailler Friedensvertrag stipulierten Völkerbundpakte erheblich abweicht und von Louis Dop verfaßt wurde.

Da man sich allgemein im I. L. I. nicht für einen Anschluß an den Völkerbund ausspricht und sich besonders an dem Worte „contrôle"[42]) in Art. 24, Abs. 2, des Völkerbundpaktes[43]) stößt, wird der Gesichtspunkt im Permanenten Komitee hervorgehoben, daß, falls der Völkerbund nicht die Staaten umfaßt, welche dem I. L. I.

[41]) So z. B. Deutschland, das durch Beschluß der Washingtoner Konferenz das Recht erhielt, dem Arbeitsamt beizutreten.

[42]) Man wünscht Klarheit, ob der Sinn des Wortes „contrôle" im Sinne des französischen oder englischen Textes (französisch: contrôle = überwacht [surveillance], englisch: control = leitet und beherrscht [„Direction et même domination"]) zu verstehen ist und hält den Sinn des englischen Textes hinsichtlich des I. L. I. für zu weitgehend.

[43]) Wohl fälschlich spricht hier der Berichterstatter auf S. 124 des Permanenten Komitees (Pr. verb.) 1919 im Art. **22** von dem Worte „contrôle" im Sinne von „placer sous la contrôle de la Société des Nations tous les bureaux internationaux"; er meint wohl den Art. 24.

angehören, bei einer Eingliederung (incorporation) in den Völkerbund das Permanente Komitee keine Entscheidung treffen dürfe, die den Mitgliedern des Völkerbundrates nicht genehm wäre.

Als Louis Dop sah, daß er nicht durchdringen konnte, schlug er vor, die Frage zu suspendieren und machte die etwas zweideutige [44]) Bemerkung, die dem Institute adherierenden Regierungen wüßten selbst, was für das I. L. I. am geeignetsten sei. Gleichzeitig aber wurde beschlossen, daß bei dieser Gelegenheit das Institut (wenn auch nicht offiziell, so doch persönlich) vermittels der Mitglieder des Permanenten Komitees mit dem Völkerbunde in Beziehung treten solle; dies natürlich nur in Form eines „unverbindlichen Gedankenaustausches", der die „Entschließungsfreiheit der Regierungen nicht beeinträchtige".

Mit aller Deutlichkeit sprechen hierzu verschiedene Delegierte den Wunsch aus, das Rechtsverhältnis zwischen I. L. I. und dem Völkerbunde klar zu umreißen (tirer au clair la position strictement de l'Institut vis-à-vis de la Société des Nations); man könne mit dem Völkerbund zusammenarbeiten, sich diesem aber nicht unterwerfen. Ferner könne man nichts vor einem Zusammentritt der Generalversammlung unternehmen. Man kann deutlich aus dem Berichte der Komiteesitzung herausfühlen, daß die Anschlußbewegung an den Völkerbund ernst eingeschätzt wurde, und daß man fürchtete, es könnte ein Anschluß an den Völkerbund in die Wege geleitet werden. Es wurde im Mai 1920 der Generalversammlung vom Permanenten Komitee vorgeschlagen: Sie möge die Haltung des Permanenten Komitees hinsichtlich der mit dem Völkerbunde aufzunehmenden Beziehungen billigen und dem Wunsche Ausdruck verleihen, daß die Zusammenarbeit zwischen den beiden Institutionen möglichst herzlich und freundschaftlich würde [45]).

[44]) Aus dem von Louis Dop gebrauchten Worten „souront bien" . . . „les meilleurs parties" kann man auch herauslesen, daß Louis Dop sagen will, die Regierungen würden seinen Vorschlag besser würdigen, als das Permanente Komitee es tat.

[45]) Bericht von Thomas A. Elliott, 30. Mai 1920. Com. Perm. pr. verb. 1920.

Ferner möge die Generalversammlung dem zustimmen, daß bis zu dem Augenblick, an dem die Regierungen der Konvention vom 7. Juni 1905 eine entsprechende Zustimmung gegeben hätten, all den Vorschlägen beigetreten würde, die ihnen seitens des Völkerbundes gemacht werden, nämlich das Institut in Anwendung des Art. 24 des Versailler Vertrages unter dessen (des Völkerbundes) Autorität zu stellen und daß das Institut als organischer Bestandteil des Völkerbundes die Arbeiten übernehmen möge, die in seinen (des I. L. I.) Aufgabenkreis fallen und die der Völkerbund ihm anvertrauen werde — zu Bedingungen, die es dem I. L. I. nach Uebereinkunft zukommen lassen wird [46]).

Der zweite Teil dieses Satzes bedeutet im Falle einer Annahme des Vorschlages des Permanenten Komitees seitens der Generalversammlung eine interimistische vollkommene Unterstellung des I. L. I. unter den Völkerbund, bis die Gründerstaaten die definitive Regelung beschlössen, und steht mit dem ersten Satze hinsichtlich einer „freundschaftlichen und herzlichen Zusammenarbeit beider Institutionen" (coopération la plus cordiale et la plus amicale . . . entre les deux institutions) in einem gewissen Widerspruch.

Bezüglich des Völkerbundes berichtet Elliott, es habe der Völkerbund noch keine Zeit gehabt, sich mit der Frage zu beschäftigen (d'envisager). Das Institut müsse abwarten (n'a qu'attendre), aber die Generalversammlung werde den Plan genehmigen,

a) „seine Befriedigung bezüglich der Errichtung des Völkerbundes auszusprechen und zu wünschen, daß es ihm gelingen werde, den dauernden Frieden zu erhalten,

b) die Haltung des Ständigen Komitees bezüglich dieses Falles zu billigen.

c) daß dem Völkerbunde mitgeteilt wird, sie (die Generalversammlung) stimme „gerne" (volontiers) zu, daß das I. L. I. als organischer Bestand-

[46]) Bericht von Thomas A. Elliott, 31. Mai 1920. Com. Perm. 1920.

teil des Völkerbundes die Aufgaben übernimmt, die in sein Arbeitsfeld fallen, und die der Völkerbund unter noch zu vereinbarenden Bedingungen ihm anvertrauen würde, ferner, daß die Generalversammlung eine möglichst herzliche und freundschaftliche Zusammenarbeit mit dem Völkerbunde wünsche.

Das solle gelten, bis die Gründerstaaten des I. L. I. ihre Einwilligung gegeben hätten, allen Vorschlägen beizutreten, die ihnen hinsichtlich der Unterstellung des I. L. I. unter die Autorität des Völkerbundes in Anwendung des Art. 24 des Versailler Vertrages gemacht würden".

Die Entscheidung sollte die Generalversammlung vom November 1920 bringen, doch beiderseits wollte man sich nicht festlegen, da ein Teil der Regierungen sowohl im Völkerbunde wie auch in der Generalversammlung und in dem Permanenten Komitee des I. L. I. gleichzeitig vertreten waren[47]), und da man es infolgedessen mit keiner Seite verderben wollte. Die Entscheidung wurde daher von der Generalversammlung auf die Regierungen der dem I. L. I. adhärierenden Staaten abgeschoben[48]). Ferner wußte man noch nicht endgültig, ob beispielsweise die Vereinigten Staaten[49]) und Rußland dem Völkerbunde beitreten werden. So war auch die Haltung der meisten Delegierten schwankend, und nur in dem Punkte konsequent, daß man sich nicht festlegen wollte.

Zuerst werden die Gründe für und gegen einen Anschluß an den Völkerbund aufgerollt.

Dafür sprechen:

1. Die schlechte finanzielle Lage des Instituts,

---

[47]) Nach Louis Dop (assemblée générale, acte de la . . . 1920, S. 125) umfaßte der Völkerbund damals 25 Staaten, das I. L. I. aber 62.

[48]) Bereits der erste Redner in der Generalversammlung schließt mit den Worten „en tout cas c'est aux gouvernements à décider ce qu'on veut faire" (assemblée générale 1920, S. 176).

[49]) Der englische Delegierte sagt: „Der Völkerbundrat bestände aus England, Frankreich, Japan, Italien und den Vereinigten Staaten, falls diese den Frieden ratifizieren." (Generalversammlung von 1920, S. 174.)

2. die Möglichkeit, auf diesem Wege diplomatische Privilegien für das I. L. I. zu erlangen,
3. die größeren Machtbefugnisse des Völkerbundes.

Dagegen:

1. Der Völkerbund basiert auf dem Völkerbundrat, der aus einer kleinen Zahl von Mitgliedern besteht, das I. L. I. auf der Generalversammlung und dem Permanenten Komitee, welche eine weit breitere Basis darstellen,
2. kein einziger Vertreter der Dominien oder Kolonien befindet sich im Völkerbundrate,
3. im I. L. I. seien speziell Landwirte aller Art vertreten; dem Völkerbund sei es nicht möglich, sich derartig zu spezialisieren,
4. der internationale Charakter sei im I. L. I. ausgeprägter als im Völkerbunde.

Beachtenswert ist, daß, obwohl empfohlen wurde, abzuwarten, im Mai 1920 das Permanente Komitee beschlossen hat, der Generalversammlung den oben besprochenen Vorschlag zur Abstimmung vorzulegen, wobei aber der letzte Absatz vorenthalten wurde. Dieser letzte Satz war hinsichtlich der Anschlußfrage an den Völkerbund entscheidend. Es ist über den Verbleib dieses Vorschlagsteiles weder in den Akten der Generalversammlung, noch in den Protokollen des Permanenten Komitees von 1920 etwas ausgesagt. Noch interessanter ist, daß der französische Delegierte Louis Dop, der einzige Verfasser der „Analyse du projet de pacte de la Société des Nations“ [50]) in der Kommissionssitzung der Generalversammlung unterstrichen verlangt, dem Völkerbunde gegenüber die Unabhängigkeit des I. L. I. im Anhange zu dem teils nicht vorgelegten Vorschlage festzulegen („et exprime le désir que tout en maintenant l'autonomie de l'Institut Int. d'Agriculture“).

Nun opponiert die englische Delegation, indem sie es ablehnt, sich vorzeitig pro oder contra zu binden, da

[50]) Von 1919. Die „Analyse“ war ein Statutenentwurf, zugeschnitten auf den Völkerbund. Der spätere Völkerbundpakt nahm Teile dieser Analyse auf, welche versuchte, den Völkerbundpakt in Einklang mit dem I. L. I. zu bringen.

nicht sie selbst, sondern die englische Regierung allein hierzu zuständig sei. Der englische Delegierte Elliott geht nun für einen Moment aus seiner Reserve heraus, indem er bemerkt, es gäbe in seinem Lande viele Staatsmänner von großer Bedeutung, die es begrüßen würden, wenn sich im Völkerbunde das ganze internationale Leben konzentrieren würde („Il y a dans mon pays beaucoup d'hommes d'Etat de premier ordre, qui désirent concentrer dans la Société des Nations tout effort international"), um dann sofort zu betonen, er habe überhaupt keine Informationen seiner Regierung. Dennoch wird in der Kommission der Generalversammlung die Richtung Elliott von der Richtung Louis Dops überstimmt, welche wünschte, daß ausdrücklich der Generalversammlung vorgeschlagen würde, man müsse die Autonomie erhalten (conserver l'autonomie) und gleichzeitig die freundschaftlichste Zusammenarbeit zwischen den beiden Instituten einrichten („la coopération la plus cordiale et la plus amicale soit établie entre les deux institutions" [51]).

Der Kommissionsbeschluß lautete in diesem Sinne dahin, daß die Generalversammlung deutlich den Wunsch ausdrücken möge, daß diese unter allen Gesichtspunkten wünschenswerte Zusammenarbeit voll und ganz die Autonomie des I. L. I. aufrecht erhalten werde (maintient pleine et entière l'autonomie de l'Institut Int. d'Agriculture).

Die merkwürdige Neuorientierung der früher völkerbundfreundlichen, jetzt völkerbundfeindlichen Regierungsvertreter der Richtung Louis Dops und die neuerlich unklare Haltung Elliotts erlaubt einen Einblick in die wirkliche Sachlage der Anschlußfrage.

Als man nämlich über die Frage der Autonomie des I. L. I. im Verhältnis zum Völkerbunde verhandelte und an Hand des vorliegenden Kommissionsbeschlusses, dem die englischen Vertreter nicht zustimmten, die Bedeutung des Art. 24 des Versailler Vertrages hinsichtlich

[51]) Worte Louis Dops in der Kommissionssitzung der Generalversammlung vom 6. November 1900, Bd. I, S. 177.

des I. L. I. erörterte, wurde ein englischer Delegierter [52]) Herrn Louis Dop gegenüber sehr deutlich, so deutlich, daß man wohl kaum an der Ehrlichkeit seiner Worte zweifeln kann und ahnt, aus welchen Gründen die Richtung Louis Dops in der Kommissionssitzung der Generalversammlung umschwenkte.

Der Delegierte betont zuerst, er sei ein ausgesprochener Freund der Autonomie des I. L. I. und schließe sich deshalb Elliott vollkommen an. Die Autonomiefrage sei nicht nur überflüssig, sondern schädlich und unklug.

Niemand habe die Autonomie des Instituts in Frage gestellt, aber in Wirklichkeit täte dies die von Herrn Louis Dop vorgeschlagene Erklärung; deshalb widersetze er sich und appelliere er an die Generalversammlung, das Institut möchte sich an seine Entstehung und Geschichte erinnern. Das Institut sei die einzigste internationale Einrichtung, die bis heute 15 Jahre tätig war und den Krieg überstanden habe, jedoch keine „Neuerscheinung".

Wenn der englische Delegierte recht hatte, so war im Grunde Louis Dop doch für einen Anschluß an den Völkerbund, und die Art seiner scheinbaren Opposition wäre ein Schachzug gewesen, um seine Gegner von der Autonomiebewegung abzuziehen.

Sofort fällt dem englischen Delegierten die Mehrheit der Stimmen zu [53]); einstimmig wird die Frage der Autonomie des I. L. I. aus der Diskussion gestrichen und der Entscheidung der Regierungen, die dem I. L. I. beigetreten sind, überlassen.

Es ist nicht gesagt und auch nicht berührt worden, wie sich diese Entscheidung der Regierungen vollzogen hätte, und ob jede einzelne Regierung ein erfolgreiches Veto hätte einlegen können, oder ob eine absolute Majorität genügt hätte, den Anschluß zu vollziehen.

Auf der Konferenz von 1905 wurden von den Gründungsstaaten Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit

[52]) Mr. Gill, Délégué de la Grand-Bretagne et Irlande.

[53]) So z. B. die Delegierten der Vereinigten Staaten, der Schweiz und von Japan, die das Wort ergriffen. (Generversammlung 1920, Bd. I, S. 126—127.)

gefaßt, wobei es jedem einzelnen Staat freistand, der Konvention nicht beizutreten. Dies hätte auch im Falle einer Aenderung der Konvention von 1905 zugunsten des Anschlusses an den Völkerbund gegolten. Es hätte also die absolute Majorität entschieden, und jeder Staat hätte sich sofort im Falle einer Abänderung der Bestimmungen der Konvention von 1915 vom I. L. I. lossagen können.

Dennoch wurde diese Frage nicht mehr akut, da man scheinbar den Anschluß an den Völkerbund aufgab, ohne eine Antwort der Regierungen abzuwarten, und auf einer neuen Basis — Anschluß an das neu entstandene Arbeitsamt — die Diskussion fortsetze.

Gleich dem Völkerbunde ist das Internationale Arbeitsamt durch die Friedensverträge des Weltkrieges gegründet worden. Nach Art. 337 teilt es seinen Sitz mit dem des Völkerbundes und bildet einen Bestandteil der Bundeseinrichtungen.

Die Tätigkeit des Internationalen Arbeitsamtes besteht in der Sammlung und Weiterleitung aller Unterlagen, die sich auf die internationale Regelung der Lage der Arbeits- und Arbeiterverhältnisse beziehen, sowie besonders in der Bearbeitung der Fragen, die den Beratungen der Hauptversammlung zum Zwecke des Abschlusses internationaler Uebereinkommen vorgelegt werden sollen sowie endlich in der Durchführung aller besonderen von der Hauptversammlung angeordneten Untersuchungen.

Aehnlich dem I. L. I. besteht das Internationale Arbeitsamt aus einer Hauptversammlung und einem Verwaltungsrat.

Hauptversammlung und Verwaltungsrat sind international zusammengesetzt. Bei ersterer ist die Zahl der stimmberechtigten Vertreter jeder Nation auf Regierungs-, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter beschränkt. Bei letzterer ist die Höchstzahl (im Gegensatz zum Permanenten Komitee des I. L. I. [54]) beschränkt.

[54]) Konvention von 1905, Art. 7, begrenzt statt nach oben nach unten die Zahl der Vertreter im Permanenten Komitee (ne soit pas inférieur à 15); vgl. Art. 338 des Versailler Vertrags.

Obwohl das im Versailler Vertrag enthaltene Programm bezüglich der ersten Tagung der Hauptversammlung in Arbeitsfragen (1919 in Washington) bereits im Punkte I (der Achtstundentag) und mehr oder minder auch in anderen Punkten der Tagesordnung in die Kompetenz des I. L. I. eingriff, tauchte das Thema einer Zusammen- oder Doppelarbeit mit dem Internationalen Arbeitsamt dennoch erst im November 1920 in der Generalversammlung des I. L. I. auf.

Der schweizerische Delegierte Laur, Direktor des Schweizerischen Bauernbundes, teilt der Generalversammlung mit, das Arbeitsamt in Genf habe auf die Tagesordnung seiner nächsten eigens hierzu einberufenen Konferenz die Regelung der Landarbeit (la règlementation du travail agricole) gesetzt und besitze bereits ein fertiges Programm, „welches er vor Augen habe".

Die Einberufung dieser Konferenz habe in landwirtschaftlichen Kreisen einiges Erstaunen verursacht, zumal die Landarbeiterfrage noch kaum geregelt sei.

Aber, nachdem nun einmal das Internationale Arbeitsamt gegründet sei und der Völkerbund diese Frage auf sein Programm gesetzt habe, könnten sich die Landwirte dem Studium dieser Frage nicht mehr entziehen.

Laur bringt Gründe, die gegen eine internationale Konvention sprechen, unter anderem die allgemeine Notwendigkeit einer Produktionssteigerung, die eine Kürzung der Arbeitszeit nicht zulasse usw. usw.

Der dem Verfasser triftigst erscheinende Grund wäre aber wohl die kaum mögliche Vergleichbarkeit der In-

---

Anmerkung: Die Zahl der stimmberechtigten Vertreter jeder einzelnen Nation ist auf 4 beschränkt. Der Verwaltungsrat besteht aus 24 Mitgliedern. Da überall die Zusammensetzung der Regierungs-, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter im Verhältnis 2 : 1 : 1 geregelt ist, besteht der Verwaltungsrat aus 12 Regierungs-, 6 Arbeitgeber- und 6 Arbeitnehmervertretern und jede Regierungsdelegation aus 2 Regierungs-, 1 Arbeitgeber- und 1 Arbeitnehmervertreter. Neu ist, daß jeder Delegierte getrennt stimmt (Art. 335, Abs. 1), also nicht nach Delegationen gestimmt wird (vgl. Konvention von 1905, Art. 3).

Die Einteilung in Regierungs-, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter geht unter anderem aus den Art. 334 und 338 des Versailler Vertrags hervor.

dustrie und ihrer Lebensbedingungen mit denen der Landwirtschaft.

Die Generalversammlung des I. L. I. solle die Regierungen der dem I. L. I. beigetretenen Staaten bitten, die für die zur Konferenz des Internationalen Arbeitsamts zu entsendenden Delegierten anzuweisen, über die Frage nicht zu verhandeln bzw. das Projekt einer internationalen Arbeitskonferenz zu verwerfen.

Sofort greift die italienische Delegation ein, bringt die alte, ungelöste Frage „sera représentée par des délégués de son choix" und findet, daß in dem schrecklichen Augenblicke (moment terrible), in dem man sich befindet, wo man sich mit einer Landarbeiterfrage befassen wolle, ohne die Stimmen der organisierten Arbeiterschaft gehört zu haben (dies ist eine Anspielung auf die Arbeitnehmervertreter des Internationalen Arbeitsamtes), es sich zeigen werde, daß die Arbeitgeber trachten werden, mit Hilfe der Regierungsvertreter ihre Interessen durchzusetzen.

Nach langer Debatte macht Laur den Vorschlag, die Generalversammlung möge beschließen, sie halte eine internationale Konferenz zur Regelung der Landarbeit für verfrüht und bitte, die dieser beigetretenen Staaten, den Delegierten zur internationalen Konferenz in Genf den Auftrag zu geben, dahin zu stimmen, daß die Konferenz in Washington sich weigern solle, über diese Frage in Verhandlungen einzutreten. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Anschließend an diese Frage erörterte man im Permanenten Komitee des I. L. I. eingehend die Kompetenzenabgrenzung und Zusammenarbeit mit dem Internationalen Arbeitsamt.

Das Permanente Komitee formulierte einen an das Arbeitsamt zu richtenden Brief, dessen Absendung und Inhalt die Generalversammlung von 1920 genehmigt hatte.

Das Permanente Komitee geht ferner davon aus, daß aus dem Art. 9 f der Konvention von 1905 klar ersichtlich sei, daß ausdrücklich der Schutz der allen Landwirten gemeinsamen Interessen und die Verbesserung ihrer Lebensbedingungen zu dem Tätigkeitsfelde und der

Kompetenz des I. L. I. gehöre. Die Frage der landwirtschaftlichen Arbeitszeit berühre somit unmittelbar den Schutz der Landwirte und die Besserung ihrer Lebensbedingungen [55]).

Die Hauptfrage besteht nun darin, ob das I. L. I. direkt hinsichtlich des Konferenzvorschlags zur Regelung der Arbeitszeit beim Arbeitsamt intervenieren oder ob es die Regierungen der beigetretenen Staaten bitten solle, ihre Vertreter entsprechend zu informieren.

Einerseits wird geltend gemacht, laut Art. 9 f der Konvention habe das I. L. I. das Recht und die Pflicht, sich unmittelbar mit solchen Fragen zu befassen, andererseits würde eine Intervention beim Arbeitsamte leicht Konflikte hervorrufen.

Letzten Endes sei es aber Sache der interessierten Regierungen, die Rechte und Prärogativen des I. L. I. zu schützen und, wenn sie es für recht und geeignet hielten, ihren Delegierten im Arbeitsamte entsprechende Instruktionen zu geben.

Man müsse möglichst eine Konkurrenz und Doppelarbeit vermeiden.

Der englische Delegierte Elliott ist wohl die Seele des Widerstandes gegen jede Intervention hinsichtlich des Arbeitsamtes.

Auch er geht vom Art. 9 der Konvention aus, nach welchem das I. L. I. den Regierungen Vorschläge unterbreiten darf, aber: „après s'être préalablement entouré de tous les moyens d'information necessaires".

Umgekehrt sage der Art. 332 des Versailler Vertrages [56]), es sei ein ständiger Verband gegründet, der an die Verwirklichung des in der Einleitung enthaltenen Planes zu arbeiten berufen sei und die Präambel: „Daß der Völkerbund die Begründung des Welt-

[55]) ...la question des heures du travail dans l'agriculture est un problème qui vise directement la protection des agriculteurs et la mélioration de leur conditions. — Auch die italienische Presse, so z. B. der „Messagero" vom 15. Mai 1921, schloß sich dieser Anschauung an.

[56]) Elliott sagt Art. 387, meint aber wohl Art. 332 des Versailler Vertrags.

friedens zum Ziele habe und ein solcher Friede nur auf dem Baden der sozialen Gerechtigkeit aufgebracht werden könne."

. . . „Da ferner Arbeitsbedingungen bestehen, die für eine große Zahl von Menschen mit so viel Ungerechtigkeit . . . verbunden sind, und da eine Verbesserung dieser Bedingungen dringend erforderlich ist, so z. B. hinsichtlich der Regelung der Arbeitszeit, der Festsetzung einer Höchstdauer der Arbeitszeit usw., haben die hohen vertragsschließenden Teile . . . folgendes vereinbart" . . . (Art. 332 des Friedensvertrags von Versailles).

Elliott zeigt, daß fast alle Nationen das Los ihrer Arbeiter verbessern wollen, wie die Endnote der Präambel . . . „haben die hohen vertragsschließenden Teile geleitet, sowohl von den Gefühlen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit als auch von dem Wunsche, einen dauernden Weltfrieden zu sichern, folgendes vereinbart" . . . dies ausdrückt. Es sei also nicht angängig, diese Bewegung zu unterdrücken und überhaupt sehr gefährlich, zu sagen, die Rechte des I. L. I. seien durch die Tätigkeit des Arbeitsamts als solche beschränkt; denn beide Einrichtungen seien international und mit Regierungsvertretern besetzt.

Er erwähnt, daß wahrscheinlich die französische Regierung der Generalversammlung des Arbeitsamts in Genf mitteilen werde, (das Arbeitsamt) sei für landwirtschaftliche Landarbeiterfragen unzuständig, welcher Ansicht Elliott sich auf keinen Fall anschließen könne, „da ich mich als Delegierter von Großbritannien nicht mit einem Vorschlag identifizieren kann, der die Machtbefugnisse der Vertreter meines Landes im Arbeitsamte zu beeinträchtigen scheint". Elliott bittet, von einem diesbezüglichen geplanten Rundschreiben an die Regierungen Abstand zu nehmen, wird aber überstimmt[57]).

Von den Antworten der einzelnen Regierungen sollen nur die herausgehoben werden, welche wesentliche juristische Gesichtspunkte bringen:

[57]) 44 Stimmen gegen, 21 Stimmen für Elliott, 7 Stimmenenthaltungen.

Die englische Regierung entspricht insoweit dem Wunsche des Permanenten Komitees des I. L. I., als sie ihre zum Arbeitsamt zu entsendenden Vertreter anweisen will, sie sollten darauf hinwirken, daß eine Doppelarbeit zwischen dem I. L. I. und Arbeitsamt vermieden würde, jedoch gibt das Foreign Office dem Zweifel Ausdruck, daß der Art. 9, Abs. 11, der Konvention praktisch (d'une manière pratique) als erschöpfend gegenüber der Tätigkeit des Arbeitsamts angesehen werden könne, sowie, daß die Aufgaben in den Friedensverträgen hinsichtlich des Arbeitsamts genügend umrissen seien. Aus diesem Grunde bestände die Lösung in einer Zusammenarbeit, die die englische Regierung anregen wolle.

Die italienische Regierung spricht sich noch ablehnender aus. Abs. 11 des Art. 9 der Konvention von 1905 vertraut dem I. L. I. eine wichtige Aufgabe an, die darin besteht, den Regierungen Maßnahmen zum Schutze der allen Landwirten gemeinsamen Interessen, wie zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen vorzulegen. Diese Aufgabe sei aber eine einfache „Eventualität", die sich bis jetzt noch nie verwirklicht hätte, und das I. L. I. könne sich nur „gelegentlich" damit befassen. Die Tätigkeit des I. L. I. beschränke sich ferner darauf, nur Vorschläge den Regierungen zu machen, und dies auch nur als Folge von erhaltenen Informationen seitens der Kongresse, Landwirtschaftsschulen usw. usw.

Ganz im Gegenteil bestimme aber der Art. 13 des Friedensvertrages ausdrücklich, das Arbeitsamt solle sich ausschließlich mit allen Arbeits- und Arbeiterfragen befassen; nicht nur mit denen der Industriearbeit. Es wäre willkürlich, die landwirtschaftliche Arbeit von der Kompetenz der ständigen Organisation (gemeint ist das Arbeitsamt) auszuschließen.

Die italienische Regierung schließt ihre Betrachtungen mit dem vielleicht nicht ganz klaren Programm ab, das I. L. I. solle sich bemühen, Studien über die Lebensbedingungen der Landwirte zu machen und eventuell auch den einzelnen Regierungen Vorschläge zu unterbreiten. Gleichzeitig aber möge es die Tätigkeit

des Arbeitsamts nicht beeinträchtigen, und zwar mit Hinsicht auf die Friedensverträge.

Dies Programm ist wohl ein Kompromiß, denn ihm geht die Bemerkung voraus: In Anbetracht dessen, daß es unmöglich und unzweckmäßig erscheine, einer Organisation eine Kompetenz zu nehmen, die ihr durch einen internationalen Akt zugesprochen wurde, müsse man bemüht sein, ohne Mißhelligkeiten die Kompetenzen abzugrenzen.

Inzwischen erörterten die Presse, die landwirtschaftlichen Organisationen und die Parlamente der verschiedenen Länder diese Frage aufs lebhafteste. So berichtete der „Petit Parisien" vom 23. Oktober 1921 [58]) u. a.; daß die französische Regierung folgende Instruktionen ihren zur dritten internationalen Arbeiterkonferenz (Oktober/November 1921) zu entsendenden Vertretern geben werde:

Allen landwirtschaftlichen Fragen sollen von der Tagesordnung abgesetzt werden, da die Konferenz unzuständig sei. Die Kommissionen der Kammer und des Senats und die großen landwirtschaftlichen Verbände bezweifelten das Recht des Arbeitsamts, sich mit landwirtschaftlichen Fragen zu befassen, und ferner wolle man berücksichtigt wissen, daß das I. L. I. in Rom seine Tätigkeit noch nicht eingestellt habe (n'ayant pas cessé de fonctioner), so daß hieraus ein Konflikt entstehen könne. Falls das Arbeitsamt sich dennoch mit diesen Fragen befasse, würden die französischen Vertreter sich weigern, an der Diskussion teilzunehmen.

Die französische Regierung weist in einer an das Arbeitsamt gerichteten Note darauf hin, daß sie in einer Denkschrift ihren Standpunkt zu der Zuständigkeitsfrage bereits dargelegt habe, und daß sie sich im Falle der Nichtbeachtung ihres Memorandums verpflichtet sehe, alle Vorbehalte hinsichtlich dieser Frage geltend zu machen.

Diese Vorbehalte finden wir im Art. 402 des Versailler Vertrages, nach welchem die Regierung eines jeden

[58]) Der „Petit Parisien" war wohl von der französischen Regierung inspiriert worden.

Mitgliedstaates (des Völkerbundes) das Recht hat, gegen die Aufnahme einer oder mehrerer vorgesehener, auf die Tagesordnung zu setzender Punkte Einspruch zu erheben [59]).

Dieser Einspruch der französischen Regierung erfolgte tatsächlich. Ihm schloß sich unter der Initiative des Sekretärs des Schweizerischen Bauernbundes Laur die schweizerische Eidgenossenschaft an, jedoch faßte die Konferenz mit der erforderlichen [60]) Zweidrittelmehrheit einen Beschluß, nach welchem sie ihre Zuständigkeit in landwirtschaftlichen Fragen erklärte; mit Ausnahme der Frage der Arbeitszeit, zu der eine qualifizierte Stimmenmehrheit nicht erreicht wurde.

Es blieb nun der französischen Regierung nur noch die Möglichkeit, über den Völkerbundrat, gemäß dem Art. 13 der Völkerbundssatzung, die Streitfrage dem internationalen Gerichtshof im Haag (Cour Permanent de Justice) zu unterbreiten.

Da diese Frage nach Abs. 1 des Art. 13 (Völkerbundssatzung) „in ihrer Gesamtheit" (intégralement) der Schiedsgerichtsbarkeit unterbreitet werden soll, wurde vom Haager Schiedsgericht [61]) 1922 „grundsätzlich" die Zuständigkeitsfrage auf dem Gebiete der Landwirtschaft zugunsten des Arbeitsamts entschieden.

Die französische Regierung veranlaßte nämlich den Völkerbundrat am 12. Mai 1922, an den Haager Schiedshof heranzutreten, um ein Gutachten in folgenden Fragen einzufordern:

1. Erstreckt sich die Zuständigkeit des Internationalen Arbeitsamts auch auf die internationale Regelung der Arbeitsbedingungen hinsichtlich der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen?

2. Fällt es in die Zuständigkeit des Arbeitsamts, Vorschläge zu prüfen, die darauf abzielen, die landwirt-

[59]) Die Einspruchsbegründung ist in einer an den Leiter gerichteten Denkschrift darzulegen.

[60]) Der Abs. 3 des Art. 402 des Versailler Vertrags sagt, daß die beanstandeten Punkte trotzdem auf der Tagesordnung blieben, wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der durch die anwesenden Vertreter abgegebenen Stimmen so beschließt.

[61]) Entscheidung vom 12. August 1922.

schaftlichen Produktionsmittel zu organisieren und zu entwickeln, wie auch ferner alle anderen Fragen dieser Art?

Der Haager Schiedshof beurteilte die Fragen dahin:

Zu 1: Der Schiedshof sei der Ansicht, daß sich die Zuständigkeit des Internationalen Arbeitsamts auch auf die internationale Reglementierung der Arbeitsbedingungen der in der Landwirtschaft angestellten Personen erstreckt und gibt eine bejahende Antwort bezüglich der ersten Frage.

Zu 2: Aus oben angeführten Gründen gibt der Schiedshof eine ablehnende Antwort.

Inzwischen tagte im Oktober/November in Genf die internationale Arbeitskonferenz, von der der Generalsekretär dem I. L. I. berichtete, da dessen Vertreter dort nicht teilgenommen hatte. Die hinsichtlich der Landwirtschaft belangvollen Punkte waren die Fragen 2—4 der Tagesordnung:

a) Annahme der Washingtoner Resolution bezüglich der Reglementierung der Arbeitszeit in Hinsicht auf die Landarbeit. (Frage 2 der Tagesordnung.)
b) Annahme der Washingtoner Resolution bezüglich geeigneter Mittel, Streiks zuvorkommen und ihre Folgen zu heilen. (Frage 3, Abs. A, der Tagesordnung.)
c) Annahme der in bezug auf den Schutz von Frauen und Kindern in der Washingtoner Konferenz beschlossenen Resolutionen (was sich auf die Arbeitszeit und die Art der Arbeit bezog). (Frage 3, Abs. B, der Tagesordnung.)
d) Maßnahmen zum speziellen Schutz der Landarbeiter. (Frage 4 der Tagesordnung.)
   1. Landwirtschaftlicher Unterricht,
   2. Wohnungs- und Schlafbedingungen der Landarbeiter.
   3. Garantie der Verbindungs- und Koalitionsrechte der Landarbeiter.
   4. Schutz der Landarbeiter bei Unfällen, Krankheit, Invalidität und Alter.

Dieses Fragenprogramm wurde den einzelnen Regierungen, die dem Arbeitsamte angehörten, nur zur Stellungnahme vorgelegt, und ihre Antworten sollten die Verhandlungsbasis in der nächsten Konferenz bilden. Gleichzeitig wurde bemerkt — um die von mehreren Regierungen ausgedrückten Befürchtungen zu zerstreuen —, daß das Arbeitsamt weder Versuche, seinen Wirkungskreis in den des I. L. I. auszudehnen, machen werde, noch beabsichtige, einen Teil der Tätigkeit des letzteren zu absorbieren. Das Arbeitsamt erkenne an, daß die rein technischen landwirtschaftlichen Fragen, wie die des Studiums der landwirtschaftlichen Produktion, des landwirtschaftlichen Unterrichts im allgemeinen, und die Gebiete, die in den landwirtschaftlichen Schulen gelehrt werden, ausschließlich Sache des I. L. I. seien.

Die erste Frage wurde auf erfolgreichen Einspruch der französischen Regierung von der Tagesordnung gestrichen.

Auf Anstoß des Vertreters von Venezuela hat die internationale Arbeitskonferenz den Verwaltungsrat angewiesen, einen landwirtschaftlichen Beirat zur Prüfung aller Fragen, die das I. L. I. interessierten, einzusetzen. Trotz Einspruchs der französischen Regierung nahm dieser Verwaltungsrat auch tatsächlich seine Tätigkeit auf, und der Direktor des Arbeitsamtes, Albert Thomas, wurde beauftragt, die Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit dem I. L. I. zu prüfen.

So schrieb am 28. Januar 1922 Albert Thomas einen Brief an den Präsidenten des I. L. I.

Thomas stellt fest, daß die Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen ausschließlich Aufgabe des I. L. I. sei, wogegen es vornehmlich zum Wirkungskreise des Arbeitsamts gehöre, sich mit dem Schutze der Lohnarbeiter zu befassen. Ein neuer Gesichtspunkt ist der, daß der Art. 405 des Friedensvertrages durch seine „Neuheit und Einfachheit" (Nouveauté et Simplicité) den Abschluß von Arbeitskonferenzen zwischen allen Staaten erheblich erleichtere[62]).

[62]) Der Art. 405 sieht bei Annahme von Anträgen die Form eines Vorschlages vor, der den Mitgliedstaaten zur Prüfung vor-

Sodann nennt Thomas die Gebiete, welche ein gemeinsames Arbeitsfeld der beiden Organisationen darstellen:

1. Bezüglich der Frage des landwirtschaftlichen Kredites könne es wohl kaum einen Streit geben, denn der Ausbau des landwirtschaftlichen Kredites sichere die Entwicklung des kleinen und mittleren Grundbesitzers und seine Entwicklung erleichtere den Kampf gegen Streiks. Es sei aber nicht davon die Rede, daß das Arbeitsamt die landwirtschaftlichen Kreditformen im einzelnen (les differentes formes de crédit) studieren wolle.
2. Die Viehseuchen- und Hagelversicherungsfrage würden das Arbeitsamt keineswegs interessieren. Dagegen erscheint es Thomas ausschließlich Sache des Arbeitsamts zu sein, die sozialen Versicherungen „im Sinne des Wortes" (les assurances sociales au sens propre du mot) zu studieren, „wo man versucht, mehr und mehr mit Ausnahme einiger Modernitäten die Löhne der Landwirtschaft und Industrie auszugleichen (wörtlich: „de réunier")".
3. Zum Schlusse wird die Zusammenarbeit („coopération") berührt. Sie interessiere das Arbeitsamt besonders hinsichtlich seiner Beziehungen zu der großen internationalen Zusammenschlußbewegung, mit der es (das Arbeitsamt) sich befasse. Aber es sei auch gut möglich, daß in technischer Hinsicht und bezüglich der inneren Entfaltung dieser Bewegung dies besonders für die Produktion interessant sei, und somit das I. L. I. interessiere. Auf dem Gebiete, bei dem es sich besonders um wissenschaftliche Studien handle, sei zweifellos eine tätige Mitarbeit beider Organisationen besonders ersprieß-

---

zulegen ist, damit er in der Form eines Landesgesetzes oder anderswie zur Ausführung gelangt und dann die Form eines Entwurfes zu einem durch die Mitgliedstaaten zu ratifizierenden internationalen Uebereinkommen erhält. Ferner hat die Hauptversammlung auf diejenigen Länder Rücksicht zu nehmen, in denen das Klima, die unvollkommene Entwicklung der gewerblichen Organisationen oder andere Sonderumstände die Verhältnisse der Industrie (wohl auch der Landwirtschaft) wesentlich abweichend gestalten . . .

lich. Dies mögen sowohl das Arbeitsamt wie das I. L. I. in einer Form bewirken, die am meisten ihrer allgemeinen (besser wäre wohl: individuellen) Tätigkeit entspräche.

Es wird vorgeschlagen, eine „Commission consultative" einzusetzen, deren Prinzipien bereits auf der Genfer Konferenz genehmigt worden seien. Sie solle dem Präsidenten des Verwaltungsrates einen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zuteilen. Die Antwort solle vor dem April gegeben werden, da in diesem Monat eine entsprechende Konferenz in Rom stattfinden solle.

Der Brief von Thomas löste am 18. März 1922 eine entscheidende Aussprache im Permanenten Komitee aus, welche Herr Louis Dop eröffnete. Er teilte mit, daß — wie wir aus dem Verlauf der Arbeitskonferenz Oktober bis November 1921 bereits wissen — die französischen Vertreter in Genf dagegen protestierten, daß landwirtschaftliche Fragen erörtert würden und die französische Regierung dem Arbeitsamt eine solche Kompetenz abgesprochen hätte. Da aber die französische Delegation mit Zweidrittelmehrheit überstimmt worden sei, habe der Völkerbundrat auf Antrag Frankreichs den Haager Schiedshof um ein Gutachten ersucht, ob das Arbeitsamt in landwirtschaftlichen Fragen zuständig sei.

Louis Dop weist nun darauf hin, „die hohe Autorität des Völkerbundes (auf Verlangen Frankreichs allerdings) habe die hohe Kompetenz des ständigen internationalen Haager Schiedshofes angerufen, und aus diesem Grunde bitte auch er (Louis Dop) das Permanente Komitee, die Entscheidung des Haager Schiedshofes abzuwarten. Auch hier, im Permanenten Komitee, erklärt der französische Vertreter genau wie in der internationalen Arbeitskonferenz, daß die französische Regierung im Falle einer Ignorierung ihrer Wünsche seitens des Permanenten Komitees des I. L. I. energisch protestiere und sich weitere Schritte vorbehalte.

Diese Drohung bezweckte, das Permanente Komitee zu bewegen — wie sich im Verlaufe der Verhandlungen herausstellte —, erst Albert Thomas auf seinen Brief vom

28. Januar 1922 zu antworten, wenn die Entscheidung oder besser das von der französischen Regierung beantragte Gutachten vom Haager Schiedshof abgegeben sein werde. Belgien und Portugal schlossen sich dem französischen Standpunkte an.

Der Einstellung Louis Dops und seiner Anhänger stellten sich am energischsten der italienische und englische Vertreter entgegen. Der italienische Delegierte führte aus, daß es sich nicht um eine Kompetenzfrage zwischen den beiden Instituten handle, sondern um die Beantwortung eines Briefes von Albert Thomas. Es sei nicht angängig, daß das I. L. I. schweige. Der Schritt der französischen Regierung ginge lediglich dahin, daß der Haager Schiedshof ein simples Gutachten abgeben möge, „voilà tout".

Der italienische Delegierte schlägt vor, dem Arbeitsamt anheimzugeben, den Abschnitt XIII des Versailler Vertrages abzuändern; denn das Gutachten des Haager Schiedshofes sei kein endgültiges Urteil, sondern nur ein Gutachten. Man könne sonst noch drei bis vier Jahre mit der Beantwortung des Briefes an Thomas warten. Es gehe ferner nicht an, daß gegenüber den Beschlüssen des Permanenten Komitees eine Regierung separat ein Vetorecht für sich in Anspruch nehme.

Sogar der französische Vertreter bemerkte am 17. Januar 1922 im Verwaltungsrate des Arbeitsamts wörtlich: „Nochmals, es handelt sich um eine Befragung (consultation) des Haager Schiedshofs, nicht aber um eine Streitigkeit (un différend), die man vor ihn brachte, vielmehr lediglich um eine Ansicht (un avis), die man von ihm erbeten hat."

Auch Elliott, der englische Delegierte, bemerkte, man könne nicht dem Arbeitsamte antworten, seine Machtbefugnisse würden in landwirtschaftlicher Hinsicht deshalb bestritten, weil eine einzige Macht — Frankreich — den Haager Schiedshof um ein Gutachten ersucht habe. Ferner legte Elliott besonderen Wert darauf, daß mit dem Arbeitsamte eine freundschaftliche Zusammenarbeit stattfände, da dieses Institut auch auf

wirtschaftlichem Gebiete ein sehr wichtiges Arbeitsgebiet habe.

Zu dem „Vermittlungsvorschlage" von Louis Dop, man solle Thomas antworten, man habe seinen Brief sehr sorgfältig gelesen, machte der englische Delegierte die etwas boshafte Bemerkung: „Ich kenne den Wert dieser Redensart in offiziellen Briefen, denn ich habe sie in großen Mengen empfangen und geschrieben, und man findet sie immer wieder." Die Frage sei zu dringend (trop urgent), da sich der Verwaltungsrat des Arbeitsamts in wenigen Tagen bereits in Rom versammeln werde; man solle Thomas und seinen Kollegen doch endlich die Hand reichen und kollegial zusammenarbeiten.

So äußerte der Präsident selbst, er könne bei Anwendung der französischen Methode noch drei bis vier Jahre auf ein Ergebnis warten, „si Dieu me donne la santé", und nun entschloß man sich nach langen Debatten, Thomas folgenden Brief zu übermitteln:

> „Das Permanente Komitee hat mit der größten Freude den Brief des Herrn Albert Thomas, Direktor des Internationalen Arbeitsamts, vom 28. Januar erhalten, der an den Präsidenten des I. L. I. gerichtet war.
>
> Das Permanente Komitee dankt Herrn Thomas für seine Mitteilung und versichert ihm, es sei sein Wunsch, daß in möglichst hohem Maße die herzlichste und vertraulichste Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen hinsichtlich der Arbeitsgebiete, mit denen sie betraut sind, eingerichtet werden möge.
>
> Das Permanente Komitee ist der Meinung, daß eine Zusammenarbeit am wirksamsten durch die Annahme der von Herrn Albert Thomas gemachten Vorschläge garantiert werden könne (dieser Vorschlag sieht die Ernennung von drei „wirklichen" Mitgliedern der landwirtschaftlichen „Commission consultative" — geschaffen durch den Verwaltungsrat des Arbeitsamts — vor.).
>
> Ferner soll das Arbeitsamt bestimmen, daß dem

Permanenten Komitee (des I. L. I.) die Ernennung von drei Delegierten zur 1. Sitzung der obigen Kommission überlassen wird, die im April 1922 in Rom stattfinden soll.

Das Permanente Komitee zweifelt nicht daran, daß auf diese Weise die von Herrn Albert Thomas in seinem Briefe ausgedrückten Wünsche mit der größten Wirksamkeit verwirklicht werden können usw. usw."

Das I. L. I. bestimmte gleichzeitig drei Delegierte Elliott (England), Soderini (Tripolis) und Fjelstadt (Norwegen), die alle drei die anschlußfreundliche Richtung dem Arbeitsamte gegenüber vertraten[63]), um im April 1922 mit dem Arbeitsamte in unverbindliche Vorbesprechung (pour parlers) einzutreten. Diese Besprechung fiel jedoch aus. In dem Bericht des Präsidenten Soderini heißt es lediglich, „aus verschiedenen Gründen" konnte die Konferenz zwischen den beiden Instituten erst am 26. Juni und in den folgenden Tagen in Genf stattfinden.

Welche diese „verschiedene Gründe" waren, ließ sich nicht ermitteln. Da man aber gesehen hat, daß die Ansichten über die Konferenz und ihre Zweckmäßigkeit sehr geteilt waren, dürfte es vielleicht nicht fernliegen, daß diese „certaines raisons" im Zusammenhang mit dem Widerstande der Richtung Louis Dops standen. Mehrens berichtet, daß bei Gelegenheit der 12. Tagung des Internationalen Arbeitsamts, die in Rom im April 1922 stattfand, ein Empfang der leitenden Persönlichkeiten des I. L. I. und Arbeitsamts veranstaltet worden sei, bei dem man sich in freundschaftlicher Weise über die Grundsätze einer zukünftigen Zusammenarbeit ausgesprochen habe.

Erheblich bedeutungsvoller als die Aussprache in Rom war jedoch die Konferenz vom 26. bis 28. Juni 1922 der „gemischten Kommission des Arbeitsamts und des I. L. I." zu Genf. Sie fand auf der Basis des Briefes von Albert Thomas vom 28. Januar 1922 und der Antwort

[63]) Das geht aus den Berichten der Sitzung vom 18. März 1922 des commité permanent hervor.

des Permanenten Komitees vom 18. März 1922 statt.

Gewisse Schwierigkeiten brachte die Zusammensetzung dieser „Commission consutative" mit sich. Nach Art. 339 des Versailler Vertrages[64]) setzen sich die Vertreter in den Tagungen und nach Art. 393 des Arbeitsamts[65]) aus: Regierungsvertreter, Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Verhältnis 2 : 1 : 1 zusammen; eine Einteilung, die dem I. L. I. als „Institution d'Etat" fremd ist.

Wir finden daher, daß sich die beiden Institute hinsichtlich der „Commission consultative" nach verschiedenen Gesichtspunkten zusammensetzen:

Seitens des I. L. I. drei Regierungsvertreter[66]).

Seitens des Arbeitsamts ein Regierungsvertreter und je ein Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer mit je einem nichtstimmberechtigten (eigentlich: überzähligen = suppléant) Vertreter[67]). Nach Ansicht des Arbeitsamts erschien es unzweckmäßig, eine dauernde Abgrenzung zwischen den Zuständigkeitsgebieten beider Institutionen zu finden, und nach dessen Ansicht sei es nur möglich, daß eine ständige Zusammenarbeit erreicht würde, um die Zusammenarbeit zu sichern (d'assurer la coordination des travaux), die von jedem Institut betrieben werden solle.

Dennoch, oder vielleicht gerade deshalb, war das Ergebnis der „Commission consultative" befriedigend und hat tatsächlich auch eine gewisse Abgrenzung der Kompetenzen der beiden Institute gezeitigt.

---

[64]) Nach Art. 339 des Versailler Vertrages hält die Hauptversammlung von Vertretern der Mitgliedstaaten je nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich, ihre Tagungen ab. Sie setzt sich aus je 4 Vertretern, von denen 2 Regierungsvertreter, 1 Arbeitgeber und 1 Arbeitnehmer eines jeden Mitgliedstaates vertreten ist, zusammen.

[65]) Nach Art. 393 tritt das Internationale Arbeitsamt unter der Leitung eines aus 24 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrates zusammen. Dieser besteht aus 12 Regierungsvertretern, 6 Arbeitgebern und 6 Arbeitnehmern, also im Verhältnis 2 : 1 : 1 zusammen.

[66]) Graf Soderini (italienischer Regierungsvertreter), Sir Elliott (englischer Delegierter) und M. Fjelstadt (norwegischer Delegierter).

[67]) M. Fontaine (Frankreich) und „suppléant": Graf Altea (beide Regierungsvertreter), M. Carlier (Belgien) „suppléant": M. Orstad (Arbeitgeber), Herr Leipart (Deutschland) „suppléant": Herr Schurch.

Die Kommission erkannte an, daß es nicht ihre Sache sei, eine Abänderung von Bestimmungen internationaler Uebereinkommen zu erwägen. Dies gelte sowohl hinsichtlich der Konvention von 1905 wie auch bezüglich des Teil XIII des Versailler Vertrages. Jedoch berücksichtige sie, daß eine strikte Beobachtung der Ziele („termes") der beiden internationalen Uebereinkommen zu einer Doppelarbeit führe, die vermieden werden müsse. Es erschien der Kommission in der Praxis erforderlich, eine allgemeine Uebereinstimmung herbeizuführen, und erst später von Fall zu Fall die Fragen zu behandeln, welche sowohl seitens des Arbeitsamts wie des I. L. I. zu erwähnen seien. Im voraus könnten schon deshalb nicht die Kompetenzen abgegrenzt werden, sobald man den Wert beider Einrichtungen noch nicht für alle Zeiten im voraus genügend einschätzen könne. Es komme also nur eine Abgrenzung in großen Zügen in Frage, da eine zu starre Regelung der Kompetenzenfrage die Tätigkeit beider Institute zu hindern geeignet sei[68]).

a) Die Frage der landwirtschaftlichen Produktion sei ausschließlich Sache des I. L. I. Einige Fragen aber, die in das Tätigkeitsfeld des Arbeitsamtes fielen, könnten Rückwirkungen auf die Agrarproduktion haben, und einige Gesichtspunkte der landwirtschaftlichen Produktionsfrage hingen enge mit den landwirtschaftlichen Arbeitsbedingungen zusammen.

b) Die Frage der Regelung der landwirtschaftlichen Lohnverhältnisse in Form von Vorschlägen, Uebereinkommen und diesbezüglichen Empfehlungen sei Sache des Arbeitsamtes.

c) Bezüglich des landwirtschaftlichen Kredits kann sich das Arbeitsamt nur gelegentlich (incidement) mit Rücksicht auf gewisse soziale Rückwirkungen zum Studium der allgemeinen Bewegung auf diesem

[68]) Rapport de la Commission mixte de l'Institut Int. d'Agricultur de Rome et du Bureau Int. du Travail. Sous Annexe, Com. Perm. pr. verb. 1922, S. 421.

Gebiete befassen. Sobald aber eine diesbezügliche Kommission planmäßig tätig gewesen sei, sei die Frage des landwirtschaftlichen Kredits ausschließlich Sache des I. L. I.

d) Die landwirtschaftliche Versicherung sei Sache des I. L. I., die Sozialversicherung gehöre in das Gebiet des Arbeitsamts.

e) Nur in allgemeiner Hinsicht interessiere die Entwicklung der gemischten Syndikate und deren Zusammenwirkung das Arbeitsamt; deren Formen, Organismus und Wirksamkeit hinsichtlich der Agrarproduktion zu studieren, sei Sache des I. L. I.

f) Die Frage des gewerblichen Fachunterrichts interessiere unter sozialen Gesichtspunkten, wie unter den der Entwicklung der Produktion beide Institute und sei Gegenstand einer Zusammenarbeit zwischen diesen.

In erster Linie soll ein geistiger Austausch gefördert werden, nicht aber, und das betonte die Kommission ausdrücklich (elle souligna . . .), die Elastizität der beiden Institutionen durch eine gar zu strenge Kompetenzabgrenzung Schaden leiden.

Gleichzeitig beschloß die „Commission mixte", dem Verwaltungsrate des Arbeitsamts und dem Permanenten Komitee des I. L. I. nachfolgenden Vorschlag zu unterbreiten:

> Die Kommission (Commission mixte) schlage die Gründung einer Beratenden Kommission (Commission consultative) zwischen dem Arbeitsamt und dem I. L. I. vor. Diese Kommission — zusammengesetzt aus je 3 Mitgliedern des Verwaltungsrats des Arbeitsamts wie des Permanenten Komitees des I. L. I. — solle einberufen werden, um Fragen zu studieren, deren Bearbeitung die eine oder andere Einrichtung (d. h. die beiden Institute) für notwendig hielte, um das Zusammenwirken der Leitungen zu sichern und eine Doppelarbeit zu vermeiden.
>
> Um den Arbeiten der Kommission die volle Wirksamkeit und wünschenswerte Autorität zu

sichern, sei es erforderlich, vorzusehen, daß sie betreffs aller Fragen, um deren Erwägung (considération) sie angerufen worden sei, Sachverständige zu laden berechtigt sei, die an den Kommissionssitzungen mit voller Redefreiheit teilnehmen sollen.

Es sei Sache der Kommission, die Sachverständigen selbst zu bestimmen, deren Befragung im Zusammenhange mit dem Studium von dieser oder jener Frage, die auf der Tagesordnung stehe, nötig erscheine. Es seien dies z. B. Sachverständige des einen oder anderen Instituts, Vertreter der großen Lehranstalten, Persönlichkeiten mit einer speziellen Kompetenz auf einem Fachgebiete usw.

Die Kommission könne im Bedarfsfalle von beiden Instituten (Arbeitsamt und I. L. I.) auf Kosten des einberufenden Teils einberufen werden. Dieser habe jedesmal die Arbeiten dem Sekretariate mitzuteilen.

Die 13. Sitzung des Verwaltungsrats des Arbeitsamts hat im Juli 1922 diesen Vorschlag angenommen, gleichzeitig tat dies auch das Permanente Komitee des I. L. I.

Die „Commission consultative" ist hinsichtlich ihrer Arbeitsmethode vollkommen frei (. . . . la commission est entièrement libre d'adopter la méthode qu'elle préfère), trägt aber nur beratenden Charakter und erteilt lediglich rein technische Vorschläge. Es ist Sache des Verwaltungsrats des Arbeitsamts (bzw. des I. L. I.) hinsichtlich der Tätigkeit beider Bureaus Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Die Kommission trat bereits öfters zusammen, so das erstemal auf Wunsch des Arbeitsamts[69]), und hat die Erwartungen, die in sie gesetzt wurden, nach Ansicht des I. L. I. erfüllt[70]).

---

[69]) Im Laufe der 17. Sitzung (Januar—Februar 1923) hat der Verwaltungsrat des Arbeitsamts die Einberufung einer „commission consultative agricole" genehmigt. (Bericht des Arbeitsamts über die oben genannte Sitzung.)

[70]) Commission consultative agricole, Genève 1923, S. 166. Bericht von Fjelstad für das I. L. I. Bericht von Sokal für das Arbeitsamt.

Damit war der Streit um die Zuständigkeit der beiden Institute nach Ansicht des damaligen Delegierten in der glücklichsten Weise beigelegt, und es ist nach seiner Ansicht zu hoffen, daß die zukünftige Zusammenarbeit zwischen den beiden Instituten gute Früchte tragen wird.

Die Zuständigkeitsfrage zwischen dem Arbeitsamt und dem I. L. I. kann man wohl dahin beantworten, daß die Konferenz der „Commission Consultative Agricole" (bzw. der Commission Mixte) vom 22. bis 24. August 1922 die Kompetenzenfrage in den 5 Hauptfragen (A—E, S. 80 u. 81) generell entschieden hat, und daß in individuellen Fällen auf dem Gebiete dieser 5 Hauptfragen, wie auch außerhalb dieser das an und für sich unverbindliche Gutachten, welches einen rein beratenden Charakter [71]) trägt, in der Praxis die geeigneten Richtlinien geben wird. Daraus wird sich vielleicht mit der Zeit ein gewisses Gewohnheitsrecht bilden können. Im großen und ganzen dürften die beiden Institute geneigt sein, eine teilweise Doppelarbeit bei regem Gedankenaustausch in Kauf zu nehmen, um nicht Gefahr zu laufen, daß durch eine zu starre Regelung der Kompetenzenfrage die Beweglichkeit der Institute gelähmt werde, und in Anbetracht der natürlichen Mängel aller Kommunikationsmöglichkeiten [72]) Lücken entstehen könnten.

---

[71]) Darum heißt sie auch seitens des Arbeitsamts: „Commission Consultative Agricole", welchen Ausdruck vielleicht auch aus diesem Grunde das I. L. I. an Stelle der Bezeichnung „Commission Mixte" annahm.

[72]) Unter einem solchen „Mangel der Kommunikationsmöglichkeiten" ist bei der damals schlechten Finanzlage des I. L. I. vielleicht nicht zuletzt zu nennen, daß die Minimalpostauslagen des Instituts in der Konferenz von 1905 auf 150 000 Gold-Francs veranschlagt wurden (conférence int. d'agriculture 1905, S. 192), und die Frage, ob das I. L. I. die Telegrammgebühren tragen soll oder dies Sache der Regierung sei, sogar in einer Plenarsitzung der Gründungskonferenz erörtert worden (Conférence int. d'agriculture, S. 77) ist.

J. Wiesike, Brandenburg (Havel)